

HERBERT K. R. MÜLLER

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

© 2007 by **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI**

Das hiermit veröffentlichte Werk von Herbert K.R. Müller soll eine Lücke in der freisozialen Literatur ausfüllen. Es ist dazu bestimmt, das wissenschaftliche Rüstzeug des Kämpfers für die freisoziale Ordnung zu ergänzen und, vor allem, auf den neuesten Stand zu bringen. Es informiert den Leser über die Anschauungen, die gegenwärtig in der offiziellen Volkswirtschaftslehre erörtert werden, sowie über die dort geprägten Begriffe. Die Kenntnis dieser Dinge setzt den freisozialen Aktivist in den Stand, sich mit Vertretern der Volkswirtschaftslehre auseinanderzusetzen, ohne durch die Verwendung veralteter Begriffe von vornherein die Rolle des Außenseiters übernehmen zu müssen. Damit ist nicht gesagt, dass die Neuprägungen in allen Fällen besser und treffender sind als die alten, aus der früheren freiwirtschaftlichen Literatur geläufigen Wendungen. Man sollte sie aber beherrschen, um sie kritisieren zu können. Die vorliegende Schrift ist auch reich an Hinweisen darauf, wo die Kritik vom freisozialen Standpunkt aus ansetzen kann.

Das Werk ist indessen kein modernisiertes Lehrbuch der freisozialen Theorie. Insbesondere macht es das Studium der „Natürlichen Wirtschaftsordnung“ von Silvio Gesell, des Standardwerks der Freisozialen, nicht entbehrlich. Gesells Werk ist und bleibt die Quelle, aus der alle freisoziale Erkenntnis fließt. Niemand kann sich für einen Kenner der freisozialen Lehre halten, der nicht aus dieser Quelle geschöpft hat. Wirklichen Gewinn aus der Lektüre der hier veröffentlichten Schrift kann daher nur ziehen, wer die „Natürliche Wirtschaftsordnung“ kennt und ihren Inhalt beherrscht.

Es kann dem Verfasser als einem wissenschaftlich arbeitenden Menschen nicht verwehrt werden, überall seine eigene Meinung zu sagen, auch wo sie sich in Nebenpunkten von der gültigen Interpretation der freisozialen Lehre unterscheidet. Der Leser wird jedoch finden, dass diese Abweichungen (insbesondere in Fragen der Grundrente) als solche gekennzeichnet sind. Der Herausgeber glaubte, dem Verfasser einige Toleranz schuldig zu sein.

H. A. Bartels

Inhaltsverzeichnis

I. Begriff und Wesen der Wirtschaft	7
1. Begriff des Wirtschaftens.....	7
2. Begriff der Güter.....	7
3. Arten der wirtschaftlichen Güter:.....	7
4. Arten der Sachgüter:.....	7
5. Arten der wirtschaftlichen Leistungen.....	7
6. Begriff der Bedürfnisse.....	8
7. Nutzen.....	8
8. Aufwendungen (Kosten).....	8
9. Ertrag.....	8
10. Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit.....	9
11. Prinzip der Wirtschaftlichkeit.....	9
12. Grundformen des Wirtschaftens.....	9
A Einzelwirtschaft.....	9
B. Volkswirtschaft.....	9
C. Weltwirtschaft.....	10
13. Grundformen der wirtschaftlichen Organisationen.....	10
A. Unbeschränkte Verkehrswirtschaft.....	10
B. Staatlich gelenkte Verkehrswirtschaft.....	10
C. Staatlich gebundene Verkehrswirtschaft.....	11
D. Zentralistische Planwirtschaft.....	11
II. Die Wirtschaftswissenschaft	12
14. Wirtschaftswissenschaft.....	12
15. Volkswirtschaftslehre.....	12
16. Theoretische Volkswirtschaftslehre.....	12
17. Angewandte praktische Volkswirtschaftslehre.....	12
18. Wirtschaftsgeschichte.....	13
19. Wirtschaftsstatistik.....	13
20. Betriebswirtschaftslehre.....	13
21. Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre:.....	13
a) Deduktion und Induktion.....	13
b) Abstrahierende Methode.....	13
c) Historische Methode.....	13
d) Mathematische Methode.....	14
e) Psychologische Methode.....	14
22. Gesetze der Volkswirtschaftslehre:.....	14
III. Volkswirtschaftliche Entwicklungsstufen	14
23. Begriff der Wirtschaftsstufen.....	14
24. Die Stufentheorien.....	14
25. Stufentheorie von Aristoteles.....	15
26. Stufentheorie von Friedrich List.....	15
27. Stufentheorie von Karl Bücher.....	15
28. Wirtschaftsstufen nach marxistischer Konzeption.....	16
29. Wirtschaftsstufen nach den Merkmalen des Güteraustauschs (im Sinne von Silvio Gesell).....	16
IV. Die Güterproduktion	17
30. Begriff der wirtschaftlichen Produktion.....	17
31. Begriff der Produktion im technischen Sinne.....	17
32. Technisierung.....	17
33. Rationalisierung.....	17
34. Produktivität.....	18
35. Produktivität im wirtschaftlichen Sinne.....	18
36. Produktivität als Ausdruck der Ergiebigkeit der Arbeit.....	18
37. Produktionsfaktoren.....	18
38. Produktionsstufen.....	19
V. Die Arbeit	20

39. Begriff der Arbeit im wirtschaftlichen Sinne.....	20
40. Arten der Arbeit.....	20
A. Schöpferische und führende Arbeit.....	20
B. Leitende Arbeit.....	20
C. Ausführende Arbeit.....	20
41. Unternehmer-Manager-Kapitalist.....	21
42. Wesen der Arbeitsteilung.....	21
43. Arten der Arbeitsteilung.....	21
44. Vorteile der betrieblichen Arbeitsteilung.....	22
45. Automation als modernstes Arbeitsprinzip im Rahmen der Arbeitsteilung.....	22
46. Nachteile der Arbeitsteilung.....	22
47. Sonstige Kennzeichen der arbeitsteiligen Wirtschaft.....	23
VI. Die Natur (Boden).....	23
48. Bedeutung des Bodens in der Wirtschaft.....	23
49. Einfluss der Natur auf die menschliche Wirtschaft.....	23
50. Der Boden als Gegenstand des Anbaus in der Land- u. Forstwirtschaft.....	24
51. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag.....	24
52. Der Boden als Gegenstand des Abbaus.....	24
VII. Kapital.....	24
53. Unterschiedlichkeit der Kapitalbegriffe.....	24
54. Die gebräuchlichsten Kapitalbegriffe nach den z.Z. vorherrschenden Lehrmeinungen.....	24
55. Der Kapitalbegriff im Sinne von Karl Marx.....	26
56. Der Kapitalbegriff im Sinne von Silvio Gesell.....	28
VIII. Der Preis.....	31
57. Begriff des Preises.....	31
58. Angebot.....	31
59. Nachfrage.....	31
60. Markt.....	31
61. Knappheit als Voraussetzung für das Entstehen des Preises.....	31
62. Das Preisgesetz.....	32
63. Wettbewerbspreise.....	32
64. Monopolpreise.....	33
65. Zwangspreise.....	35
66. Sonstige Preisbegriffe.....	37
IX. Die Preise der Güter.....	37
67. Preisniveau und Preisgefüge.....	37
68. Veränderungen des Preisgefüges.....	39
69. Elastizität der Nachfrage.....	39
70. Elastizität und Dringlichkeit der Güter.....	39
71. Sonstige Einflussfaktoren auf der Nachfrageseite.....	40
72. Nachfrage in der Erwerbswirtschaft.....	41
73. Einflussfaktoren auf der Angebotsseite.....	41
74. Produktionskosten.....	42
75. Zusammensetzung der Produktionskosten.....	42
76. Produktionskosten und Grenzkosten.....	43
77. Produktionskosten unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen.....	44
78. Die Produktionskosten in Beziehung zum Beschäftigungsgrad.....	45
79. Verdrängung der Grenzbetriebe - Auslesefunktion des Preises.....	46
80. Lahmlegung der Auslesefunktion des Preises in der heutigen Wirtschaft.....	46
81. Der Wert.....	47
A. Wertbegriff.....	47
B. Die objektive Wertlehre.....	48
C. Die subjektive Wertlehre.....	48
XX. Die Preise der Produktionselemente.....	49
82. Allgemeines.....	49
83. Produktionselemente und Sozialprodukt.....	50
XI. Der Preis für die Nutzung des Bodens.....	51
84. Nutzungsarten des Bodens.....	51
85. Der Boden als Eigentumsrecht.....	51
86. Das Bodenmonopol.....	51

87. Die Preisbildung.....	52
88. Abweichungen zwischen der Grundrente und dem Preis für die Nutzung des Bodens.....	52
89. Arten der Grundrente.....	53
90. Die landwirtschaftliche Grundrente - Ausgangsbasis.....	53
91. Landwirtschaftliche Mindestgrundrente.....	54
92. Landwirtschaftliche Qualitätsgrundrente.....	54
93. Landwirtschaftliche Intensitätsgrundrente.....	55
94. Landwirtschaftliche Lagegrundrente.....	55
95. Landwirtschaftliche Grundrente und Schutzzölle.....	56
96. Veränderungen der landwirtschaftlichen Grundrente.....	56
97. Einfluss der Produktionstechnik auf die landwirtschaftliche Grundrente.....	57
98. Grenzboden und Grenzbetriebe.....	57
99. Ermittlung der landwirtschaftlichen Grundrente.....	58
100. Einfluss des Zinses auf die landwirtschaftliche Grundrente.....	59
101. Die Bergwerksgrundrente.....	59
102. Die städtische Grundrente.....	60
103. Grundrente und Arbeitslohn.....	61
106. Kapitalisierte Grundrenten nicht mehr erfassbar.....	62
107. Veränderungen der absoluten Grundrente.....	63
108. Relative Veränderungen der Grundrente.....	63
109. Gegenseitige Beeinflussung von Zins und Grundrente.....	64
110. Verstaatlichung des Bodens nach den Vorschlägen von Silvio Gesell.....	65
111. Wegsteuerung der absoluten und relativen Grundrentenzuwächse.....	66
112. Vorschläge der Bodenreformer.....	69
XII. Der Preis für die Nutzung von Kapital.....	70
113. Begriff des Zinses.....	70
114. Geldkapitalzins.....	70
115. Landeszinsfuß.....	71
116. Der reine Geldkapitalzins.....	71
117. Realer Geldkapitalzins.....	71
118. Realkapitalzins (= Sachkapitalzins).....	72
119. Wechselwirkung zwischen Geldkapitalzins und Realkapitalzins.....	73
A. Vermehrung des Realkapitals drückt auf den Geldkapitalzins.....	73
B. Liquiditätsprämie und Geldkapitalzins.....	73
C. Geldkapitalzins = Urzins.....	74
D. Durchhaltekosten und Geldkapitalzins (= Urzins).....	74
E. Geldkapitalzins (Urzins) als Ursache der Wirtschaftskrisen.....	75
F. Umlaufgeld und Zins.....	76
G. Umlaufgeld und Liquiditätsprämie.....	77
120. Sonstige Zinstheorien.....	77
XIII. Der Preis für die Nutzung der Arbeit.....	79
121. Unternehmerlohn und Arbeitslohn.....	79
122. Nominallohn.....	79
123. Reallohn.....	79
124. Lohnentwicklung im Verlaufe einer Wirtschaftskrise.....	79
125. Lohnentwicklung im Verlaufe einer Hochkonjunktur.....	80
XIV. Geld und Währung.....	80
126. Begriff und Aufgaben des Geldes.....	80
127. Bargeld (Münzen und Papiergeld).....	81
128. Buchgeld (Bankgeld, Giralgeld).....	81
A. Allgemeines.....	81
B. Geldschöpfungsbereitschaft der Notenbank.....	83
C. Stilllegung vom Buchgeld.....	84
129. Der Preis des Geldes.....	84
130. Umlaufgeschwindigkeit des Geldes.....	84
131. Preisindex.....	85
132. Währung.....	85
133. Gebundene Währung (Edelmetallwährung).....	86
134. Freie Währung (Papiergeldwährung).....	87
A. Diskontpolitik.....	88

B. Offenmarktpolitik.....	88
C. Mindestreservepolitik.....	88
D. Kreditrestriktionen.....	89
135. Indexwährung.....	91
A. Umlaufgeld (nach Vorschlägen von Silvio Gesell).....	91
B. Währungsverwaltung.....	92
C. Wechselkurs.....	94
LITERATURVERZEICHNIS.....	95

I. Begriff und Wesen der Wirtschaft

1. Begriff des Wirtschaften

Wirtschaften ist die auf die Bedürfnisbefriedigung (vgl. 6) gerichtete planmäßige Arbeit der Menschen zur Beschaffung von wirtschaftlichen Gütern (vgl. 3 bis 5).

Das Wirtschaften soll das Ausmaß der Knappheit der Güter (vgl. 2 a) verringern und die Güter in rationeller Weise einteilen. Wirtschaften bedeutet daher:

- a) Beschaffen (Erwerb) von Gütern (Erwerbswirtschaft),
- b) Haushalten mit den erworbenen Gütern (Haushaltswirtschaft).

2. Begriff der Güter

Als Güter werden alle Sachgüter und Dienstleistungen bezeichnet, die der Bedürfnisbefriedigung der Menschen dienen. Man unterscheidet:

- a) Wirtschaftliche Güter, die gemessen am Begehren der Menschen knapp sind, d.h. die von der Natur nur im beschränkten Umfange zur Verfügung stehen oder nur durch Aufwand (vgl. 8) von Arbeit und Kapital beschafft werden können,
- b) freie Güter, die im Überfluss vorhanden sind und allen Menschen jederzeit ohne Aufwand von Arbeit und Kapital zur Verfügung stehen (z.B. Luft, Sonnenlicht usw.).

3. Arten der wirtschaftlichen Güter:

- a) Sachgüter,
- b) wirtschaftliche Leistungen.

4. Arten der Sachgüter:

A. Konsumgüter (Sie dienen unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung), und zwar:

- a) Verbrauchsgüter (Nahrungsmittel),
- b) Gebrauchsgüter (Kleidung, Wohnung, Möbel, Hausrat usw.).

B. Produktionsgüter (auch Investitionsgüter genannt) ; sie dienen nicht unmittelbar dem Konsum, sondern mittelbar, indem sie dazu verwendet werden, Konsumgüter herzustellen oder dabei mitzuwirken. Man unterscheidet:

- a) Produzierte Produktionsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsanlagen usw.),
- b) menschliche Arbeit,
- c) Boden.

5. Arten der wirtschaftlichen Leistungen

Wirtschaftliche Leistungen dienen unmittelbar oder mittelbar der Bedürfnisbefriedigung und zwar gehören zu ihnen:

- a) Persönliche Leistungen (z.B. Tätigkeit von Ärzten, Rechtsanwälten, Lehrern, Dienstboten usw.),
- b) sächliche Leistungen (z.B. Kino- und Theatervorstellungen, Transportleistungen, Leistungen des Handels usw.).

6. Begriff der Bedürfnisse

A. Bedürfnis ist Empfindung eines Mangels und das Streben, diesen Mangel zu beseitigen. Man unterscheidet zwischen wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Bedürfnissen.

B. Wirtschaftliche Bedürfnisse sind diejenigen geistigen oder materiellen Bedürfnisse, die nur durch den Gebrauch oder Genuß eines wirtschaftlichen Gutes befriedigt werden können. Die Beschaffung dieser Güter setzt eine wirtschaftliche Tätigkeit voraus (vgl.1).

C. Entsprechend der Dringlichkeit der Bedürfnisbefriedigung ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Existenzbedürfnissen (zur Fristung des nackten Lebens),
- b) Kulturbedürfnissen (zum Leben der Kulturmenschen),
- c) Luxusbedürfnissen (bei Vorhandensein besonderen Wohlstandes).

D. Die Gesamtsumme der Bedürfnisse aller Einzelmenschen ist der Bedarf. Bedürfnisse und Bedarf sind praktisch unendlich und nicht meßbar. Der Bedarf darf nicht verwechselt werden mit Nachfrage. Nachfrage ist zahlungsfähiger und kaufwilliger Bedarf. Nur dieser kaufwirksame Bedarf (Nachfrage) ist volkswirtschaftlich bedeutungsvoll.

Viele Menschen haben Bedarf an Fernsehapparaten, Autos, Flugzeugen, aber sie können keine Nachfrage danach halten, weil sie nicht über ein entsprechendes Einkommen verfügen. Aus diesem Grunde kann niemals eine Krise (Konjunkturrückgang) wegen Überproduktion an Gütern bzw. wegen ungenügenden Bedarfs, sondern nur wegen mangelhafter Nachfrage entstehen.

E. Die Gesamtheit des kaufwirksamen Bedarfs (= Nachfrage) ist der Lebensstandard.

7. Nutzen

Wirtschaftliche Güter sind imstande, Bedürfnisse zu befriedigen, d.h. sie sind nützlich, sie stiften Nutzen.

8. Aufwendungen (Kosten)

Die Erzeugung eines wirtschaftlichen Gutes erfordert Aufwendungen (= Kosten) und zwar:

- a) Aufwendungen an Arbeit und
- b) Aufwendungen an vorgetaner Arbeit (und zwar die zur Erzeugung der Güter notwendigen Werkzeuge, Maschinen, Anlagen usw., die ihrerseits durch vorherigen Aufwand an Arbeit produziert worden sind.) (Vgl. 4 B a)

9. Ertrag

Ertrag ist das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit.

10. Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit

Die wirtschaftliche Tätigkeit zur Herstellung eines wirtschaftlichen Gutes ist nur sinnvoll und zweckmäßig, wenn der Ertrag mindestens so groß ist, wie der Aufwand. Bleibt der Ertrag hinter dem Aufwand zurück, so ist die wirtschaftliche Tätigkeit mit Verlusten verbunden und sie wird in diesem Falle in der Regel eingestellt.

Liegt dagegen der Ertrag höher als der Aufwand, so ist die wirtschaftliche Tätigkeit lohnend; sie spornt dann zur Ausdehnung der Erzeugung an, da der über den Aufwand hinausgehende Teil des Ertrages einen Reinertrag (Reinertrag = Rohertrag minus Aufwand) erbringt.

11. Prinzip der Wirtschaftlichkeit

Das wirtschaftliche Prinzip ist das Streben, mit gegebenem Aufwand den größtmöglichen Ertrag zu erreichen. Wirtschaftlichkeit darf nicht mit Rentabilität verwechselt werden. Rentabilität ist nicht auf die Wirtschaftlichkeit, sondern ausschließlich auf die Erzielung einer höchstmöglichen Kapitalrente gerichtet, die mindestens dem marktüblichen Geldkapitalzins entspricht. Sie setzt immer überhöhte Preise oder zu geringe Löhne voraus, d.h. sie ist ein Kennzeichen von Ausbeutung der Arbeitenden bzw. der Verbraucher zugunsten der Kapitalausleiher. (Siehe unter XII.)

Wirtschaftliche Tätigkeit kann wirtschaftlich im Sinne des „wirtschaftlichen Prinzips“ sein, ohne dass dabei gleichzeitig eine Kapitalrente für das bei der Produktion verwendete Produktivkapital erzielt wird; sie kann aber auch rentabel sein, ohne dass sie im Sinne des „wirtschaftlichen Prinzips“ wirtschaftlich wäre.

12. Grundformen des Wirtschaftens

(z.B. Familie, Einzelperson) als unterste Grundform des Wirtschaftens. Man unterscheidet:

A Einzelwirtschaft

a) Einzelwirtschaft als „geschlossene Hauswirtschaft“, die alle Güter selbst produziert und verbraucht. Zwischen „geschlossenen Hauswirtschaften“ bestehen untereinander keine wirtschaftlichen Beziehungen und es findet kein Austausch von Gütern untereinander statt.

b) Einzelwirtschaften, die wegen Arbeitsteilung gegenseitig voneinander abhängig sind und miteinander entweder unmittelbar (Ware gegen Ware) oder

mittelbar (unter Einschaltung des Mittlers „Geld“) Sachgüter oder Dienstleistungen austauschen. (Tauschwirtschaft bzw. Verkehrswirtschaft) (Vgl. 13)

B. Volkswirtschaft

Volkswirtschaft ist die Gesamtheit der innerhalb eines Staates vorhandenen Einzelwirtschaften.

Im Rahmen der Volkswirtschaft vollzieht sich das Wirtschaften in einem durch gegenseitige Abhängigkeit gekennzeichneten Ineinandergreifen von Einzelwirtschaften. Dabei werden die im Tauschverkehr handelnden Einzelwirtschaften stets als wirtschaftliche Einheit angesehen; sie werden daher als Wirtschaftssubjekt bezeichnet,

und zwar ganz gleich, ob es sich bei ihnen im Einzelfalle um

- eine physische Einzelperson,
- eine Familie oder
- eine juristische Person (z.B. Genossenschaft, Aktiengesellschaft usw.) handelt.

C. Weltwirtschaft

Weltwirtschaft stellt die Gesamtheit der Volkswirtschaften der Erde dar. Sie wird gekennzeichnet:

- a) durch den unmittelbaren Tauschverkehr der Wirtschaftssubjekte verschiedener Volkswirtschaften untereinander,
- b) durch die wirtschaftlichen Beziehungen verschiedener durch Staats-, Zoll- und Währungsgrenzen getrennter Volkswirtschaften (z.B. Abschluß internationaler Zoll-, Handels- oder Währungsabkommen), in deren Rahmen sich der Tauschverkehr der Wirtschaftssubjekte bewegt.

13. Grundformen der wirtschaftlichen Organisationen

Innerhalb der Volkswirtschaft unterscheidet man:

A. Unbeschränkte Verkehrswirtschaft

Die Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Gütertausch sind frei von staatlichen Einflüssen und den Wirtschaftssubjekten allein überlassen. (Privatwirtschaft). Der Staat verbürgt sich nur für die Aufrechterhaltung des Privateigentums und der Vertragsfreiheit. (Klassischer Liberalismus: „Laissez faire et laissez passer!“)

Abweichend hiervon fordert der so genannte ökonomische Liberalismus vom Staate Maßnahmen zur Beseitigung privater Monopole und zur Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs in der Wirtschaft.

Die unbeschränkte Verkehrswirtschaft im Sinne des klassischen Liberalismus und des Neoliberalismus gewährleistet jedoch keine ungestörte, unbeschränkte und wirkliche freie Verkehrswirtschaft und sie schließt insbesondere auch nicht die Ausbeutung der breiten Massen des Volkes durch alle Monopole aus. Auf die Dauer gesehen könnten selbst die von den Neoliberalisten geforderten staatlichen Gesetze nicht verhindern, dass der freie Wettbewerb und der freie Gütertausch durch das bestehende Geld- und Bodenmonopol weitgehend beeinträchtigt und das wirtschaftliche Gleichgewicht durch laufend wiederkehrende Wirtschaftskrisen unterbrochen wird. Eine ungestörte und unbeschränkte Verkehrswirtschaft im idealen liberalistischen Sinne wäre nur in einer von den Urmonopolen (Geld- und Bodenmonopol) befreiten natürlichen Verkehrswirtschaft möglich, wie sie von Silvio Gesell interpretiert wurde.

B. Staatlich gelenkte Verkehrswirtschaft

In der staatlich gelenkten Verkehrswirtschaft legt der Staat als Organisation des Volkes einen Rahmen für das wirtschaftliche Handeln der durch Tauschverkehr miteinander verbundenen Wirtschaftssubjekte fest, und zwar durch Dekretierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen handelspolitischer, verkehrspolitischer, währungs- und

kreditpolitischer Art. In die Entschlüsse der Wirtschaftssubjekte, die sich innerhalb dieses Rahmens vollziehen, greift der Staat nicht ein. Er nimmt also z.B. nicht direkt auf die Preisbildung Einfluss, jedoch indirekt dadurch, dass seine wirtschaftlichen Maßnahmen das wirtschaftliche Geschehen und damit auch die Preise beeinflussen.

C. Staatlich gebundene Verkehrswirtschaft

In der staatlich gebundenen Verkehrswirtschaft nimmt der Staat bewußt auf das wirtschaftliche Handeln der Wirtschaftssubjekte einen unmittelbaren Einfluss. Die einzelnen Wirtschaftssubjekte sind jedoch nicht lediglich Ausführende eines zentral festgelegten Wirtschaftsplanes des Staates, sondern sie wirtschaften im gewissen Umfange selbst. Die Verantwortung für ihre wirtschaftliche Tätigkeit wird ihnen auch nicht restlos durch den Staat abgenommen. Der Staat greift indessen unmittelbar in ihre wirtschaftlichen Dispositionen ein, indem er z.B. Preise kraft Gesetzes festlegt oder zwangsweise bestimmte Wirtschaftssubjekte zu einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit zusammenschließt. Auch die persönliche Initiative wird durch behördliche Vorschriften begrenzt. Der Tauschverkehr vollzieht sich nicht nach frei vereinbarten Abmachungen der Wirtschaftssubjekte; er wird vielmehr durch den Staat in mehr oder minder umfassender Weise gebunden (z.B. Wohnungszwangswirtschaft und Preisstopp für Mieten). In ihrer krassen Form kommt die gebundene Verkehrswirtschaft der zentralistischen Staatswirtschaft nahe. (Vgl. 13 D)

D. Zentralistische Planwirtschaft

In der zentralistischen Planwirtschaft ist das private Eigentum an allen sachlichen Produktionsmitteln aufgehoben und auf den Staat übertragen; in ihr wirtschaftet nur der Staat (Staatswirtschaft), während die einzelnen Glieder des Volkes nur eine vom Staate vorgeschriebene Tätigkeit ausüben dürfen und Lohnempfänger sind. Der Staat wirtschaftet nach einem zentral festgelegten Plan. Die zentralistische Planwirtschaft stellt gewissermaßen eine Zwangs-Tauschwirtschaft dar, in der die gesamten Glieder des Volkes als Lohnempfänger gezwungen sind, ihre Arbeitskraft für einen vom Staat festgelegten Zweck zur Verfügung zu stellen und gegen ein vom Staat nach allgemeinen Normen festgesetztes Entgelt zu tauschen, wobei die Höhe des Entgelts gewöhnlich nicht von der Leistung, sondern von dem Ermessen der staatlichen Bürokratie abhängt.

Die Überführung der Produktionsmittel von den privaten Eigentümern auf den Staat stellt im eigentlichen Sinne nicht den Übergang in die Hände des Volkes dar, sondern sie ist im Grunde ein Übergang in die Hände einer Anzahl von Funktionären des Staates. An die Stelle des Besitzes am privaten Eigentum tritt ein Besitz an Ämtern.

Gegenüber der unbeschränkten Verkehrswirtschaft im ausbeuterischen Sinne des klassischen Liberalismus (vgl. 13 A) hat die zentralgelenkte Planwirtschaft nicht allein den Nachteil der Beseitigung der wirtschaftlichen Freiheit für Unternehmer und Arbeiter zur Folge. Es kommt noch hinzu, dass sich die Unternehmer - sofern sie keine Monopolstellung am Markt auszunutzen vermögen - in der heutigen unbeschränkten Verkehrswirtschaft anstrengen und einwandfrei wirtschaften müssen, da sie sonst

ihre Existenz und ihr Vermögen verlieren, während für die Funktionäre des Staates ein solches Risiko nicht gegeben ist.

II. Die Wirtschaftswissenschaft

14. Wirtschaftswissenschaft

Wirtschaftswissenschaft ist die Lehre vom Wesen und den Gesetzen der menschlichen Wirtschaft. Sie wird unterteilt in folgende Disziplinen:

- a) Volkswirtschaftslehre (auch Nationalökonomie, politische Ökonomie oder Sozialökonomie genannt).
- b) Betriebswirtschaftslehre (auch Privatwirtschaftslehre genannt)

15. Volkswirtschaftslehre

Die Volkswirtschaftslehre hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrem Ablauf von Ursache und Folge zu erkennen und im einzelnen die Gesetze zu erforschen und zu formulieren, von denen die Wirtschaft beherrscht wird. Sie zieht aus den Ergebnissen ihrer Untersuchungen die Folgerungen für die Gestaltung des Wirtschaftslebens als so genannte Volkswirtschaftspolitik.

Genau ausgedrückt, untersucht die Volkswirtschaftslehre nicht nur die wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb eines Volkes, sondern schlechthin innerhalb kleinerer und größerer Einheiten, als sie vom Volk dargestellt werden. Da die wirtschaftlichen Erscheinungen in der ganzen Welt etwa gleich sind und nur durch die Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder in relativ geringem Umfange voneinander abweichen, sind die Forschungsergebnisse der Volkswirtschaftslehre auch im Rahmen der Weltwirtschaft verwertbar (z.B. Lohn-, Handels-, Währungs-, Agrarpolitik usw.).

Versuche, die Volkswirtschaftslehre in „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft“ oder in „Sozialökonomie“ umzubenennen und sie damit treffender zu bezeichnen, sind jedoch gescheitert, da sich die Bezeichnung „Volkswirtschaftslehre“ (Nationalökonomie) schon zu stark eingebürgert hat. Die Volkswirtschaftslehre ist zu unterteilen in:

- a) theoretische Volkswirtschaftslehre
- b) angewandte praktische Volkswirtschaftslehre
- c) Wirtschaftsgeschichte.

16. Theoretische Volkswirtschaftslehre

Forschungen und Erkenntnisse darüber, nach welchen Regeln das gesellschaftliche Wirtschaftsleben überhaupt abläuft und in welchen Ordnungen (bzw. wirtschaftlichen Organisationen) es sich am zweckmäßigsten gestalten kann,

17. Angewandte praktische Volkswirtschaftslehre

Forschungen und Erkenntnisse darüber, nach welchen Regeln die gesellschaftliche Wirtschaft innerhalb eines Landes oder einer bestimmten gesellschaftlichen Gemeinschaft tatsächlich abläuft, und Forschungen darüber, welche wirtschaftlichen Maß-

nahmen zu ergreifen sind, um eine bestimmte Ordnung bzw. wirtschaftliche Organisation (Vgl. 13) zu verwirklichen.

18. Wirtschaftsgeschichte

Beschreibung der wirtschaftlichen Zustände in der Vergangenheit; Auffinden gewisser Entwicklungsstufen innerhalb der beschriebenen wirtschaftlichen Zustände.

19. Wirtschaftsstatistik

Die theoretische Volkswirtschaftslehre (Vgl. 16) bedient sich gewisser Nebendisziplinen, und zwar u.a. der Wirtschaftsstatistik, die die Aufgabe hat, auch solche Gesetze der Wirtschaft herauszufinden, die nicht - wie die Naturgesetze - ohne Ausnahme befolgt werden, sondern die nur nach dem „Gesetz der großen Zahl“ von den wirtschaftlich Handelnden eingehalten werden. Zur Feststellung dieses Massenhandelns ist die Wirtschaftsstatistik als Hilfsmittel unentbehrlich.

20. Betriebswirtschaftslehre

Lehre vom Wirtschaften mit Hilfe von Betrieben und die Erforschung des Wirtschaftens innerhalb der Betriebe unter Zurückstellung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen. Die Betriebswirtschaftslehre beschäftigt sich im besonderen mit der rationalen Führung eines Betriebes, mit den inneren Problemen desselben und seinen Beziehungen zu anderen Betrieben. Die Betriebswirtschaftslehre ist mit der Volkswirtschaftslehre insofern untrennbar verbunden, als der Volkswirt ohne genaue Kenntnis des innerbetrieblichen Wirtschaftsablaufes wirklichkeitsfremd bleibt und der Betriebswirt die Lage seines Betriebes nicht beurteilen kann, wenn er nicht die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge kennt.

21. Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre:

a) Deduktion und Induktion

Die deduktive Methode leitet aus einer allgemeinen Wahrheit spezielle Erkenntnisse ab; die induktive Methode geht von einzelnen Tatsachen aus und leitet daraus allgemeine Erkenntnisse ab. Beide Methoden ergänzen sich gegenseitig.

b) Abstrahierende Methode

Bei ihr werden bestimmte wirtschaftliche Vorgänge isoliert von anderen Vorgängen betrachtet, um daraus Gesetzmäßigkeiten abzuleiten. (z.B. Thünen: „Der isolierte Staat“; Silvio Gesell: „Robinsongeschichte als Prüfstein für die Richtigkeit der neuen Lehre vom Zins“ in der „Natürlichen Wirtschaftsordnung“)

c) Historische Methode

Sie beschreibt den geschichtlichen Ablauf der Wirtschaftsentwicklung (z.B. Roscher, Schmoller u.a.).

d) Mathematische Methode

Erforschung und Darstellung der wirtschaftlichen Erscheinungen und Gesetze auf rechnerischem Wege (Jevons, Irving Fisher, Dr. Christen, Dr. Winkler u.a.).

e) Psychologische Methode

Erforschung und Darstellung wirtschaftlicher Erscheinungen und Zusammenhänge aus seelischen Erwägungen (z.B. Grenznutzenlehre Menger, Böhm-Bawerk, Wieser u.a.).

22. Gesetze der Volkswirtschaftslehre:

- a) Erfahrungsgesetze, die sich aus historisch statistischen Forschungen ergeben,
- b) Theoretische Gesetze (z.B. Angebot und Nachfrage, Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, Gesetz vom Prinzip der Wirtschaftlichkeit (Vgl. 11) usw.,
- c) Politische und ethische Normen, die zwar als Gesetze bezeichnet werden, aber doch keine Gesetze im wirtschaftlichen Sinne sind.

III. Volkswirtschaftliche Entwicklungsstufen

23. Begriff der Wirtschaftsstufen

Im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit haben sich insbesondere innerhalb der „Grundformen des Wirtschaftens“ (Vgl. 12) strukturelle Veränderungen vollzogen und zwar in bezug auf

- a) die Art der Güterbeschaffung,
- b) die Art der Güterverteilung,
- c) die Art der Wirtschaftsorganisation,
- d) die Art des Wirtschaftsverkehrs.

Bestimmte Zeitabschnitte, die durch ihre Gleichartigkeit gekennzeichnet sind, werden als Wirtschaftsstufen bezeichnet. Infolge der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungswelt sind unterschiedliche Stufentheorien entwickelt worden, und zwar wurden sie teils auf die unterschiedliche Produktionsweise, teils auf die Verschiedenheit der wirtschaftspolitischen Organisation, teils auch auf Merkmale der Größe des von einer regelmäßigen Tauschverbindung erfaßten Wirtschaftsraumes abgestellt.

24. Die Stufentheorien

Aus der Vielzahl der bisher entwickelten Stufentheorien seien nachstehend die bekanntesten genannt:

- a) Stufentheorie nach Aristoteles (Vgl. 25),
- b) Stufentheorie von Friedrich List (Vgl. 26),
- c) Stufentheorie von Karl Bücher (Vgl. 27),
- d) Stufentheorie nach marxistischer Auffassung (Vgl. 28),

- e) Stufentheorie nach den Merkmalen des Güteraustausches (im Sinne Silvio Gesells) (Vgl. 29).

25. Stufentheorie von Aristoteles

Sie ist die älteste Wirtschaftsstufentheorie und galt bis ins 18. Jahrhundert als zutreffend. Je nach der Produktionsweise unterscheidet sie:

1. Stufe: Jagd und Fischerei,
2. Stufe: Viehzucht,
3. Stufe: Ackerbau.

26. Stufentheorie von Friedrich List

Friedrich List unterscheidet je nach der Produktionsweise:

1. den wilden Zustand der Jagd und Fischerei (Nomadismus)
2. den Hirtenstand (Nomadismus)
3. den Agrikulturstand, d.h. den Ackerbau (Sesshaftigkeit)
4. den Agrikulturmanufakturstand, d.h. eine Wirtschaft mit Ackerbau und Gewerbe
5. den Agrikulturmanufakturhandelsstand, d.h. eine Wirtschaft (Wirt- Ordnung) schafft mit Ackerbau, Gewerbe und Handel

27. Stufentheorie von Karl Bücher

1. Stufe: die Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft (Vgl. 12 Aa). Die Einzelwirtschaften sind zugleich Produktions- und Konsumwirtschaften (ausgeprägt in der antiken „Oikos- Wirtschaft“ und im „Fronhof“ des frühen Mittelalters).
2. Stufe: die Zeit der Stadtwirtschaft. Die Stadtwirtschaft (besonders im Mittelalter anzutreffen) wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
 - a) die Stadt bildet eine nahezu autarke (selbstgenügsame) Wirtschaftseinheit,
 - b) Kundenproduktion des Handwerks; direkte Verbindung zwischen Hersteller und Abnehmer; Erzeuger und Verbraucher verkehren auf dem Markt ohne Zwischenschaltung des Handels,
 - c) innerhalb einer bestimmten „Bannmeile“ um die Stadt werden die Erzeugnisse nach der Stadt gegen Deckung des eigenen Bedarfs geliefert,
 - d) als Tauschmittel dient das Geld.
3. Stufe: die Zeit der Volkswirtschaft. Sie wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
 - a) Erzeugung ohne bestimmte Aufträge für den anonymen Markt und auf Vorrat,
 - b) in der Regel keine direkte Verbindung mehr zwischen Produktion und Verbrauch, sondern Zwischenschaltung von Handelsstufen,
 - c) durch Verlängerung des Absatzweges: Ausweitung des Wirtschaftsgebietes auf das durch Zollgrenzen abgeschlossene Land (Volkswirtschaft),
 - d) bei meist freiem Wettbewerb und weitgehendster Arbeitsteilung vollzieht sich der Austausch durch Benutzung des allgemeinen Tauschmittels

„Geld“.

28. Wirtschaftsstufen nach marxistischer Konzeption

- a) Vorkapitalistische Wirtschaft: Die Produktionsmittel befinden sich in den Händen eines jeden wirtschaftenden Menschen.
- b) Kapitalistische Wirtschaft: Trennung der Menschen in die Klasse der Produktionsmittelbesitzer (Kapitalisten) und in die Klasse der besitzlosen Arbeiter (Proletarier).
- c) Sozialistische Wirtschaft: Die Produktionsmittel befinden sich im Eigentum des Staates.

29. Wirtschaftsstufen nach den Merkmalen des Güterausbaus (im Sinne von Silvio Gesell)

- A) Urwirtschaft: Einzelwirtschaft als geschlossene Hauswirtschaft; alle Güter werden selbst hergestellt und verbraucht; keine Arbeitsteilung; kein Güteraus-tausch.
- B) Warenwirtschaft (Austausch Ware gegen Ware): Der Austausch zwischen den Einzelwirtschaften (Vgl. 12 Ab) vollzieht sich im Rahmen der Volks- oder Weltwirtschaft. Die Schwierigkeiten des primitiven und umständlichen Güter-austausches (Ware gegen Ware) werden durch die Zwischenschaltung des Kaufmanns (Händlers) gemildert, jedoch wird die Arbeitsteilung in der Waren-wirtschaft wesentlich beeinträchtigt.
- C) Geldwirtschaft (Austausch von Waren unter Benutzung von Geld) Es ist zu unterscheiden:
 - a) Geldwirtschaft im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft: Ein reibungsloser Güteraus-tausch ist nicht gewährleistet. Der Güteraus-tausch wird behindert:
 - 1. wenn der Zins so hoch ist, dass er den Nutzen der Arbeitsteilung über-schreitet und der Austausch nicht mehr lohnend ist. Folge: Rückkehr zur Waren- oder Urwirtschaft.
 - 2. wenn der Zins eine bestimmte Grenze (Urzins) unterschritten hat und das Geld seine volkswirtschaftliche Funktion als Tauschmittel nicht mehr im vollen Umfange ausübt, sondern gehortet wird. Folge: Deflation - Wirt-schaftskrise - Arbeitslosigkeit.
 - 3. durch Zölle, Festsetzung starrer Wechselkurse oder durch sonstige wirtschaftspolitische Maßnahmen, die den Außenhandel diskriminieren.
 - b) Geldwirtschaft in der natürlichen Wirtschaftsordnung im Sinne von Silvio Gesell. Ein reibungsloser und ungestörter Güteraus-tausch ist aus folgenden Gründen gewährleistet:
 - 1. Durch Einführung von Umlaufgeld und Indexwährung wird das Tausch-mittel „Geld“ zum stetigen Umlauf gezwungen, jede Geldhortung wird un-terbunden, ein fester Preisstand wird gesichert und eine permanente kri-senlose Vollwirtschaft ist gewährleistet. Im Verlaufe der Dauerkonjunktur nimmt das Kapitalangebot ständig zu und drückt den Zins bis auf die 0%-Grenze herab. Folge: Arbeitsteilung und Rationalisierung werden auf das

technisch höchstmögliche Maß erweitert; das arbeitslose Einkommen aus Zins geht in die Hände der Arbeitenden über.

2. Die Gesamtnachfrage (Bargeldmenge mal Umlaufgeschwindigkeit des Geldes) wird so reguliert, dass sie stets mit dem Gesamtangebot an Gütern übereinstimmt, so dass also stets das Gesamtvolumen der Gütererzeugung und der Dienste zum Austausch gelangen muss.

Folge: Keine Inflationen oder Deflationen mehr! Ende der Wirtschaftskrisen und Massenarbeitslosigkeit. Höchstmöglicher Wohlstand.

3. Auch der zwischenstaatliche Güteraustausch wird nicht mehr durch Zölle oder sonstige den Außenhandel behindernde staatliche Maßnahmen gestört. Die Wechselkurse werden freigegeben. Freihandel und Freizügigkeit werden gewährleistet.

Folge: Der Außenhandel wird auf das höchstmögliche Maß erweitert und durch keinerlei Einflüsse mehr gestört.

IV. Die Güterproduktion

30. Begriff der wirtschaftlichen Produktion

Wirtschaftliche Produktion ist die zur Bedürfnisbefriedigung der Menschen erforderliche Erzeugung und Bereitstellung

- a) von Sachgütern, (Vgl. 4)
- b) von wirtschaftlichen Leistungen. (Vgl. 5)

31. Begriff der Produktion im technischen Sinne

Produktion im technischen Sinne ist die bloße Erzeugung von Dingen ohne Rücksicht darauf, ob sie

- a) für die menschliche Bedürfnisbefriedigung notwendig ist,
- b) das „wirtschaftliche Prinzip“ wahr. (Vgl. 11)

32. Technisierung

Technisierung ist die bloße Erweiterung der Ausstattung der Wirtschaft mit Produktionsmitteln. Sie sagt noch nichts darüber aus, ob sie notwendig und zweckmäßig ist bzw. ob sie insbesondere eine rationellere, d.h. sparsamere Produktionsweise ermöglicht. Ein neues und technisch gut funktionierendes Produktionsmittel kann z.B. unwirtschaftlich sein, wenn das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ungünstiger ist als bei der bisherigen Produktionsweise.

33. Rationalisierung

Rationalisierung ist die nachhaltige Zunahme der Produktivität z.B. durch folgende Maßnahmen:

- a) Einsatz arbeits- und kostensparender Maschinen (Rationelle Technisierung),
- b) Herstellung einer arbeit- und Kosten sparenden Betriebsorganisation,
- c) Kostenersparnis durch Normierung und Typisierung der erzeugten Güter.

34. Produktivität

Man unterscheide:

- a) Produktivität im wirtschaftlichen Sinne,
- b) Produktivität als Ausdruck der Ergiebigkeit der Arbeit.

35. Produktivität im wirtschaftlichen Sinne

Die Produktivität eines Gutes oder einer Dienstleistung im wirtschaftlichen Sinne ist gegeben, wenn mit ihnen menschliche Bedürfnisse befriedigt werden können.

Die Auffassungen darüber, welche Güter und Leistungen Bedürfnisse befriedigen, sind je nach der subjektiven Einstellung des einzelnen unterschiedlich. Als alleiniges objektives Merkmal der Produktivität ist der Umstand anzusehen, dass Nachfrage nach den betreffenden Gütern oder Dienstleistungen besteht.

Ein Fußballspiel, das nur um seiner selbst betrieben wird, ist unproduktiv im wirtschaftlichen Sinne; es ist jedoch produktiv, wenn es der Bedürfnisbefriedigung derjenigen dient, die als Zuschauer Eintrittsgeld entrichten, also Nachfrage danach halten.

36. Produktivität als Ausdruck der Ergiebigkeit der Arbeit

Die Produktivität wird ferner als Ausdruck der Ergiebigkeit der Arbeit verstanden.

In allen modernen Volkswirtschaften der Erde wird danach gestrebt, durch technische und sonstige Rationalisierungsmaßnahmen die Produktivität zu steigern, d.h. die größtmögliche Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit zu erreichen und damit die Voraussetzungen für den Wohlstand der Menschen zu schaffen.

Die Produktivität als Grad der Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit wird u.a. an der Leistung je Arbeitsstunde gemessen.

Beispiel:

Index der industriellen Produktionsergebnisse je Arbeiterstunde in der Bundesrepublik (1936 = 100)

1949	82,3
1950	92,8
1951	102,6
1952	107,5
1953	113,3
1954	121
1955	130

Während der letzten Jahre ist in der Bundesrepublik auch eine Zunahme der Produktivität im Handel, in der Landwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen zu verzeichnen.

37. Produktionsfaktoren

Die wirtschaftliche Produktion von Gütern setzt nach der in der Wirtschaftswissenschaft vorherrschenden Lehrmeinung die Nutzung der Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit voraus und zwar

- a) die Nutzung des nur im begrenzten Umfange vorhandenen Bodens als Standort der Produktion und als Quelle der für die Produktion unentbehrlichen

- Naturstoffe und Naturkräfte,
- b) die Nutzung von Kapital, das durch vorübergehenden Konsumverzicht, insbesondere durch Sparen von Geld gebildet und zur Finanzierung der Produktion (Beschaffung von produzierten Produktionsmitteln, wie Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.) verwendet wird (Vgl. 4 B a)
 - c) die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft, die die aus dem Boden gewonnenen Naturstoffe und Naturkräfte mit Hilfe der Produktionsmittel (Kapital) in Güter umwandelt.

Die Lehre von den drei Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit ist irreführend und offenbar nur zu dem Zweck geschaffen worden, um grundsätzlich das ohne Arbeit entstehende Einkommen aus Kapital (Zins) und Boden (Grundrente) nach außen hin zu rechtfertigen und dem arbeitenden Menschen das Recht auf den vollen Arbeitsertrag streitig zu machen.

In Wirklichkeit ist die Güterproduktion kein automatisch ablaufender Prozess, bei dem das Produkt aus dem Zusammenwirken und der Leistung von 3 verschiedenen Subjekten hervorgeht. In der Güterproduktion gibt es nur ein Subjekt, und zwar den wirtschaftenden Menschen. Er allein erzeugt durch Arbeit das, was er verbraucht. Er allein ringt dem Boden die Rohstoffe ab und er allein verarbeitet sie zu Konsumgütern (Vgl. 4 A) und Produktionsgütern (Vgl. 4 B), wobei er mit Hilfe der letzteren laufend weitere Sachgüter (Vgl. 4) durch Arbeit produziert. Nur allein durch die auf die Herstellung von Sachgütern gerichtete Tätigkeit des Menschen, also allein durch Arbeit, wird produziert. Außer der menschlichen Arbeit gibt es keine weiteren Faktoren, die als Subjekt an der Produktion mitwirken, d.h. produzieren.

38. Produktionsstufen

Die Erzeugung der Sachgüter geht entweder als landwirtschaftliche oder als gewerbliche Produktion vor sich.

Die meisten Erzeugnisse dieser beiden Produktionsbereiche durchlaufen, bevor sie der menschlichen Bedürfnisbefriedigung dienen, verschiedene Produktionsstufen.

Bei der Herstellung von Konsumgütern unterscheidet man folgende Produktionsstufen:

- a) Urproduktion (Grundstoffe, z. B. Kohle, Eisen, Erdöl, Weizen, Wolle usw.)
- b) Veredelungsproduktion (Zwischenprodukte, z.B. Spinnereien, Sägewerke, Hochöfen usw.)
- c) Konsumgüterproduktion (Konsumgüter, Bekleidung, Möbel, Hausrat, Nahrungsmittel).

In allen Produktionsstufen treten außerdem gleichfalls die produzierten Produktionsmittel in Erscheinung.

V. Die Arbeit

39. Begriff der Arbeit im wirtschaftlichen Sinne.

Arbeit im wirtschaftlichen Sinne ist die bewusste, planmäßige körperliche und geistige Tätigkeit des Menschen, deren Zweck auf die Erzeugung wirtschaftlicher Güter (vgl. 3) gerichtet ist.

Insoweit bei dieser Tätigkeit der Menschen produzierte Produktionsmittel (vgl. 4 B a) mitwirken, ist auch der auf deren Einsatz entfallende Anteil an der Produktion der wirtschaftlichen Güter als mittelbare menschliche Arbeit anzusehen, da die produzierten Produktionsmittel ihrerseits durch vorgetane menschliche Arbeit erzeugt worden sind.

Arbeit im physikalischen Sinne (Arbeit = Kraft mal Weg), die auch von einer Maschine geleistet werden kann, ist lediglich als Leistungsmaß anzusehen und hat mit dem Begriff der Arbeit im wirtschaftlichen Sinne nichts zu tun.

40. Arten der Arbeit

A. Schöpferische und führende Arbeit

(Tätigkeit der Unternehmer)

Schöpferische Arbeit besteht im Suchen und Finden neuer Ideen von betriebs- und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Führende Arbeit wird u.a. gekennzeichnet

- a) durch selbständiges Disponieren über die in einem Unternehmen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel,
- b) durch eine auf selbständiger Entschlusskraft (Initiative) beruhende Herstellung einzelwirtschaftlicher Beziehungen im Rahmen der Volkswirtschaft.

Die Tätigkeit der Unternehmer besteht im Übrigen in der Ausübung folgender Funktionen:

1. Bedarfsermittlung,
2. Aufstellung von Wirtschaftsplänen der Unternehmung,
3. Zweckmäßiger Einsatz der Produktionskräfte,
4. Leitung und Kontrolle des Produktionsganges,
5. Marktbeobachtung usw.

B. Leitende Arbeit

(Tätigkeit von Betriebsführern, Prokuristen usw.) Leitende Tätigkeit besteht in der Leitung, Ordnung und Überwachung der „ausführenden“ Arbeit.

C. Ausführende Arbeit

(Tätigkeit von Arbeitern und Angestellten) Sie besteht aus

- a) gelernter Arbeit,
- b) angelernter Arbeit,
- c) ungelerner Arbeit.

41. Unternehmer-Manager-Kapitalist

Man unterscheide:

A) Unternehmer, die Eigentümer eines Unternehmens sind und eine Unternehmertätigkeit durch Verfügung über die ihnen gehörenden Produktionsmittel ausüben.

B) Manager, die nicht selbst Eigentümer des Unternehmens sind, aber eine Unternehmertätigkeit durch Verfügung über die Produktionsmittel ausüben. (z.B. Vorstand einer Aktien-Gesellschaft.)

C) Kapitalisten, die innerhalb eines Unternehmens keine Arbeit

(Unternehmertätigkeit) leisten, sondern zu dem Unternehmen lediglich in der Funktion als Kapitalgeber in Beziehung stehen. Nur wegen der in der kapitalistischen Wirtschaft bestehenden Knappheit an Kapital nehmen die Kapitalisten an dem Ertrage des Unternehmens teil, der von dem Unternehmer sowie den Arbeitern und Angestellten erarbeitet wird.

Ein Kapitalist ist also nicht immer zugleich Unternehmer bzw. Eigentümer des Unternehmens, in welchem sein Kapital investiert ist, sondern er ist häufig nur Gläubiger des Unternehmens. Ein Unternehmer, der ausschließlich mit geliehenem Kapital (Fremdkapital) arbeitet, ist also nicht zugleich Kapitalist.

Unternehmer, die ganz oder teilweise mit eigenen Kapitalmitteln wirtschaften, sind Kapitalisten und Unternehmer in einer Person.

42. Wesen der Arbeitsteilung

Arbeitsteilung ist das Zusammenwirken einer Mehrzahl von Personen mit verschiedenen Aufgaben innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Steigerung der Ergiebigkeit (Produktivität) der Arbeit.

Älteste natürliche Arbeitsteilung: zwischen Mann und Frau, Alter und Jugend.

Mit zunehmender Höherentwicklung der Menschheit und Einschaltung des Tauschmittels Geld hat sich die Arbeitsteilung verfeinert.

Begünstigt wurde die Arbeitsteilung durch die ungleiche Veranlagung der Menschen und deren unterschiedliche Fähigkeiten und Neigungen.

43. Arten der Arbeitsteilung

A)

- a) Herausbildung von Berufen,
- b) Spezialisierung der Berufe und Berufsspaltung,
- c) Normung und Typisierung der Wirtschaftsgüter,
- d) Arbeitsstückzerlegung (höchste Form: Fließband),
- e) Produktionsteilung (Urproduktion, Weiterverarbeitung, Handel),
- f) Internationale Arbeitsteilung (Industriestaaten, Agrarstaaten).

B)

- a) Arbeitsteilung innerhalb eines Betriebes = betriebliche Arbeitsteilung,
- b) Arbeitsteilung innerhalb der Volkswirtschaft = volkswirtschaftliche Arbeitsteilung.

44. Vorteile der betrieblichen Arbeitsteilung

Steigerung der Produktivität und Verbilligung der Produktionskosten durch

- a) Vervollkommnung der Geschicklichkeit eines jeden Arbeiters, da jeder nur noch bestimmte Funktionen zu erfüllen hat,
- b) Ersparnis an Zeit, da bei der Arbeitsteilung der zeitraubende Übergang von einer Teilarbeit zu einer anderen Teilarbeit entfällt,
- c) erleichterten Maschineneinsatz.

45. Automation als modernstes Arbeitsprinzip im Rahmen der Arbeitsteilung

Automation ist das z.Z. in allen modernen Volkswirtschaften in der Entwicklung begriffene Arbeitsprinzip der Vollautomatisierung des Betriebes.

Während in der bisherigen höchsten Form der Arbeitsteilung (Arbeitszerlegung am Fließband) bereits die menschliche Muskelkraft weitgehend durch die Maschine ersetzt wurde, wird in der sich anbahnenden industriellen Revolution der Automation nunmehr auch die letzte körperliche und geistige Tätigkeit der Menschen durch die Maschine verdrängt. An Stelle der menschlichen Einzweckarbeit, wie sie sich am Fließband gewöhnlich nur noch in der Ausführung bestimmter Griffe vollzieht, treten in der Automation die mechanischen Arme der Maschinen, die von Elektronen, Thermostaten und Elektrozellen dirigiert und kontrolliert werden.

Nach dem derzeitigen Stande der Entwicklung der Automation werden bereits komplizierte Wirtschaftsgüter produziert, z.B. werden Motoren vom reinen Metallblock bis zum fertigen Stück hergestellt, wobei selbst fehlerhafte Stücke automatisch aussortiert und der Austausch auswechslungsreifer Werkzeuge automatisch angezeigt werden.

Die menschliche Tätigkeit in automatischen Betrieben beschränkt sich unter weitgehendster Ausschaltung der bisherigen Berufsspezialisten und Handwerker auf den Mechaniker, der lediglich die robotende Betriebsanlage zu kontrollieren hat.

Die durch Automation eingesparten Arbeitskräfte werden teils durch die notwendige Steigerung der Produktion von automatischen Anlagen aufgesogen. Der überschießende Rest der freiwerdenden Arbeitskräfte kann bei dem durch die Automation gegebenen erhöhten Lebensstandard und dem dadurch möglichen höheren Verbrauch an Wirtschaftsgütern (insbesondere an Luxusgütern) innerhalb der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion anderweitig beschäftigt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich die Gesamtnachfrage stets dem Volumen der vermehrten Gesamtproduktion an Gütern angleicht, wie es in der „Natürlichen Wirtschaftsordnung“ im Sinne von Silvio Gesell jederzeit gewährleistet ist. (Vgl. 29 C b 7.)

46. Nachteile der Arbeitsteilung

Durch Berufsspezialisierung und Arbeitsstückzerlegung in seiner höchsten Form am Fließband wird die Monotonie des Daseins begünstigt und das Lebensglück des einzelnen Arbeiters ungünstig beeinflusst. Auch gesundheitliche Schädigungen durch dauernde Einseitigkeit der Arbeit können herbeigeführt werden. Die Arbeitsfreude wird dadurch herabgesetzt, dass nichts Ganzes mehr vom einzelnen Arbeiter erzeugt und die Beziehung zum Ganzen nicht mehr erkannt wird.

Gegenmittel: Arbeitszeitverkürzung, gesundheitlich vernünftige Gestaltung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsweise, gute Entlohnung, sinnvolle Freizeitgestaltung.

47. Sonstige Kennzeichen der arbeitsteiligen Wirtschaft

Die Erzeugnisse der Arbeitsteilung kann der Erzeuger nicht mehr, wie in der Einzelwirtschaft (geschlossene Hauswirtschaft - Vgl. 12 a) unmittelbar verbrauchen.

Die Erzeugnisse der arbeitsteiligen Wirtschaft sind - nach S i l v i o Gesell - vielmehr Waren, d.h. Dinge, die von ihrem Erzeuger nur als Tauschmittel zu nutzen sind. Jeder wirtschaftende Mensch ist in der arbeitsteiligen Wirtschaft auf den Absatz seiner speziellen Erzeugnisse und Leistungen angewiesen, um sich für den Erlös diejenigen Güter zu beschaffen, die er zu seiner Bedürfnisbefriedigung benötigt.

Unerlässliche Voraussetzung für eine Wirtschaft mit betrieblicher und volkswirtschaftlicher Arbeitsteilung ist daher, dass das allgemeine Tauschmittel Geld vorhanden ist und dass es seine Funktion als solches im vollen Umfange erfüllt und nicht etwa durch Hortung dem Kreislauf der Wirtschaft entzogen wird.

VI. Die Natur (Boden)

48. Bedeutung des Bodens in der Wirtschaft

Der Boden, der nur im begrenzten Umfange vorhanden ist, dient dem wirtschaftenden Menschen mittelbar oder unmittelbar als Träger der Güter, die für die menschliche Bedürfnisbefriedigung benötigt werden, und zwar

- a) als Standort der Gütererzeugung und der menschlichen Siedlungen,
- b) als Gegenstand des Anbaus (Land- u. Forstwirtschaft),
- c) als Gegenstand des Abbaus von Naturstoffen (Bergbau).

49. Einfluss der Natur auf die menschliche Wirtschaft

Die Wirtschaft wird beeinflusst:

- a) durch die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit (Boden verschiedener Ertragsfähigkeit, unterschiedlicher Mächtigkeit an Bodenschätzen usw.),
- b) durch die verschiedenartige Gestaltung der Erdoberfläche (Verteilung von Wasser und Land, von Gebirgen und Ebenen, von Flüssen und Seen usw.),
- c) durch die Verschiedenartigkeit des Klimas (geringere oder stärkere Niederschläge, geringere und größere Wärme),
- d) durch Verschiedenartigkeit der geographischen Lage des Bodens als Standort der Gütererzeugung und der Siedlungen. Die vorstehend bezeichneten natürlichen Gegebenheiten beeinflussen die Güterproduktion durch unterschiedlichen Arbeits- und Kostenaufwand sowie durch unterschiedliche Erträge.

Unter dem Einfluss der Technik, der Wissenschaft und des Verkehrs sind die Kosten- und Ertragsunterschiede in den letzten Jahrzehnten wesentlich gemindert worden.

50. Der Boden als Gegenstand des Anbaus in der Land- u. Forstwirtschaft

Die land- und forstwirtschaftliche Produktion stellt eine Stoffumwandlung anorganischer Substanzen in organische Substanzen dar. Durch die Bearbeitung des Bodens (z.B. Pflügen, Düngen usw.) werden die Bedingungen für das Wirksamwerden dieses Naturvorganges gefördert. Die Stoffe, die dem Boden durch die angebauten Pflanzen entzogen werden, sind ersetzbar. Durch Düngen usw. kann der wirtschaftende Mensch den dauernd notwendigen Ersatz der Bodenstoffe beschleunigen. Da beim land- und forstwirtschaftlichen Anbau der Boden Träger ersetzbarer Stoffe ist, kann der Boden bei dieser Nutzungsart dauernd einen Ertrag liefern.

51. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag

Der Ertrag des Bodens an Anbauerzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft hängt nicht allein von den ursprünglich gegebenen Bodenverhältnissen ab, sondern er ist durch den Grad der Arbeitsleistung des Menschen zu beeinflussen. Bei einem gegebenen Stand der Agrartechnik steigt mit zunehmender Bearbeitung des Bodens der Ertrag zunächst in einem stärkeren Maße als der Arbeitsaufwand, jedoch nur bis zu einem gewissen Punkt (Optimum), bei dem der Ertrag im Verhältnis zum Arbeitsaufwand am größten ist. Wird dieses Optimum überschritten, so nimmt der Ertrag im Verhältnis zur weiteren Steigerung des Arbeitsaufwandes ab.

52. Der Boden als Gegenstand des Abbaus

Durch menschliche Arbeit können aus dem Boden Naturstoffe, wie Kohle, Erze, Steine, Ton, Torf usw. im Abbau gewonnen werden. Die Menge dieser Stoffe ist durch die Natur begrenzt und wird durch den Abbau immer kleiner; sie kann nicht, wie beim landwirtschaftlichen Anbau, ersetzt werden, sondern sie wird durch den Abbau erschöpft.

VII. Kapital

53. Unterschiedlichkeit der Kapitalbegriffe

In der Volkswirtschaftslehre ist eine große Anzahl unterschiedlicher Kapitalbegriffe gebräuchlich, die sich teils widersprechen.

Bei Benutzung eines bestimmten Kapitalbegriffes muss daher stets gesagt werden, was als Inhalt anzusehen ist.

Die bekanntesten Kapitalbegriffe seien nachstehend erläutert:

54. Die gebräuchlichsten Kapitalbegriffe nach den z.Z. vorherrschenden Lehrmeinungen

- A) Kapital (als Einkommensquelle) = alle in Geldbeträgen ausgedrückten Vermögensteile (z.B. Geldsummen, Maschinen, Werkzeuge, Anlagen, Rohstoffe usw.), die für eine ein Geldeinkommen abwerfende Anlage zum Zwecke der Erzeugung und Bereitstellung von Gütern verwendet werden, indem sie als Geldsumme ausgeliehen oder unmittelbar als Sachgüter zum Ertrag eines

Geldeinkommens (Zins) verwendet werden. Vermögensteile, die lediglich dem Verbrauch durch den Eigentümer unterliegen (z.B. für den Verzehr bestimmte Einkommensteile an Geld, Hausrat, Möbel usw.) werden nicht als Kapital angesehen.

- B) Kapital (als Produktionsfaktor) = die mit ersparten Mitteln hergestellten Güter (produzierte Produktionsmittel), die dazu verwendet werden, andere Güter herzustellen. (vgl.37).
- C) Realkapital = jeweilige Tauschwertsumme (Preis) von Kapitalgütern. Als Kapitalgüter werden alle durch den Menschen geschaffenen Sachgüter bezeichnet, die im Dienste der Güterproduktion stehen, insbesondere produzierte Produktionsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen usw.). Arbeit und Boden gelten als ursprüngliche (von der Natur gegebene) Produktionsfaktoren und werden nicht zu den Kapitalgütern gezählt. (Auch hier ist also bewusst eine Unterscheidung zwischen den angeblichen Produktionsfaktoren Kapital, Arbeit und Boden vorgenommen worden, um das aus Boden und Kapital entspringende arbeitslose Einkommen in Form von Grundrente und Zins zu rechtfertigen.) Kapitalgüter werden auch als Produktivkapital bezeichnet. Die in Kapitalgütern gebundenen Tauschwertsummen (Preise), die das Realkapital repräsentieren, können sich ändern, ohne dass sich das Kapitalgut als technisches Instrument verändert.
- D) Anlagekapital (stehendes Kapital) = in festen Produktionsanlagen (Fabrikgebäude, Maschinen, Werkzeugausrüstung des Betriebes usw.) investiertes Realkapital. Anlagekapital wird bei der Produktion von Gütern langsam abgenutzt und geht daher in Teilen fortlaufend in die Produktion über. Diese Teile des Anlagekapitals werden im Preis der Produkte bezahlt. Sie sind in den Produktionskosten als Abschreibung mitenthalten. Das Anlagekapital verwandelt sich daher im Laufe der Zeit in Form von Abschreibungsquoten wieder in Geldkapital (vgl. 54 F). Der Begriff des Anlagekapitals ist ein aus dem Begriff des Realkapitals hergeleiteter betriebswirtschaftlicher Kapitalbegriff.
- E) Betriebskapital (umlaufendes Kapital) = investiertes Realkapital, das in Gütervorräten angelegt ist, die nur einmal gebraucht werden können, da sie im Produktionsprozess umgewandelt oder verbraucht werden (z.B. Rohstoffe). Betriebskapital wird daher in verhältnismäßig kurzer Zeit durch Verkauf der Produktion vorübergehend in Geldkapital umgesetzt und dann durch Ankauf neuer Vorräte wieder in die Güterform überführt. Auch der Begriff des Betriebskapitals ist ein aus dem Begriff des Realkapitals hergeleiteter betriebswirtschaftlicher Kapitalbegriff.
- F) Geldkapital = in Geldform angelegtes Vermögen, das einen Geldertrag (Zins) erbringt. Das Geldkapital muss (nach der vorherrschenden Lehrmeinung) die Form von Kapitalgütern (Realkapital) annehmen, um produktiv zu werden. Anstatt ehrlich zu bekennen, dass der Ertrag (Zins) lediglich wegen der (künstlichen) Verknappung von Kapital (vgl. 29 C) erzielt wird, soll mit der Behauptung, dass das Realkapital produktiv sei, der Eindruck erweckt werden, als ob die Gütererzeugung nicht allein auf die menschliche Arbeit, sondern auch auf eine effektive Leistung des Kapitaleigentümers zurückzuführen sei.

- G) Fremdkapital = von einem Dritten geliehenes Kapital einer Unternehmung und zwar
- a) langfristiges Kapital (langfristig geliehen)
 - b) kurzfristiges Kapital (kurzfristig geliehen) „Fremdkapital“ ist ein aus dem Begriff des Geldkapitals hergeleiteter betriebswirtschaftlicher Kapitalbegriff.
- H) Eigenkapital = eigenes Kapital einer Unternehmung (betriebswirtschaftlicher Kapitalbegriff).
- I) Nominalkapital = Fremdkapital von Dritten als feste Schuldsomme geliehen bzw. Eigenkapital von Kapitalgesellschaften, das nach einer festen Summe bemessen ist (z.B. Aktienkapital). Nominalkapital ist ein betriebswirtschaftlicher Kapitalbegriff.
- J) Quellen der Geldkapitalbildung
- a) Geldkapital bildet sich durch freiwerdende Abschreibungsquoten, d.h. durch die dauernd in Geldform übergehenden Teile des Anlagekapitals (vgl. 54D). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um echte Neuersparnisse. Mit Hilfe der Abschreibungsquoten wird die Kapitalgüterausrüstung nur erneuert, die durch den fortlaufenden Verschleiß infolge der Produktion untergeht. Das durch die Verwendung der Abschreibungsquoten zur Verfügung stehende Geldkapital, das für diese Ersatzinvestitionen herangezogen wird, tritt lediglich an die Stelle der im und durch den Produktionsprozess verbrauchten Kapitalgüter. Zusätzliches Anlagekapital (Realkapital) wird dadurch nicht gebildet,
 - b) Geldkapital bildet sich ferner durch echte Ersparnis an Geld.

Das echte Sparen vollzieht sich in der Weise, dass die wirtschaftenden Menschen zeitweise auf einen an sich möglichen Konsum von Konsumgütern verzichten und den durch die Konsumvertagung nicht verwendeten Teil ihres Einkommens aus Lohn, Zins oder Grundrente in Form von Geldbeträgen zur Bank bringen, die dieses Geld an einen Unternehmer für den Auf- oder Ausbau von Produktionsanlagen oder zur Ausstattung der Wirtschaft mit Betriebskapital ausleiht. In gleicher Weise sparen auch die Unternehmer (bzw. Kapitalisten) dadurch, dass sie erzieltetes Einkommen aus Unternehmerlohn, Unternehmergewinn, Zins oder Grundrente nicht für den privaten Konsum verwenden, sondern es ebenfalls dem Kapitalmarkt zuführen oder indem sie es zur Selbstfinanzierung zusätzlicher Kapitalgüter in ihrem eigenen Betrieb verwenden, wie es in neuerer Zeit überwiegend geschieht.

55. Der Kapitalbegriff im Sinne von Karl Marx.

- A) Karl Marx versteht unter Kapital im abstrakten Sinne „ein durch Sachen vermitteltes gesellschaftliches Verhältnis zwischen Personen“, d.h. das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern, vermittelt durch die Produktionsmittel.
- B) Im konkreten Sinne versteht Karl Marx unter Kapital:
 - a) die Produktionsmittel, die sich als Monopol im Eigentum von Unternehmern befinden (konstantes Kapital, das im Wirtschaftsprozess den gleichen Wert behält),

- b) variables Kapital (= Arbeitslohn), das im Wirtschaftsprozess nicht nur seinen eigenen Gegenwert, sondern darüber hinaus einen „Mehrwert“ reproduziert. Der Arbeiter erhält nur soviel, wie nötig ist, die Kosten zu decken, die seine Aufzucht, Ausbildung, sein Unterhalt sowie der seiner Nachkommenschaft verursachen. Der Unternehmer läßt aber den Arbeiter wegen seiner Überlegenheit nicht nur die Zeit arbeiten, die zur Deckung dieser Kosten, also zur Reproduktion des eigenen Äquivalents, genügen würde, sondern länger. Da die Waren nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen Arbeitszeit ausgetauscht werden, so erzielt der Unternehmer einen Mehrwert, der einen Abzug am Arbeitsertrag darstellt. Zur Beseitigung der hierin liegenden Ausbeutung fordert Marx die Vergesellschaftung der Produktionsmittel.
- C) Das Wesen des Kapitals hat Karl Marx in folgender Formel zusammengefaßt:
 $G1 - W - G2$
 G1 ist der Geldbetrag, der zur Ertragsbildung verwendet wird; W ist die Ware bzw. das Sachgut, in die das G1 zunächst verwandelt wird; G2 ist der gegenüber G1 größere Geldbetrag, der Mehrwert, in den sich W nach seiner Veräußerung wieder verwandelt.
- D) Grundlage der Marx'schen Kapitaltheorie ist die von ihm entwickelte Arbeitswerttheorie, nach welcher der Tauschwert (gemeint ist der Preis) eines Gutes (Ware) von der für seine Erzeugung aufgewendeten Arbeitszeit bestimmt wird. Hierunter ist nicht die im Einzelfalle tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit zu verstehen, sondern die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. Nach dieser Marx'schen Auffassung haben alle Waren eine gemeinsame Eigenschaft, die es ermöglicht, dass sie einen Tauschwert (Preis) haben. Die gemeinsame Eigenschaft der Waren ist also nicht etwa irgendeine körperliche Eigenschaft derselben und sie ist auch nicht deren Nützlichkeit, sondern sie besteht allein in der Tatsache, dass sie Arbeitserzeugnisse sind. Die Waren werden demgemäß nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen Arbeitsmenge - ausgedrückt durch die Arbeitszeit – ausgetauscht. Diese Auffassung ist aus folgenden Gründen unzutreffend:
- a) Die Tatsache, dass ein Gut Arbeitsprodukt ist, ist keine Eigenschaft dieses Gutes, sondern bloß eine historische Tatsache, abgesehen davon, dass nicht alle Güter Arbeitsprodukte sind.
 - b) Güter werden nicht getauscht, weil sie gemeinsame Eigenschaften haben (selbstverständlich müssen sie auch nützlich sein), sondern gerade umgekehrt, weil sie verschiedene Eigenschaften haben, die erst einen Austausch sinnvoll machen. Zwei gleichartige Dinge zu tauschen wäre sinnlos.
 - c) Der von Marx behauptete Arbeitswert eines Gutes interessiert beim Austausch überhaupt nicht; hierbei entscheiden allein Angebot und Nachfrage, die im wechselnden Verhältnis zueinander stehen und dadurch wechselnde Preise verursachen, und zwar ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit, die für die Herstellung des Gutes gebraucht wurde. Man vergleiche den Tauschwert eines Ofen in Deutschland und in Zentralafrika, einer Zeitung am Tage ih-

res Erscheinens und in 14 Tagen, eines gebrauchten Gegenstandes und eines neuen, eines Kilogramm Eisens und eines Kilogramm Goldes, für deren Förderung die gleiche Arbeitszeit gebraucht wurde u.a. da die unter 55D dargestellte Arbeitswerttheorie unrichtig ist, ist auch die Marx'sche Kapitaltheorie falsch, denn sie gründet sich auf der ersteren.

Der Eigentümer von Produktionsmitteln vermag nicht deshalb einen Mehrwert (Zins) zu erzielen, weil sich diese in privaten Händen befinden, sondern nur deshalb, weil sie knapp sind. Die Knappheit an Produktionsmitteln wird nicht durch den Unternehmer bewirkt, sondern durch die Eigenschaft unseres heutigen hortungsfähigen Geldes hervorgerufen, das . bei absinkendem Zins neue Investitionen verweigern kann.

An der Knapperhaltung des Geldes ist daher nicht der Unternehmer interessiert; es ist vielmehr der Kapitalist, der die Hortungsfähigkeit des Geldes ausnutzt, um den zur Ausbeutung durch Zins notwendigen Grad der Geld- und Sachkapitalknappheit aufrecht zu erhalten.

Der Unternehmer ist also nicht - wie Marx glaubte - ein Ausbeuter schlechthin. So vermag z.B. ein Unternehmer, welcher mit Leihkapital Produktionsmittel erworben hat und damit produziert, wohl über den Preis der erzeugten Güter den Zins (Mehrwert) zu erheben, aber er muss ihn an den Eigentümer des ausgeliehenen Kapitals weiterleiten. (Vgl. 41 C). Dass die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht die Ausbeutung zu beseitigen vermag, zeigen anschaulich die Verhältnisse in den so genannten Volksdemokratien. Die Ausbeutung des arbeitenden Menschen durch den dort herrschenden Staatskapitalismus hat erfahrungsgemäß in diesen Ländern noch schlimmere Formen angenommen als in den privat kapitalistischen Ländern des Westens. Das hortungsfähige Geld und die Zinswirtschaft sind auch in den Volksdemokratien nicht beseitigt worden.

56. Der Kapitalbegriff im Sinne von Silvio Gesell

A) Silvio Gesell versteht unter „Kapital“ im abstrakten Sinne „ein von Nachfrage und Angebot unbeschränkt beherrschtes Marktverhältnis“, das in unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung gekennzeichnet wird durch ein ständiges Mißverhältnis zwischen Angebot an Gütern und Nachfrage nach Gütern und durch diesen Mangelzustand das Bestehen arbeitslosen Einkommens (Zins) ermöglicht. Otto Valentin formulierte den Gesellschen Kapitalbegriff treffend wie folgt: „Seinem Wesen nach ist Kapital keine Sache, wie man geglaubt hat, überhaupt nichts Greifbares, sondern ein Zustand, und zwar ein Knappheitszustand. Darum vermag alles, was und solange es knapp ist und zur Erzielung eines Zinses gebraucht werden kann, Kapitaleigenschaft anzunehmen.“

B) Im konkreten Sinne versteht Silvio Gesell unter „Kapital“:

a) Geldkapital = Urkapital

b) Sachkapital (Realkapital) = Abgeleitetes Kapital Diese Unterteilung wird von ihm wie folgt begründet:

1. „Das Geld ist unbedingte Voraussetzung entwickelter Arbeitsteilung“.

2. „Das herkömmliche Geld (Metall- oder Papiergeld) lässt sich dank seiner körperlichen Verfassung unbegrenzt und ohne nennenswerte Lagerkosten vom Markte zurückhalten, während die auf das Geld als Tauschvermittler unbedingt angewiesenen Warenerzeuger (Arbeiter) durch die ständig wachsenden Verluste, die mit dem Aufbewahren der Waren verbunden sind, eine Zwangsnachfrage nach Geld halten.“
3. „Infolge dieses eigentümlichen Sachverhalts vermag der Kaufmann von den Warenbesitzern eine besondere Vergütung dafür zu erzwingen, dass er darauf verzichtet, den Austausch der Waren durch Festhalten des Geldes willkürlich hinauszuziehen, d.h. zu verschleppen und nötigenfalls gänzlich zu verhindern.“
4. Aus dieser regelmäßigen Vergütung setzt sich der Zins des Handelskapitals zusammen (den Gesell als Urzins bezeichnet), und der auf den Jahresumsatz verteilt, „nach jahrtausendjähriger Erfahrung 4-5% beträgt“.
5. „Wenn man mit dem Geld Ziegelsteine, Kalk, Träger usw. kauft, nicht, um diese Waren wieder zu verkaufen, sondern um ein Miethaus zu bauen, so verzichtet man freiwillig auf die Wiederkehr des Geldes, auf die sprudelnde Zinsquelle. Man hat dann wohl ein Haus, aber kein Geld, keine Zinsquelle. Aber auf ein solches Kleinod verzichtet man selbstverständlich nur unter der Bedingung, dass das Miethaus nun seinerseits den Zins einbringen wird, den das zu seinem Bau nötige Geld erfahrungsgemäß jederzeit im Warenhandel einbringen wird. Kann das Geld von den Waren, aufs Jahr verteilt, 5% erheben, so muss auch das Haus von Mietern, das Schiff von den Frachtgütern, die Fabrik von den Löhnen die gleiche Abgabe erheben können, sonst bleibt das Geld einfach auf dem Markte bei den Waren und das Haus wird nicht gebaut“ oder die Produktionsmittel werden nicht hergestellt. „Der dann alsbald einsetzende Mangel an Häusern treibt den Mietzins herauf, genau wie der Mangel an Fabriken den Lohn drückt.“ „Also muss es gesetzmäßig dahin kommen, dass die Häuser, die Schiffe, die Fabriken, kurz das sogenannte Sachkapital (Realkapital) den gleichen Zins einträgt, den das Geld dem Warenaustausch als Urzins aufbürden kann.“
6. Die unter 2) dargestellte Überlegenheit des Geldes gegenüber den Waren ermöglicht es den Besitzern des durch Sparen von Geld gebildeten Geldkapitals, dieses ohne eigene Nachteile vom Geldkapitalmarkt fernzuhalten, d.h. zu horten und dadurch eine ständige Geldkapitalknappheit aufrecht zu erhalten. Geldkapital wird daher in der Regel nur solange und in dem Umfange für Neuinvestitionen (Bildung von Sachkapital durch Anschaffung von Anlagen, Produktionsmitteln usw.) zur Verfügung gestellt als deren Ertrag nicht unter den Urzins absinkt. Die künstliche Knapperhaltung des Geldkapitals wird somit auf das Sachkapital übertragen, da die Finanzierung der Investitionen von dem Angebot und der Bereitstellung an Geldkapital abhängig ist. Sachkapital (als Zustand der Knappheit an Sachgütern, wie Anlagen, Produktionsmit-

teln usw.) ist also ein vom Geldkapital (Urkapital) abgeleitetes Kapital.
7. Erst wenn dem ersparten Geld durch die (von Gesell geforderte) Geldreform nicht mehr die Möglichkeit gegeben ist, sich ungestraft dem Kapitalmarkt zu entziehen und dort einen permanenten Knappheitszustand zu erzwingen, werden auch die Sachgüter ihre Eigenschaft als zinstragendes Gut verlieren und zwar jeweils in dem gleichen Maße, wie ihre Zahl vermehrt wird. Je mehr der Mangel an Sachgütern beseitigt wird, um so mehr muss der Sachkapitalzins sinken und demzufolge sinkt dann wegen geringer werdender Nachfrage nach Geldkapital und wegen größer werdenden Angebots von Geldkapital auch der Geldkapitalzins.

Die Richtigkeit der zu B 3) und 4) vertretenen Theorie vom Kaufmannsgeld wurde in neuerer Zeit von Schülern Gesells bestritten. Der Gesellsche Kapitalbegriff wird dadurch im Grundsätzlichen nicht angetastet. So sagt z.B. Otto Valentin (Überwindung des Totalitarismus, S. 46 ff.) u.a. folgendes zum „Kaufmannsgeld“:

„Der Kaufmann vermag den Einkauf weder willkürlich zu verschleppen noch ganz zu verhindern, weil sonst die Konkurrenz das Geschäft macht. Der Kaufmann muss beim Einkauf wohl oder übel die durch Angebot und Nachfrage gebildeten Preise akzeptieren. Die Preise schließen aber in der Regel schon einen Zins - nämlich den des Produzenten für seine Produktionsmittel - ein. Der Produzent ist zur Einhebung des Zinses im Verkaufspreise seiner Waren infolge der Unentbehrlichkeit und Knappheit der Produktionsmittel, sei es nun Boden oder Sachkapital, befähigt. Der Kaufmann vermag daher beim Einkauf dem Produzenten nicht nur keinen Zins für sein Handelskapital abzuzwingen, sondern muss in der Regel sogar Boden- und Kapitalzins im Einkaufspreis mit bezahlen. Andererseits besitzt der Kaufmann die Möglichkeit, die Verzinsung seiner Waren einzuheben. Er ist dazu in der Lage, weil das Handelskapital nicht minder unentbehrlich und knapp wie das Produktionskapital ist. Beim Verkauf, nicht beim Einkauf, hebt daher auch der Kaufmann den Zins für sein Handelskapital ein. Somit verfügt das Handelskapital bei der Einhebung des Zinses keineswegs über die ihm von Gesell zugeschriebene Sonderstellung. Sein Zins beruht - genau so wie derjenige der anderen Sachgüter - auf seiner Unentbehrlichkeit einerseits und der Knappheit andererseits. Und es wird knapp gehalten infolge des Geldstreikmonopol s. Hier, in der Hortbarkeit des Geldes, im Liquiditätsbestreben der Geldbesitzer, liegt die Ursache des Urzinses, der sich zwangsläufig auf alle Sachkapitalien - sei es nun Sach- oder Handelskapital - und auf alle mit ihrer Hilfe erzeugten oder getauschten Waren überträgt.“ (Vgl. auch die später noch folgenden Ausführungen zur Zinsfrage! 113 ff)

Unter „Kapitalismus“ versteht Gesell einen Zustand der Gesamtwirtschaft, in welchem das Sozialprodukt (Gesamtheit aller erzeugten Güter) nicht allein den Arbeitenden, sondern zum Teil den Beziehern arbeitslosen Einkommens zufließt. Der Kapitalismus wird ferner durch die laufende Wiederkehr von Wirtschaftskrisen gekennzeichnet, die stets dann aufzutreten pflegen, wenn der Kapitalzins im Zuge einer längeren Konjunkturperiode und des sich dadurch ergebenden zunehmenden Geldkapitalangebots unter den Urzins absinkt.

VIII. Der Preis

57. Begriff des Preises

Preis ist das Entgelt, das im Tauschverkehr für wirtschaftliche Güter (Vgl. 3) sowie für die Nutzung von Arbeit, Kapital und Boden erzielt wird.

In der arbeitsteiligen Wirtschaft, in der man sich zur Erleichterung des Austausches des Geldes als Mittler bedient, wird der Preis in Geld gezahlt.

In der Geldwirtschaft ist der Preis diejenige Geldmenge, die aufgrund der Marktlage (Vgl. 60), d.h. im freien Spiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage (Vgl. 58 - 60) tatsächlich gezahlt wird.

58. Angebot

Unter „Angebot“ ist alles zu verstehen, was dem Markt zugeführt wird.

59. Nachfrage

Unter „Nachfrage“ ist der am Markt auftretende zahlungsfähige und kaufwillige Bedarf (Vgl. 6 D) zu verstehen. Nachfrage ist also nicht Bedarf schlechthin; sie ist vielmehr nur der kaufwirksame Bedarf, hinter dem der Besitz des in der Wirtschaft umlaufenden Geldes stehen muss.

60. Markt

Als „Markt“ wird das Sichtreffen von Angebot und Nachfrage bezeichnet.

61. Knappheit als Voraussetzung für das Entstehen des Preises

Voraussetzung für das Entstehen des Preises ist die Knappheit des Angebotenen im Verhältnis zur Nachfrage.

Allein die Tatsache, dass z.B. ein Gut für die Bedürfnisbefriedigung notwendig ist, bedingt noch nicht das Zustandekommen eines Preises; falls nämlich ein solches Gut im Überfluss vorhanden ist, wie z.B. die zum Atmen notwendige Luft, so bleibt es preislos. Ebenso begründet der Umstand, dass z.B. ein Gegenstand durch Aufwand von Arbeit und Kapital erzeugt worden ist, noch nicht das Entstehen eines Preises, wenn niemand vorhanden ist, der diesen Gegenstand zur Bedürfnisbefriedigung begehrt und nach ihm fragt. Ein Preis wird erst erzielt, wenn dem Angebotenen Nachfrage gegenübersteht.

Das Zustandekommen eines Preises setzt überhaupt nicht unbedingt einen Kostenaufwand voraus. So erhält z.B. der Boden, der ohne eigene Leistungen des Eigentümers von der Natur geschaffen wurde, lediglich deshalb einen Preis, weil sein Angebot im Verhältnis zur Nachfrage knapp ist.

Ausschlaggebend für die Entstehung des Preises ist also nicht allein, dass das Angebotene für die Bedürfnisbefriedigung des Menschen notwendig ist oder dass es unter Aufwand von Kosten hergestellt wurde. Voraussetzung für die Erzielung eines Preises ist vielmehr ausschließlich der Tatbestand der Knappheit.

Aus diesem Grunde ist z.B. für die Höhe des Preises eines produzierten Gutes nicht der Produktionskostenaufwand allein maßgebend, sondern in erster Linie der Grad der Knappheit des Gutes. Ist die Knappheit, d.h. die Nachfrage im Verhältnis zum Angebot sehr gering, so ist der Preis niedrig und u.U. geringer als die für die Erzeugung des Gutes aufgewendeten Kosten. Die Höhe des Preises eines Gutes wird daher grundsätzlich nicht von dessen Produktionskosten bestimmt, sondern immer nur von den Knappheitsverhältnissen (Vgl. auch 55 D). In der Regel richtet sich deshalb der Umfang der Produktion einer Güterart nach den am Markt erzielbaren Preisen. Liegen die Preise niedriger als die Produktionskosten, so wird die Produktion zur Vermeidung von Verlusten soweit eingeschränkt, bis die Knappheit so groß geworden ist, dass der dann erzielbare Preis mindestens die Produktionskosten voll ersetzt. Andererseits bewirkt das Steigen des Preises eines bestimmten Gutes über die Produktionskosten die vermehrte Erzeugung des Gutes, denn es zeigt an, dass Nachfrage besteht, die nicht befriedigt werden kann. Der durch die jeweiligen Knappheitsverhältnisse bestimmte Preis stellt daher in der freien Wirtschaft gleichzeitig den Regulator der Güterversorgung dar.

Auch die Preise für die Nutzung von Kapital (Zins), für die Nutzung der Arbeit (Lohn) und für die Nutzung des Bodens (Grundrente) werden lediglich von den jeweiligen Knappheitsverhältnissen am Markt bestimmt. Welche Einflußfaktoren hierbei im einzelnen den Grad der Knappheit gestalten, wird unter den Abschnitten „Grundrente“, „Lohn“ und „Zins“ später noch näher erläutert.

62. Das Preisgesetz

Der Preis eines wirtschaftlichen Gutes oder einer wirtschaftlichen Leistung steigt, wenn die Nachfrage größer als das Angebot oder das Angebot kleiner als die Nachfrage ist oder die Nachfrage stärker als das Angebot steigt (wenn beide steigen), oder das Angebot stärker als die Nachfrage sinkt (wenn beide sinken).

Der Preis fällt, wenn die Nachfrage kleiner als das Angebot oder das Angebot größer als die Nachfrage ist oder die Nachfrage stärker als das Angebot fällt (wenn beide sinken) oder das Angebot stärker als die Nachfrage steigt (wenn beide steigen).

63. Wettbewerbspreise

Das Preisgesetz (vgl. 62) ist nur bei Wettbewerbspreisen, die auch als Markt- oder Konkurrenzpreise bezeichnet werden, voll wirksam.

Wettbewerbspreise bedingen, dass bei freier Preisbildung sowohl zwischen den nach dem wirtschaftlichen Prinzip (vgl. 11) handelnden Anbietern als auch zwischen den ebenfalls nach diesem Prinzip disponierenden Nachfragenden vollkommene Konkurrenz, also beiderseitiger Wettbewerb besteht.

Bei freier Preisbildung hat jeder Anbieter das Bestreben, für das von ihm Angebotene den höchstmöglichen Preis zu erzielen; jeder von ihnen legt für sich eine Preisforderung als unterste Grenze fest, unter der er den Tausch nicht vornehmen kann oder will. Umgekehrt ist jeder Nachfragende bestrebt, für das, wonach er Nachfrage hält, den geringstmöglichen Preis anzulegen; als oberste Grenze setzt er ein Preisgebot fest, das er nicht überschreiten will oder kann. Die Preisgebote der Nachfragenden

und die Preisforderungen der Anbieter, die sich zu einem gegebenen Zeitpunkt am Markt treffen, führen nach den Regeln des Preisgesetzes (vgl. 62) zur eigentlichen Preisbildung.

Ausschlaggebend für die freie Preisbildung sind außerdem die Einflussfaktoren, die die Größe von Angebot und Nachfrage sowie die Preisforderungen und Preisangebote bestimmen.

64. Monopolpreise

A. In allen Fällen, wo eine Monopolstellung von Wirtschaftssubjekten (vgl. 12 B) vorliegt, die wirtschaftliche Güter anzubieten haben, ist das Angebot - und damit auch die Preisbildung - unfrei. Die Monopolstellung stützt sich auf den Umstand, dass die Konkurrenz ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Ihrem Ursprung nach gliedern sich die Monopole in

I. Künstliche Monopole:

- a) rechtliche Monopole. Das sind die durch Gesetze geschaffenen Monopole, wie Marken-, Muster-, Patent-, Autorenschutz, Privilegien verschiedener Art, Fiskalmonopole usw.,
- b) verabredete Monopole: Kartelle, Trusts usw.,
- c) faktische Monopole, soweit sie weder durch Gesetz noch durch Verabredung begründet sind, sondern de facto bestehen. (z.B. Straßenbahn, Eisenbahn, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Post, Telefon, Rundfunk usw.) Hierher gehört auch das durch die Hortungsfähigkeit des Geldes künstlich verknappte Kapital, (vgl. 56).

II. Natürliche Monopole:

Sie beruhen auf dem Umstand, dass gewisse Produktionsgüter oder örtliche Schlüsselstellungen von Natur aus nur im begrenzten Umfange vorhanden sind. Hierher gehört u.a. der unvermehrbar Boden, der als Träger aller Güter für die menschliche Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist (vgl. auch Otto Valentin, a. a. O. S. 27 ff).

B. Je nach dem Grade der möglichen Ausschaltung der Konkurrenz gliedern sich die unter A bezeichneten Monopole in

- a) absolute Monopole
- b) relative Monopole
- c) unvollständige Monopole

C. Absolutes Monopol

Ein absolutes Monopol besteht, wenn über das gesamte Angebot von einem einzigen Anbieter verfügt wird oder wenn mehrere Anbieter durch freiwilligen oder zwangsweisen Zusammenschluss (Kartelle usw.) wie ein einziger Anbieter auftreten. Bei Vorliegen des absoluten Monopols ist am Markt in der Regel allein die Preisforderung des Monopolisten entscheidend, da eine Unterbietung des von ihm geforderten Preises durch andere Anbieter nicht möglich ist. Allerdings können die Preisforderungen der Monopolisten nach oben durch das Höchstgebot der Nachfragenden begrenzt werden.

Handelt es sich um ein Monopol auf dem Gebiete der Versorgung mit vermehrbaren Gütern, so produziert der Monopolist nur soviel, wie zu dem von ihm festgesetzten Preis an Gütern abgesetzt werden kann. Da die Nachfrage umso mehr zurückgedrängt wird, je höher der Preis liegt, wird der Preis in der Höhe festgesetzt, bei dem das Gut aus den Gewinnen je Mengeneinheit und abgesetzter Menge ein Maximum erreicht. Während bei freiem Wettbewerb der Güterpreis nach den Produktionskosten tendiert, beschränkt der Monopolist das Angebot so, dass ein dauernd über den Produktionskosten liegender Preis gewährleistet ist. Auf Grund der Monopolstellung am Markt erzielt der Monopolist auf diese Weise einen Sondergewinn: den Monopolgewinn bzw. die Monopolrente.

D. Relatives Monopol

Ein relatives Monopol besteht, wenn das Angebot im ganzen zwar nicht vermehrt werden kann, aber trotzdem zahlreiche Anbieter vorhanden sind, die sich mit ihren Angeboten innerhalb gewisser Grenzen ersetzen können. Beim relativen Monopol, das z.B. beim Boden anzutreffen ist, werden einzelne Angebote auf Grund der höheren Qualität, der besseren Lage oder sonstiger Vorteile gegenüber anderen ungünstigeren bevorzugt. Da in den meisten Fällen die Nachfragenden nicht auf ein bestimmtes Angebot, so z.B. auf ein bestimmtes Stück Boden angewiesen sind, treten gewöhnlich ähnliche Angebote, also z.B. andere Stücke Boden, mit gleicher oder anderer Qualität, in gleicher oder anderer Lage oder mit ähnlichen oder anderen Vorteilen mit in den Wettbewerb. Die Nachfragenden sind in diesem Falle nicht von einem einzigen Anbieter abhängig. Aber die Anbieter können doch auf Grund ihrer Monopolstellung für die Nutzung des Bodens eine Pacht fordern, die der Grundrente, d.h. dem laufenden Reinertrag entspricht, der bei Nutzung des Bodens erzielt werden kann. Bei Veräußerung des Eigentumsrechts am Boden können sie dafür einen Preis erwarten, der etwa mit der kapitalisierten Grundrente übereinstimmt. Werden diese Preise aus irgendwelchen Gründen nicht erzielt, so würden die Bodeneigentümer - abgesehen von Ausnahmen - den Boden selbst nutzen, damit ihnen auf diese Weise die Grundrente zufließt. Andererseits bieten aber auch die Nachfragenden im allgemeinen höchstens nur diejenige Summe als Pacht bzw. diejenige kapitalisierte Summe als Kaufpreis für den Boden, die ihnen bei Nutzung desselben als Grundrente zufiele.

Der einzelne Eigentümer hat jedoch an seinem Grundstück ein absolutes Monopol. Er kann, wenn ein Nachfragender gerade sein Grundstück nutzen oder erwerben will, einen Preis fordern, der über die laufend erzielbare Grundrente weit hinaus geht. Eine solche Preisforderung wird aber in der Praxis nur erfüllt, wenn der Nachfragende neben der Grundrente unter gewissen Umständen Sondervorteile zu erwarten hat, die lediglich für ihn persönlich erwachsen würden. Beim relativen Monopol kann sich im allgemeinen kein Einheitspreis bilden, wie es auf den Märkten der Massengüter bei der Bildung von Wettbewerbspreisen der Fall ist, denn z.B. beim Boden unterscheidet sich jedes Stück von anderen durch Qualität oder Lage.

E. Unvollständiges Monopol.

Ein unvollständiges Monopol liegt vor, wenn der Wettbewerb eines bestimmten Gutes, z.B. durch rechtliche Monopole (vgl. 64 A) dadurch eingeschränkt ist, dass nur ein Anbieter Güter bestimmter Art unter einer bestimmten Bezeichnung oder in einer bestimmten Qualität oder mit einer bestimmten Eigenschaft herstellen und auf

den Markt bringen darf.

Beim unvollständigen Monopol steht dem Angebot wohl die Konkurrenz von Gütern ähnlicher Art gegenüber, aber ein erheblicher Teil der Nachfragenden bevorzugt doch die auf Grund eines unvollständigen Monopols erzeugten Güter, weil sie sich tatsächlich qualitativ von Konkurrenzzeugnissen unterscheiden oder weil sie aus Gewohnheit, Reklame, Mangel an Marktübersicht oder aus anderen Gründen bevorzugt begehrt werden. Aus diesem Grunde können die Preise dieser Güter von den Anbietenden auch unverhältnismäßig höher festgesetzt werden als die Qualitäts- oder Kostendifferenzen gegenüber anderen ähnlichen Gütern ausmachen. Auf Grund dieser einseitigen Festsetzung der Preise erlangen die Anbieter, die über ein unvollständiges Monopol verfügen, ebenso wie es beim vollständigen Monopol der Fall ist, einen Sondergewinn, bzw. eine Monopolrente, deren Höhe aber auch hier von den Preisgeboten der Nachfragenden begrenzt wird.

65. Zwangspreise

A. Neben den im freien Wettbewerb oder auf Grund einer Monopolstellung erzielbaren Preisen kommen Preise auch dadurch zustande, dass der Staat oder die von ihm beauftragten Stellen unmittelbar Preise für bestimmte Güter zwangsweise festsetzen.

Derartige Preisfestsetzungen sollen Spekulationen und Zufälligkeiten bei der Preisbildung ausschalten oder in besonderen Fällen auch Monopolpreise oder Preise der unvollständigen Konkurrenz auf die eines Wettbewerbspreises herabsetzen.

Zu den auf Grund staatlicher Eingriffe zustandekommenden Preisengehören u.a.:

- a) Höchstpreise
- b) Stopp-Preise
- c) Mindest- und Festpreise

B. Höchstpreise

Höchstpreise werden insbesondere festgesetzt, wenn z.B. infolge Steigerung des Preisniveaus (Inflation) ein Anwachsen der Preise lebenswichtiger Güter eingetreten ist oder einzutreten droht und die weniger kaufkräftigen Bevölkerungskreise vor einer Beeinträchtigung ihrer Güterversorgung geschützt werden sollen.

Da aber die festgesetzten Höchstpreise in solchen Fällen gewöhnlich unter den Preisen liegen, die sich bei freiem Wettbewerb bilden würden, geht das Angebot im allgemeinen zurück und zwar insbesondere dann, wenn die Produktion wegen mangelnder Rentabilität nicht mehr lohnend ist. Die Nachfrage nach diesen Gütern wächst aber andererseits durch Hortungskäufe bzw. durch die Flucht in die Sachwerte.

Wird infolge des Rückganges des Angebots und der Zunahme der Nachfrage die Güterversorgung in Frage gestellt, so bleibt dem Staat unter Umständen nichts anderes übrig, als Einfluss auf die Nachfrage zu erlangen und gegebenenfalls die Verteilung der Güter durch Rationierung von sich aus zu regeln.

Aber auch in den Fällen, in denen der Staat bei sonst gleichbleibendem Preisniveau Höchstpreise für bestimmte Güter einführt, deren Preise z.B. wegen eines eingetrete-

nen Mangels an bestimmten Rohstoffen, angestiegen sind, ergeben sich ähnliche Auswirkungen. So hat beispielsweise die Festsetzung eines Höchstpreises der unter den Kosten des betreffenden Gutes liegt zur Folge, dass die Produktion eingestellt wird. Bei einem solchen Höchstpreis, müssen dann auch für die Kostengüter des betreffenden Gutes Höchstpreise eingeführt werden. Liegen die Höchstpreise dieser Kosten-güter gleichfalls unter deren Kosten, so werden weitere Höchstpreise erforderlich. Der Höchstpreis für ein bestimmtes Gut zieht deshalb unter Umständen immer weitere Höchstpreise nach sich und erfordert dann die Bewirtschaftung aller mit Höchstpreisen belegten Güter. Der Staat muss in diesem Falle in den betreffenden Wirtschaftszweigen die Wirtschaft selbst in die Hand nehmen und Produktion und Verbrauch reglementieren. (Vgl. B - Staatlich gelenkte Verkehrswirtschaft!)

Wenn eine derartige Entwicklung vermieden werden soll, ist der Staat gezwungen, bei einer Festsetzung von Höchstpreisen unter den Produktionskosten die Produktion zu subventionieren. In diesem Falle kann von einem subventionierten Preis gesprochen werden. Die Folgen der Festsetzung von Höchstpreisen haben sich in den letzten Jahrzehnten u.a. auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft besonders kraß gezeigt. Infolge der Preisbindung der Mieten für Altwohnungen und der Begrenzung der Wohnungen des sogenannten „Sozialen Wohnungsbaues“ blieb die Neuproduktion von Wohnraum fast ausschließlich auf solche Bauvorhaben beschränkt, die durch verbilligte staatliche Darlehen subventioniert wurden. Wenn man aber bedenkt, dass die staatlichen Subventionen aus öffentlichen Mitteln entnommen werden, also aus Steuermitteln stammen, so ist es unbestreitbar, dass die Mieterin ihrer Eigenschaft als Steuerzahler das, was sie auf der einen Seite durch die Begrenzung der Mietpreise einsparen, auf der anderen Seite durch erhöhte Steuern aufzubringen haben, ganz abgesehen von den Kosten, die unnötigerweise für die Verwaltung der öffentlichen Darlehen erwachsen. Ein ähnliches Bild zeigte sich z.B. in den ersten Jahren nach der Währungsumstellung (1948) auf dem Kapitalmarkt, wo der Zins (Preis für die Nutzung von Kapital) durch staatliche Eingriffe künstlich gedrosselt wurde und nicht mehr dem Preise entsprach, der sich auf Grund der Marktverhältnisse ergeben hätte. Das Kapitalangebot blieb dadurch z. T. wesentlich hinter der durchaus möglichen Geldkapitalbildung zurück. Aus diesem Grunde ging man dazu über, die Spartätigkeit durch Steuerbegünstigungen anzureizen und zu fördern. Diese Steuerbegünstigungen sind aber im Grunde nichts anderes als indirekte Subventionen, denn sie ermöglichen es den Kapitalsparern, letzten Endes doch in den Genuß eines entsprechend hohen Kapitalzinses zu gelangen, wie er ihnen bei Freigabe des Zinses zufallen würde. Da aber die Steuerbegünstigungen bedingen, dass die übrigen Steuerzahler die Subventionierung des Zinses durch vermehrte Steuerleistungen aufbringen, ist volkswirtschaftlich gesehen, durch die Begrenzung des Geldkapitalzinses praktisch nichts erreicht. Höchstpreise, die durch Subventionen gestützt werden, stellen deshalb im Grunde immer nur eine optische Täuschung der Allgemeinheit dar.

Soweit Höchstpreise unter den Wettbewerbspreisen liegen, aber auch nicht subventioniert werden, entwickeln sich so genannte schwarze Märkte, auf denen dann Schwarzpreise zustande kommen, die gewöhnlich wesentlich über den Preisen liegen, die sich bei Nichtvorhandensein von Höchstpreisen entwickeln würden.

C. Stopp-Preise

Zu den Höchstpreisen gehören auch die auf Grund der Preisstopp-Verordnung des früheren Reichskommissars für die Preisbildung festgesetzten Stopp-Preise, die u.a. z.Z. noch für unbebaute Grundstücke gelten.

D. Mindest- und Festpreise

Der Mindestpreis liegt in der Regel über dem Wettbewerbspreis. Sinn der Mindestpreis-Festsetzung ist meist der „Schutz“ eines Wirtschaftszweiges (z.B. Landwirtschaft) vor den Wettbewerbspreisen. Die Mindestpreise werden gewöhnlich vom Staat festgesetzt; sie können aber auch durch Kartellvereinbarungen zustande kommen. Der Festpreis ist ebenfalls ein politischer Preis, der in der Regel nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entspricht und zu Gunsten bestimmter Interessenten festgesetzt wird. Der Festpreis soll (insbesondere in der Landwirtschaft) Preisschwankungen bestimmter Güter ausschalten.

66. Sonstige Preisbegriffe

A. Gleichgewichtspreis

Unter Gleichgewichtspreis versteht man denjenigen Preis, zu dem ein völliger Ausgleich von Angebot und Nachfrage zustande kommt und der in sich keine Tendenzen zu Veränderungen trägt.

B. Einzelhandelspreis

Der Einzelhandelspreis (auch Detailpreis ist der Preis, zu dem der Endverbraucher im Einzelhandel mit Gütern versorgt wird. Vorgeschaltet ist der Erzeuger- und Großhandelspreis.

C. Großhandelspreis = Preis zu dem der Großhandel liefert.

D. Erzeugerpreis = Preis zu dem der Erzeuger liefert.

E. Lohn= Preis für die Nutzung menschlicher Arbeit.

F. Zins= Preis für die Nutzung von Kapital.

G. Grundrente= Preis für die Nutzung von Boden.

H. Preisindex= statistische Meßzahl, die die relative Höhe aller oder bestimmter repräsentativer Preise in einem bestimmten Zeitpunkt angibt, wobei als Ausgangsbasis die Zahl 100 angenommen wird.

Zu den wichtigsten Preisindizes, die vom Statistischen Bundesamt aufgestellt und laufend veröffentlicht werden, gehören u.a.

- Indexziffer der Grundstoffpreise,
- Indexziffer der Erzeugerpreise industrieller Produkte,
- Indexziffer der Einzelhandelspreise,
- Preisindex für die Lebenshaltung.

IX. Die Preise der Güter

67. Preisniveau und Preisgefüge

In einer störungsfreien Volkswirtschaft muss das Gesamtangebot von Gütern stets der Gesamtnachfrage nach Gütern entsprechen. Wenn man sich die Zwischenschaltung des Geldes im Güteraustausch wegdenkt, ist ein solcher Gleichgewichtszustand stets gegeben.

So sagt z.B. Erich Carell (Allgemeine Volkswirtschaftslehre 1951, S. 137) u.a.:

„Wenn jemand Güter nachfragt, so bietet er dafür ein Entgelt. Dieses Entgelt besteht letzten Endes aus Gütern. Jede Nachfrage nach Gütern ist also zugleich auch ein Angebot von Gütern. Bietet jemand Güter an, so fragt er damit ein Entgelt, d.h. letzten Endes auch Güter nach. Jedes Güterangebot ist also zugleich auch Nachfrage nach Gütern. Sehen wir von dem Dazwischentreten des Geldes beim Austausch von Gütern ab, so können wir erkennen, dass die Güter sich gegenseitig kaufen. Gewiß kaufen die Menschen die Güter. Sie kaufen sie jedoch dadurch, dass sie Güter gegenseitig austauschen. In diesem Sinne können wir sagen, die Güter tauschen sich gegenseitig nach dem Willen der Menschen. Da die Güter gegenseitig gekauft werden, so ist bei einer gegebenen Menge von Gütern das Gesamtangebot in Gütern gleich der Gesamtnachfrage.“

Der Übergang vom primitiven Austausch von Gütern gegen andere Güter zur Geldwirtschaft (vgl. 29 C), also die Zwischenschaltung des Geldes in den Tauschprozeß, hat den Austausch ungemein erleichtert und vereinfacht. Aber das Geld wird seiner eigentlichen Aufgabe als Mittler im Gütertausch nur dann im vollen Umfange gerecht, wenn auch nach seinem Dazwischentreten die Gesamtnachfrage im Rahmen der Volkswirtschaft stets mit dem Gesamtangebot, d.h. mit der Gesamtmenge aller auf den Markt gelangenden Güter übereinstimmt. Das Geld darf also - nachdem es an die Stelle der Nachfrage in Gütern getreten ist - das natürliche Gleichgewicht zwischen Gesamtangebot und Gesamtnachfrage nicht beeinträchtigen. Nur wenn der Gleichgewichtszustand aufrecht erhalten wird, werden Störungen im Gütertausch vermieden und bleibt das allgemeine Preisniveau und damit die „Kaufkraft“ des Geldes stabil.

Unter Preisniveau ist der Durchschnitt aller Güterpreise zu verstehen, wie er sich u.a. in den Indexziffern der Güterpreise (vgl. 66 H) niederschlägt.

Die Preise für die Nutzung von Arbeit (Löhne), Kapital (Zins) und Boden (Grundrente) werden bei der Ermittlung des Preisniveaus nicht miteinfaßt; diese Preise sind gleichzeitig Kostenbestandteile der Güter und kommen daher letzten Endes indirekt in den Güterpreisen zum Ausdruck.

überwiegt die Gesamtnachfrage das Gesamtangebot, so steigt das Preisniveau und die Kaufkraft des Geldes sinkt entsprechend (Inflation). Bleibt die Gesamtnachfrage dagegen hinter dem Gesamtangebot zurück, so zeigt sich die entgegengesetzte Tendenz: das Preisniveau fällt und die Kaufkraft des Geldes nimmt zu (Deflation).

Wird also der Gleichgewichtszustand nach der einen oder anderen Richtung hin gestört, so verändert sich die Kaufkraft der Rechnungseinheit „Geld“. Die in Geld ausgedrückten Güterpreise werden in diesem Falle unabhängig von den auf den Märkten mitwirkenden Kräften auch von der Geldseite her beeinflußt. Das Geld hört dann auf, lediglich Hilfsmittel im Gütertausch zu sein; es greift seinerseits in die Preisbildung der Güter und Leistungen ein.

In der Geldwirtschaft muss daher zwischen folgenden zwei verschiedenen Arten von Preisveränderungen der Güter unterschieden werden:

1. Sämtliche Preise oder die Mehrzahl von ihnen verändern sich in der gleichen Richtung, wenn infolge einer Störung des Gleichgewichts zwischen Gesamtangebot und Gesamtnachfrage das allgemeine Preisniveau ansteigt oder absinkt.

2. Die Preise ändern sich nur in ihrem Verhältnis zueinander, d.h. das Preisgefüge ändert sich, ohne dass dadurch das Preisniveau verändert wird.

68. Veränderungen des Preisgefüges

Betrachtet man die Preisbildung isoliert von den etwa möglichen Einflüssen, die von der Kaufkraftveränderung des Geldes bzw. von einer Veränderung des Preisniveaus ausgehen, so zeigt sich, dass alle eintretenden Veränderungen der Güterpreise nur eine Änderung des Preisgefüges, d.h. des Verhältnisses der Güterpreise zueinander herbeiführen. Innerhalb eines gegebenen gleichbleibenden Preisniveaus hat daher z.B. das Ansteigen des Preises eines bestimmten Gutes das Absinken der Preise anderer Güter zur Folge oder umgekehrt.

Das Preisgefüge wird ausschließlich von den Kräfteverhältnissen von Angebot und Nachfrage bestimmt, die sich jeweils auf den speziellen Einzelmärkten der verschiedenen Güter zeigen.

Grundsätzlich gilt, dass bei stabilem Preisniveau sinkende Preise Nachfrage anlocken und dass die Nachfrage bei steigenden Preisen vom Markt fortgetrieben wird. Da jede im Rahmen eines gleichbleibenden Preisniveaus eintretende Preisänderung eines bestimmten Gutes Preisveränderungen anderer Güter zur Folge haben muss, wird auch die Größe der Nachfrage und des Angebots jedes einzelnen Gutes von der Größe der Nachfrage und des Angebots aller übrigen Güter beeinflusst.

(Bei schwankendem Preisniveau zeigen sich jedoch andersartige Tendenzen: Während einer deflatorischen Entwicklung, d.h. bei sinkendem Preisniveau, geht die Nachfrage in Erwartung eines noch weiteren Preisabbaues zurück; während einer Inflation nimmt sie in Erwartung noch weiterer Preissteigerungen zu.)

69. Elastizität der Nachfrage

Aus dem Umstand, dass die Größe der Nachfrage und des Angebots jedes einzelnen Gutes von der Größe der Nachfrage und des Angebots aller übrigen Güter beeinflusst wird, darf nicht geschlossen werden, dass der Preis im unmittelbaren Verhältnis zur Nachfrage oder im umgekehrten Verhältnis zum Angebot steht. Für die Preisbildung spielt u.a. die Elastizität der Nachfrage eine besondere Rolle.

Die Elastizität ist verschieden groß, je nachdem die Nachfrage bei einer Preissteigerung stark oder schwach abnimmt oder bei einer Preissenkung mehr oder minder zunimmt. Die Größe der Elastizität richtet sich insbesondere nach der Dringlichkeit und Lebenswichtigkeit der einzelnen Güter im Verhältnis zu ihrer Preishöhe und zur Einkommenshöhe der Nachfragenden.

70. Elastizität und Dringlichkeit der Güter

Bei einer gegebenen Geldmenge, über die ein einzelner Konsument auf Grund seines Einkommens oder seines Vermögens verfügt oder verfügen will, hängt z.B. die Nachfrage nach Gütern des gehobenen Konsums nicht allein von deren Preisen ab, sondern auch von den Ausgaben für vordringlichere und lebenswichtigere Güter, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. Steigen aus irgendwelchen Gründen die Preise für lebenswichtige Güter, so wird bei einem bestimmten Einkommen der einzelnen Nach-

fragenden z.B. der sonst beabsichtigte Kauf eines Buches oder einer Theaterkarte unterbleiben, auch wenn deren Preise niedrig liegen, weil dann die Menge des nachfragenden Geldes der Betreffenden unter Berücksichtigung der vordringlichen Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse nicht mehr zum Erwerb von Gütern des gehobenen Konsums ausreicht. Umgekehrt nimmt z.B. bei sinkenden Preisen lebenswichtiger Güter die Nachfrage nach Gütern des gehobenen Bedarfs zu und hat dort gegebenenfalls eine Steigerung zur Folge.

Die wechselseitige Beeinflussung der Nachfrage nach Konsumgütern, deren Dringlichkeitskala für die Bedürfnisbefriedigung verschieden ist, wird jedoch nicht allein durch die Veränderung der Preise für lebenswichtige Güter bestimmt.

So zeigt sich u.a. ein Rückgang der Nachfrage nach Gütern des gehobenen Verbrauchs, wenn die Einkommen einer größeren Zahl von Verbrauchern (z.B. durch Arbeitslosigkeit) erheblich zurückgehen. Umgekehrt nimmt die Nachfrage nach Gütern des gehobenen Verbrauchs zu, wenn die Arbeitslosenziffer abnimmt oder wenn sich eine Steigerung der Produktivität (z.B. infolge von Rationalisierung, Technisierung, Automatisierung usw.) in erhöhten Lohneinkommen der breiten Massen niederschlägt oder wenn sich durch Veränderung der Einkommen aus Grundrente und Zins eine Verlagerung der Einkommensschichtung von den begüterten Bevölkerungskreisen zugunsten der übrigen Bevölkerung oder umgekehrt vollzieht.

Die Veränderung der Größe der Nachfrage nach einzelnen Gütern, die bei veränderten Preisen von dem Grad der Dringlichkeit dieser Güter unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Nachfragenden beeinflusst wird, steht jedoch nicht immer im gleichen Verhältnis zur Veränderung der Preise. Bei elementaren Gütern des täglichen Bedarfs ist die Elastizität der Nachfrage schwächer als die Verminderung der Preise dieser Güter. Bei Gütern des gehobenen Verbrauchs kann sie dagegen im gleichen Verhältnis zur Preisveränderung dieser Güter unter Umständen sogar noch stärker sein.

So nimmt beispielsweise bei einer Getreideernte die Nachfrage nach Getreide ungleich weniger ab als die Getreidepreise zunehmen, denn Getreide ist ein lebenswichtiges Gut, das unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens der Bevölkerung und der einzelnen Konsumenten wegen seiner Dringlichkeit für die Ernährung unbedingt gefragt werden muss. Bei Gütern des gehobenen Bedarfs steigt die Größe der Nachfrage andererseits nicht immer im gleichen Verhältnis wie die Preise dieser Güter absinken, sondern gewöhnlich verhältnismäßig mehr.

71. Sonstige Einflussfaktoren auf der Nachfrageseite

Die Größe der Nachfrage nach bestimmten Gütern wird nicht allein von den Preisen dieser Güter im Verhältnis zur Lebenswichtigkeit und zum Einkommen der Konsumenten bestimmt, sondern auch beeinflusst:

- a) von den Preisen dieser Güter im Verhältnis zu den Preisen anderer Güter,
- b) von der Verschiedenheit und Intensität des individuellen und kollektiven Bedarfempfindens der Verbraucher (Änderungen der Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten, des Geschmacks, der Mode, des Fortschritts der Technik usw.).

c) durch den Nutzen, den sich der einzelne Verbraucher für die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse davon verspricht.

Aufgrund der üblichen Marktpreise entscheidet der Verbraucher jeweils darüber, wie er den für den Konsum bestimmten Teil seines Einkommens so auf die Bedürfnisse verteilt, dass sich für ihn im ganzen gesehen ein möglichst großer Nutzen ergibt.

72. Nachfrage in der Erwerbswirtschaft

Nachfrage nach Konsumgütern bedingt gleichzeitig eine entsprechende Nachfrage nach Investitionsgütern (Produktionsgüter). Sie ist jedoch, soweit es sich um Neuinvestitionen handelt, u.a. davon abhängig, in welchem Umfange Einkommensteile nicht verbraucht, sondern der Kapitalbildung zugeführt und zum Erwerb von Investitionsgütern verwendet werden.

Außerdem hängt die Nachfrage nach Investitionsgütern davon ab, ob deren Beschaffung bei gegebenen Preisen lohnend ist, d.h. ob der aus der erwerbswirtschaftlichen Verwendung zu erwartende Nutzen mindestens zum Ersatz der Kosten (einschließlich der Zinskosten) ausreicht.

73. Einflussfaktoren auf der Angebotsseite

Die Größe des Angebots von Gütern wird in der Regel von den Preisen im Verhältnis zu den Produktionskosten bestimmt.

Da niemand auf die Dauer unter Selbstkosten zu verkaufen gedenkt, wird nur in dem Umfange produziert und angeboten, wie die Produktionskosten durch die Preise ersetzt werden.

Der Wettbewerb nötigt diejenigen, die am Markt Güter und Leistungen anbieten, soweit entgegen zukommen, dass sie ihre Erzeugnisse bei dem vorhandenen Angebot und der gegebenen Nachfrage abzusetzen vermögen.

Entscheidend dafür, ob und wie viel erzeugt und angeboten wird, ist aber letzten Endes der Wille der Nachfragenden, inwieweit sie die Kosten zu tragen bereit sind.

Da die Kosten je nach den privatwirtschaftlichen Produktionsbedingungen der verschiedenen Betriebe unterschiedlich sind, haben die Preise der vermehrbaren Güter die Tendenz, sich nach den Produktionskosten derjenigen am teuersten wirtschaftenden Betriebe zu richten, deren Erzeugnisse auf Grund der Marktlage gerade noch benötigt werden.

Die Preise entsprechen daher in der Regel den Produktionskosten (Grenzkosten) derjenigen Betriebe, deren Erzeugung eben noch erforderlich ist, um die zur Befriedigung der Nachfrage notwendige Produktion zustande zu bringen. Diejenigen Betriebe, die auf Grund günstigerer Produktionsverhältnisse in der Lage sind, zu geringeren Kosten als zu den Grenzkosten zu produzieren, gelangen in den Genuss eines mehr oder minder hohen Unternehmergewinns, da am Markt ohne Rücksicht auf Kostendifferenzen für das gleiche Gut der gleiche Preis gezahlt wird. Betriebe, deren Kosten über den Grenzkosten und damit über den Marktpreisen liegen, müssen dagegen mit Verlusten arbeiten. Soweit es ihnen nicht möglich ist, durch betriebswirtschaftliche Maßnahmen die Kostenlage günstiger zu gestalten, sind sie wegen der entstehenden laufenden Verluste gezwungen, aus dem Wettbewerb auszuschneiden, ihre Produktion

einzustellen und zu liquidieren.

74. Produktionskosten

Die Produktionskosten eines Betriebes setzen sich mittelbar oder unmittelbar durchweg aus Preisen der einzelnen Kostenfaktoren zusammen und zwar

a) aus Preisen, die für den Erwerb der für die Produktion benötigten Investitionsgüter (Produktionsmittel, wie Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe usw.) sowie für fremde Leistungen an den Märkten dieser Güter und Leistungen zu zahlen sind (Vgl. 4 B);

b) aus den Preisen, die für die Nutzung von Boden (Grundrente), Arbeit (Lohn) und Kapital (Zins) an deren Märkten zu zahlen sind.

75. Zusammensetzung der Produktionskosten

Die Produktionskosten setzen sich aus folgenden Einzelkosten zusammen:

1. Zinskosten für das zur Finanzierung der Produktionsmittel investierte eigene und fremde Kapital. Die Höhe der Zinskosten ist abhängig

a) von den Preisen für die Anschaffung der Produktionsmittel,

b) von dem Preise für die Nutzung des Kapitals (Zinsfuß).

2. Zinskosten für das investierte eigene und fremde Kapital, das zur Finanzierung von Werkstoffen, Lagervorräten, laufenden Betriebsausgaben, sowie zur Liquidität, d.h. zur notwendigen Unterhaltung von Kassenbeständen und Bankguthaben, herangezogen werden muss. (Zinskosten zu 1. und 2. sind in voller Höhe auch für das verwendete eigene Kapital nach dem Marktzins anzusetzen, da dieses Kapital in der Zinswirtschaft dem Unternehmer auch bei anderweitiger Anlage den gleichen Ertrag bringen würde).

3. Kosten der Abschreibung der zu 1. genannten Produktionsmittel entsprechend dem natürlichen und wirtschaftlichen Verschleiß. Die Höhe der Abschreibung ist abhängig vom Preis der Produktionsmittel und der technischen und wirtschaftlichen Lebensdauer derselben.

4. Kosten für die Nutzung des Bodens = Preis für die Nutzung des Bodens. Die Kosten für die Nutzung des Bodens sind auch dann in voller Höhe nach den Marktpreisen anzusetzen, wenn sich der Boden im Eigentum des Betriebes befindet, da der Boden dem Unternehmen bei anderweitiger Verwendung außerhalb des Betriebes ebenfalls Einnahmen erbringen würde und zwar im Falle einer Verpachtung eine entsprechende Pacht, bei Veräußerung und Verwendung des erzielten Kaufpreises als Kapitalanlage einen entsprechenden Kapitalzins. Der Preis für die Nutzung des Bodens entspricht in der Regel der Grundrente, d.h. den in Geld ausgedrückten Vorteilen des Bodens, die dieser z.B. aufgrund seiner Lage, der landwirtschaftlichen, baulichen oder sonstigen Nutzung jedem Besitzer (Nutzer) gegenüber dem schlechtesten Boden (Grenzboden) gewährt. Grenzboden ist derjenige Boden, der bei gegebenen Marktpreisen für die durch Nutzung des Bodens erzeugten Güter gerade noch herangezogen werden kann. Die Grundrente bzw. der Preis für die Nutzung des Bodens nivelliert daher hinsichtlich des Bodens die privatwirtschaftlichen Produktionsbedingungen aller Betriebe, ganz gleich, welcher Boden von ihnen in Anspruch genommen wird.

In der Volkswirtschaftslehre wird die Grundrente bzw. der Preis für die Nutzung des Bodens nicht als Bestandteil der Produktionskosten betrachtet. Im allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Grundrente bei Eigenbesitz des Bodens im Unternehmerrgewinn zum Ausdruck gelangt und zwar als Differenz zwischen der Gesamtsumme der übrigen Produktionskostenteile (zu 1.-3. 5.-8.) und den aus dem Produktionsergebnis erzielbaren Preisen. Von dieser Betrachtungsweise wird hier bewußt abgewichen und zwar schon deshalb, weil der durch das eigene Verdienst des Unternehmers entstehende echte Unternehmerrgewinn sonst wegen der gleichzeitig darin enthaltenen Grundrente nicht mehr erkennbar ist. Die isolierte Darstellung der Grundrente bzw. des Preises für die Nutzung des Bodens ist unbedingt notwendig. Insbesondere in der Landwirtschaft zeigt sich nämlich, dass privatwirtschaftlich schlecht arbeitende Betriebe, die guten Boden bewirtschaften, u.U. mit Verlusten arbeiten und sich nur dadurch vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahren, dass sie - sofern sie selbst Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Bodens sind - die daraus fließende Grundrente zur Deckung des sonst entstehenden Unternehmerrverlustes verwenden. Andererseits können Betriebe, die Grenzboden bewirtschaften, bei Tüchtigkeit des Unternehmers und geschickter, rationeller Betriebsweise einen echten Unternehmerrgewinn erzielen.

5. Kosten der Werkstoffe = Preis der Roh- und Hilfsstoffe.

6. Kosten für die Inanspruchnahme betriebsfremder Leistungen oder sonstiger für die Produktion benötigter Güter, die vom Markt zu beschaffen sind, z.B. Preise für Instandhaltungen, Strom, Gas, Wasser, Frachten, Werbung, Steuern, Zölle oder dergleichen.

7. Kosten für die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft = Preis für die Nutzung der Arbeitskraft. (Löhne, Gehälter und Unternehmerrlohn).

Auch der Unternehmerrlohn richtet sich letzten Endes nach den Marktpreisen der Arbeitskraft. Wirft der Betrieb keinen Unternehmerrlohn ab oder verbleibt als Unternehmerrlohn nicht mehr oder sogar weniger übrig als der Lohn einer nicht selbständigen Arbeitskraft, so ist es für den Unternehmer u. U. zweckmäßiger, den Betrieb aufzulösen.

8. Kosten des Risikos für technische und wirtschaftliche Misserfolge. (Risikoprämie).

Die Risikoprämie ist gewissermaßen eine Selbstversicherung; sie dient zum Ausgleich möglicher Schadenersatzfälle, mit denen jeder Betrieb rechnen muss. Die Risikoprämie wird entweder zur Bildung eigener Betriebsreserven benutzt oder als Preis für die Prämie an ein Versicherungsunternehmen gezahlt.

76. Produktionskosten und Grenzkosten

Bei den Grenzbetrieben sind die Produktionskosten (vgl. 75 zu 1-8) gleichzeitig die Grenzkosten; sie stimmen mit den erzielbaren Preisen der von diesen Betrieben erzeugten Güter überein (vgl. auch 73). Bei allen übrigen Betrieben ist der Überschuss der Preise der Unternehmerrgewinn, der als Quasirente (auch Differentialgewinn) bezeichnet wird.

Der Unternehmergewinn ist also kein Kostenbestandteil, sondern der Überschuss der Preise über die Kosten, der bei denjenigen Unternehmen für eine mehr oder minder vorübergehende Zeit in Erscheinung tritt, die gegenüber den Grenzbetrieben, insbesondere auf Grund kostenverbilligender technischer Ausstattung und vorteilhafter betriebswirtschaftlicher Dispositionen (z.B. Rationalisierung), einen *V o r s p r u n g* erlangt haben.

Zu den Unternehmergewinnen zählen auch Extra-gewinne, die neben den Quasirenten dadurch entstehen, dass sich im freien Wettbewerb der volkswirtschaftlich richtige Preis wegen der wirtschaftlichen Trägheit der nachfragehaltenden Konsumenten (z.B. Mangel an Marktübersicht) nicht durchsetzt oder weil die Konkurrenz nicht voll wirksam wird. (Vgl. Monopolpreise und Monopolgewinne unter 64). Ferner ergeben sich Gelegenheits- und Zufallsgewinne durch vorübergehende Unruhe am Markt, z.B. ausgelöst durch entsprechende Schwankungen des Preisniveaus (Konjunktur- und Spekulationsgewinne).

77. Produktionskosten unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen.

Da die Einzelkosten der Produktion (vgl. 75 zu I-8) mit den zum Zeitpunkt ihrer Entstehung maßgebenden Marktpreisen übereinstimmen, sind die volkswirtschaftlichen Produktionsbedingungen für alle Betriebe im allgemeinen gleich. Für die Wettbewerbsfähigkeit am Markt sind jedoch nicht allein die auf Grund der volkswirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegebenen Kosten der Gesamtproduktion eines Betriebes entscheidend. Ausschlaggebend sind in erster Linie die betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen, deren Gestaltung insbesondere von den persönlichen Fähigkeiten der Unternehmer und deren Dispositionen abhängt. Grundlage für die betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind

- a) der Stand der technischen Ausrüstung und Organisation des Betriebes,
- b) der Beschäftigungsgrad, d.h. das Verhältnis der tatsächlichen zur optimalen Ausnutzung der Betriebskapazität.

Zu einem gegebenen Zeitpunkt gibt es in jeder Wirtschaft Betriebe mit verschiedener technischer Ausstattung und verschiedener Betriebsorganisation. Neben den technisch modernsten Betrieben stehen Betriebe mit veralteter Ausrüstung, neben gut organisierten und rationell arbeitenden Betrieben weniger gut geleitete Betriebe. Betriebe mit bester technischer Ausrüstung und Betriebsorganisation sind nicht allein auf Grund dieser günstigeren Voraussetzungen in der Lage, gegenüber den Grenzbetrieben am wirtschaftlichsten zu arbeiten, sondern sie sind wegen ihrer dadurch gegebenen besonderen Konkurrenzfähigkeit in der Regel auch imstande, ihre Gesamtproduktion stets abzusetzen und ihre Betriebskapazität voll auszunutzen. Dadurch ist es ihnen zugleich möglich, bei optimalem (günstigstem) Beschäftigungsgrad die Produktionskosten auch je Stück oder Menge der erzeugten Güter am günstigsten zu gestalten, während die weniger vorteilhaft ausgerüsteten und organisierten Betriebe sich bei höheren absoluten Produktionskosten gewöhnlich auch noch mit einem verhältnismäßig ungünstigeren Beschäftigungsgrad begnügen müssen.

Die von den jeweiligen Marktpreisen abhängigen Grenzkosten eines jeden Betriebes bestimmen daher je nach dem Stande der technischen Ausrüstung, Betriebsorganisation und Größe des Unternehmens die Absatzmenge und damit den erforderlichen minimalsten Beschäftigungsgrad, der nötig ist, wenn der Betrieb nicht mit Verlusten arbeiten soll. Jede absatzfähige Produktion, die über den Beschäftigungsgrad hinausgeht, der zum Ersatz der Grenzkosten mindestens notwendig ist, wirkt sich bei sinkenden Stückkosten für die betreffenden Betriebe als Unternehmergeinn aus.

78. Die Produktionskosten in Beziehung zum Beschäftigungsgrad

Die Produktionskosten eines jeden Betriebes gliedern sich in ihrer Beziehung zum Beschäftigungsgrad in

- a) fixe Kosten; die vom Beschäftigungsgrad unabhängig sind und sich ständig in gleicher Höhe halten, z.B. Zinskosten, Abschreibung, Grundrente, Unternehmerlohn,
- b) proportionale Kosten; sie steigen und fallen in dem Verhältnis wie der Beschäftigungsgrad steigt oder fällt (z.B. Werkstoffe, Fertigungslöhne, Frachten usw.),
- c) degressive Kosten; sie steigen im stärkeren Maße als der Beschäftigungsgrad, jedoch nicht im gleichen, sondern im schwächeren Verhältnis (z.B. Verwaltungskosten, Kohlenverbrauch je Maschine usw.),
- d) progressive Kosten; sie steigen im stärkeren Maße als der Beschäftigungsgrad und beruhen meist auf übermäßiger Beschäftigung (überbeanspruchung) des Betriebes (z.B. höher bezahlte Überstunden, höhere Abschreibungen für zu starke Beanspruchung der Maschinen usw.).

Die fixen Gesamtkosten sinken, auf das einzelne Stück berechnet, mit dem Steigen des Beschäftigungsgrades, da mit zunehmender Beschäftigung der Gesamtbetrag der fixen Kosten auf eine immer größer werdende Zahl von Leistungseinheiten verteilt wird. (Degressive Einheitskosten).

Die proportionalen Kosten bleiben dagegen, auf das einzelne Stück berechnet, konstant.

Je mehr ein Betrieb verhältnismäßig mit Anlagen (Produktionsmitteln) ausgerüstet ist, desto höher ist der relative Anteil der fixen Kosten an den Gesamtkosten. Eine Abnahme der Ausnutzung der Anlagen, also ein Rückgang der Beschäftigung läßt die fixen Kosten im Verhältnis zur Produktionsmasse steigen (Kostenprogression). Dadurch werden die Kosten der im Betrieb hergestellten Erzeugnisse je Leistungseinheit höher, denn die Kosten für Zins, Abschreibung Grundrente usw. werden von einer entsprechend geringeren Zahl von Produkten getragen.

Wenn ein Betrieb nicht mit Verlusten, also nicht unter Selbstkosten arbeiten soll, muss mindestens die Gesamtmenge erzeugt und abgesetzt werden, die nötig ist, damit die fixen Kosten durch den Preis gedeckt werden (Grenzkosten). Bei steigender Produktion werden die Grenzkosten unterschritten. Der Betrieb erzielt steigende Unternehmergewinne, da die Gesamtkosten weniger zunehmen als der Erlös aus der Gesamtproduktion (Degressiver Kostenverlauf).

Das Ansteigen des Unternehmergewinns gelangt an die obere Grenze, wenn die optimale Ausnutzung der Betriebskapazität erreicht ist.

Darüber hinaus entstehen mit jeder zusätzlich produzierten Mengeneinheit bzw. mit jeder neuen Beschäftigungsschicht neue zusätzliche Kosten. Die Gesamtkosten steigen dann gewöhnlich infolge Überbeanspruchung des Betriebes schneller als der Produktionserlös, so dass der Unternehmergewinn fällt. (Progressiver Kostenverlauf).

79. Verdrängung der Grenzbetriebe - Auslesefunktion des Preises

Der Umstand, dass die günstiger arbeitenden Betriebe gegenüber den unrationeller arbeitenden Grenzbetrieben einen Unternehmergewinn erzielen, veranlasst die letzteren, soweit sie dazu in der Lage sind, ihre Einrichtungen und Arbeitsweisen zu verbessern, um ihre Kosten zu senken und ebenfalls einen Unternehmergewinn zu erlangen. Angelockt durch den Unternehmergewinn entstehen außerdem neue Unternehmen, die sich den neuesten Stand der Technik zunutze machen und dadurch billiger und gewinnbringender arbeiten können. Aber dadurch wird im freien Wettbewerb der Kostenvorsprung und der Unternehmergewinn der bisher am günstigsten arbeitenden Betriebe vermindert und unter Umständen aufgelöst.

Betriebe, die im Zuge dieser Entwicklung unter günstigeren Bedingungen produzieren können, unterbieten die bisherigen Preise, um mehr absetzen zu können. Dadurch sinkt der Preis bei ständig steigendem Angebot. Die Grenzkosten werden weiter herabgedrückt. Die bisher am ungünstigsten arbeitenden Grenzbetriebe, die sich dem veränderten Produktionsniveau nicht anzupassen vermögen, kommen nicht mehr zum Zuge; sie werden verdrängt und müssen liquidieren. Durch diesen Vorgang verschiebt sich laufend der Grenzkostenpunkt der Produktion. Betriebe, die bisher keine Grenzbetriebe waren, aber durch Verdrängung der bisherigen Grenzbetriebe am teuersten arbeiten, werden zu Grenzbetrieben. Der Wettbewerb führt also zu einer ständigen Verdrängung der Grenzbetriebe; er verbilligt und verbessert auf diese Weise laufend die Produktion. Hierdurch ergibt sich im Endeffekt eine Auslesefunktion des Preises, die die Betriebe zu einer dauernden Verbesserung ihrer technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zwingt. In diesem Sinne sind in der Produktion die mit den niedrigsten Kosten arbeitenden Betriebe für die Entwicklung der Preisbildung und damit zugleich auch von der Angebotsseite her für die Gestaltung des Preisgefüges entscheidend.

80. Lahmlegung der Auslesefunktion des Preises in der heutigen Wirtschaft

Insbesondere nach Beendigung des 2. Weltkrieges ist die Verdrängung der Grenzbetriebe in vielen westlichen Ländern mit Hilfe staatlicher Schutzmaßnahmen Teils gehemmt, Teils völlig behindert worden.

So werden z.B. leistungsuntüchtige, rückständige und unmoderne landwirtschaftliche Grenzbetriebe durch Fest - oder Mindestpreise sowie durch Schutzzölle oder sonstige staatliche Maßnahmen künstlich am Leben erhalten. In der gewerblichen Wirtschaft wurden die am teuersten und mit unmoderner und veralteter Produktionsapparatur arbeitenden kleineren und mittleren Grenzbetriebe durch staatliche Unterstützung und Hilfe der Interessenverbände davor bewahrt, im rauen Wind eines freien Wettbewerbs ausgemerzt zu werden. Dadurch wurde den auf das modernste ausgerüsteten finanzstarken Großbetrieben ein gewaltiger Kostenvorsprung gesichert,

der ihnen Teils geradezu märchenhafte Quasirenten zuführt.

Damit dieser Zustand in der Bundesrepublik möglichst auch künftig erhalten bleibt, wird z. Zt. seitens der Großindustrie und der ihnen nahe stehenden Kapitalkreise der Kampf um die Zulassung von Kartellen, insbesondere von Krisenkartellen, mit dem Ziel geführt, die am teuersten wirtschaftenden Grenzbetriebe, weiterhin existenzfähig zu erhalten und die über hohen Quasirenten zu verewigen.

Die Auslesefunktion des Preises (vgl. 79) wurde jedenfalls in den letzten Jahren nahezu lahm gelegt. Einstweilen besteht andererseits auch nur geringe Aussicht, dass sich die schlecht ausgerüsteten Grenzbetriebe modernisieren und rationalisieren bzw. den Großbetrieben die Quasirenten abjagen werden. Während die Großindustrie ihre laufenden Neuinvestitionen größtenteils mit Hilfe der aus den Quasirenten stammenden Übergewinne selbst zu finanzieren vermag, sind die Klein- und Mittelbetriebe fast ausnahmslos auf den Kapitalmarkt angewiesen; die dort aufkommenden Mittel fließen aber ebenfalls in erster Linie den attraktiveren Anlagemöglichkeiten bei der Großindustrie zu. Die kapital schwachen Klein- und Mittelbetriebe werden sich die für eine durchgreifende Rationalisierung und Technisierung ihrer Betriebe notwendigen Kapitalmittel erst dann zu beschaffen vermögen, wenn sich ein so überreichliches Kapitalangebot bei wesentlich abgesunkenen Zinssätzen herausgebildet hat, dass auch sie am Kapitalmarkt zum Zuge kommen. Dieser Zustand wird wahrscheinlich erst nach Einführung einer „Natür-lichen Wirtschaftsordnung“ im Sinne von Silvio Gesell ermöglicht werden. (Vgl. 29 C b!) Bis dahin werden den kapitalkräftigen Großunternehmen neben den hohen Kapitalrenten weiterhin riesige Gewinne aus Quasirenten zufließen.

81. Der Wert

A. Wertbegriff

Allgemein ausgedrückt, ist unter dem Begriff „Wert“ die Bedeutung zu verstehen, die ein wirtschaftliches Gut für menschliche Zwecke haben kann.

Jedes Wirtschaftssubjekt (Vgl. 12 B) vergleicht den Nutzen eines Gutes, das es in Besitz nehmen möchte, mit der Nutzeinbuße (Kosten) des Gutes, das als Gegengabe dafür hergegeben werden muss. Beschränkt man den Begriff des Wertes auf diese relative Bedeutung, so ist der Wert die Bedeutung, die ein Gut für die Bedürfnisbefriedigung eines Wirtschaftssubjektes aufgrund eines Vergleichs des subjektiven Nutzens mit den Kosten hat.

Die Bedeutung ist aber durchaus verschieden, je nach dem Standpunkt, von dem aus ein Wirtschaftssubjekt das Gut beurteilt und je nach der Lage, in der es sich befindet. Genau genommen gibt es daher eigentlich so viele Wertarten, wie es Menschen gibt, da die Bedeutung bzw. der Nutzen je nach der Eigenart der Menschen, der Art des Gutes, der jeweiligen Lage und der Stärke der jeweiligen Bedürfnisse verschieden ist. Der Wert ist deshalb objektiv nicht feststellbar, denn es gibt keine einheitliche Begriffsbestimmung, die seine sämtlichen Eigenschaften enthält und für jedermann und alle Zeiten die gleiche Bedeutung haben könnte.

Obgleich also der Wert seinem Wesen nach stets subjektiv sein muss, hat es doch im Rahmen der Volkswirtschaftslehre nicht an Versuchen gefehlt, den Begriff des ob-

jektiven Tauschwertes zu schaffen, der, losgelöst von der individuellen Betrachtungsweise des einzelnen Wirtschaftssubjekts, eine allgemein gültige Bedeutung haben soll und daher inhaltlich etwa mit dem Begriff des Preises zusammenfallen müsste.

B. Die objektive Wertlehre

Der Theorie des objektiven Wertes liegt die Auffassung zugrunde, dass der Wert ein feststehender Bestandteil jedes Gutes ist und daher messbar und mit dem Wert anderer Güter vergleichbar sei. Sie tritt insbesondere bei Adam Smith, Ricardo und später bei Karl Marx und dessen Schule auf.

Ricardo kam zu dem Ergebnis, dass der Wert - von seltenen Gütern abgesehen - von der verhältnismäßigen Menge der zu seiner Produktion erforderlichen Arbeit abhängt. Marx erweiterte diese Arbeitswerttheorie dahin, dass sich der Tauschwert (gemeint ist der Preis) eines Gutes nach der für seine Erzeugung aufgewendeten Arbeitszeit bestimmen lässt, wobei nicht die im Einzelteile tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit verstanden werden soll, sondern die „gesellschaftlich“ notwendige Arbeitszeit. (Begründung und Kritik dieser Auffassung siehe unter 55 D!)

Die objektive Wertlehre ist jedenfalls nicht geeignet, den Wert eines bestimmten Gutes mit dem anderer Güter zu messen oder daraus sogar den Preis abzuleiten.

C. Die subjektive Wertlehre

Auch die subjektive Wertlehre hat keine praktische Bedeutung; sie kann die Preistheorie ebenfalls nicht ersetzen, sondern nur helfen, sie zu erklären und aufzubauen. Das zeigt sich bei näherer Betrachtung der Wertvorstellungen, wie sie sich sowohl in der Konsumwirtschaft als auch in der Erwerbswirtschaft bilden.

In der reinen Konsumwirtschaft ist der Wert lediglich ein psychologischer Begriff; seine Größe stuft sich ab, je nach der Bedeutung, die ein Gut für den einzelnen Konsumenten hat, also nach dem von den einzelnen Menschen jeweils empfundenen Grade der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Bedürfnisse. Die Nützlichkeit und Dringlichkeit ist aber keine meßbare Größe. Wenn auch die Abstufungen, d.h. die Grade der Dringlichkeit und Nützlichkeit des einzelnen Menschen klar empfunden werden, so sind sie doch zahlenmäßig unter Anwendung eines Maßstabes nicht zu erfassen.

Rothkegel sagt darüber richtig:

„Im Rahmen der Konsumwirtschaft kann man niemals aussagen, wieviel im einzelnen ein Gut wert ist, sondern man kann nur von mehreren sagen, dass man das eine höher einschätzt als ein anderes. Der Wert in diesem Sinn ist also nur die Vorstellung eines Gradverhältnisses, in dem die Güter eines einzelnen Menschen in einer bestimmten Lage zu einem bestimmten Zeitpunkt geeignet erscheinen, Bedürfnisse zu befriedigen.“

Ebenso subjektiv wie in der Konsumwirtschaft ist auch der Wert in der Erwerbswirtschaft. Aber hier läßt sich der Wert wenigstens in Geld ausgedrückt zahlenmäßig erfassen, wenn er auch lediglich die subjektive Bedeutung ist, die ein Gut vom Standpunkt des einzelnen Wirtschaftssubjekts hat.

Die Wertvorstellungen kommen in der Erwerbswirtschaft auf der Seite der Anbietenden u.a. im Kostenwert zum Ausdruck, d.h.: die für die Beschaffung eines Gutes

aufgewendeten und errechneten Kosten sind die Bedeutung, die das Gut für den Betroffenen hat; dabei ist es gleich, ob die Kosten z.B. aufgrund günstiger oder ungünstiger privatwirtschaftlicher Produktionsbedingungen besonders hoch oder besonders niedrig ausgefallen sind. Bietet ein Wirtschaftssubjekt das von ihm beschaffte Gut auf dem Markt an, so wird es seine Forderungen in der Regel zunächst mindestens nach dem Kostenwert bemessen und versuchen, damit zum Austausch zu gelangen.

Andererseits werden in der Erwerbswirtschaft auf der Seite der Nachfragenden zahlenmäßige Kalkulationen aufgrund des Nutzens aufgestellt, den sich diese bei erwerbswirtschaftlicher Verwendung eines Gutes versprechen. Diese in Geld ausgedrückten und nach dem Nutzen veranschlagten Werte sind ebenfalls unterschiedlich und zwar je nach der Bedeutung bzw. dem Nutzen, den das Gut für den einzelnen Wirtschaftler in einer bestimmten Lage und unter Berücksichtigung einer bestimmten erwerbswirtschaftlichen Verwendung haben kann.

Die nach dem Nutzen geschätzten Werte werden zwar gewöhnlich als Grundlage für die Höchstgebote der Nachfragenden am Markt benutzt, aber im Zuge der Preisbildung sind sie ebensowenig entscheidend, wie die nach dem Kostenwert bemessenen Mindestforderungen der Anbieter, da letztlich die auf dem Markt wirkenden Kräfte von Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen.

XX. Die Preise der Produktionselemente

82. Allgemeines

Die Produktion von Gütern setzt die Nutzung der Produktionselemente Boden, Ersparnisse (Kapital) und Arbeit voraus und zwar

a) die Nutzung des nur im begrenzten Umfang vorhandenen Bodens als Standort der Produktion und als Quelle der für die Produktion unentbehrlichen Naturstoffe und Naturkräfte (vgl. 48 ff)

b) die Nutzung von Ersparnissen (Kapital), die durch vorübergehenden Konsumverzicht angesammelt wurden und entweder

1. mittelbar in Form von Geld zur Beschaffung von Investitionsgütern (vgl. 4 B a und 74 a) oder

2. unmittelbar in Form von Investitionsgütern bereitgestellt werden.

c) die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft, die die aus dem Boden gewonnenen Naturstoffe und Naturkräfte mit Hilfe der Investitionsgüter in Güter umwandelt.

Die drei Produktionselemente Boden, Ersparnisse (Kapital) und Arbeit sind insoweit, als ihre Dienstleistung (Nutzung) an den Märkten ausgetauscht wird und wegen ihrer Knappheit einen Preis (Bodenpacht, Zins, Lohn) erlangt, gleichzeitig auch als wirtschaftliches Gut und zwar als „P r o d u k t i o n s g u t“ (vgl. 4 B) anzusehen. In ihrer Eigenschaft als wirtschaftliche Güter zählen sie jedoch nicht zu den Sachgütern, sondern zu den wirtschaftlichen Leistungen, (vgl. 3 b)

Da die Dienstleistung der Produktionselemente Boden, Ersparnisse (Kapital) und Arbeit für denjenigen, der sie einem anderen für eine bestimmte Zeit zur Verfügung

stellt, nicht mit Aufwand von Kosten verbunden ist, können die für ihre zeitweise Überlassung an den speziellen Märkten sich bildenden Preise (Bodenpacht bzw. Grundrente, Zins und Lohn) nicht - wie die Sachgüter - nach den Produktionskosten tendieren. Ihr Preis wird ausschließlich vom Grad ihrer Knappheit am Markt bestimmt.

Für die Bereitstellung von Ersparnissen zur Nutzung für Produktions- oder andere Zwecke wird in der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung nur deshalb ein Preis (Zins) erzielt, weil Ersparnisse durch die mögliche Hortung von Geld ständig knapp gehalten werden können. In einer natürlichen, freisozialen Ordnung im Sinne von Silvio Gesell, in der durch die Einführung von Indexgeld (vgl. 29 C b) verhindert wird, dass die Ersparnisse durch Geldhortung vom Kapitalmarkt ferngehalten werden, verschwindet der Zins allmählich infolge übergroßen Kapitalangebots. Im Verlaufe einer ständigen Vollwirtschaft mit laufender und ununterbrochener Kapitalvermehrung wird er schließlich bis zur 0%-Grenze herabgedrückt, so dass dann für die leihweise Überlassung von Ersparnissen und ihre Nutzung als Produktionselement kein Preis (Zins) mehr am Markt erzielt wird. Die Ausleiher von Ersparnissen sind alsdann genötigt, diese auch zinslos zur wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, um nicht Nachteile zu erleiden (z.B. bei Sachgütern: natürlicher Schwund, Durchhaltekosten; bei Geldersparnissen: Geldsteuer). Die Ersparnisse haben damit ihren bisherigen zinserspressenden Charakter als Kapital eingebüßt.

(Im Hinblick darauf, dass den für die zeitweilige wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Ersparnissen in der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung infolge ihrer künstlichen Knapperhaltung der Kapitalcharakter anhaftet, wird in den weiteren Darlegungen stets nur von Kapital gesprochen.)

83. Produktionselemente und Sozialprodukt

In der kapitalistischen Wirtschaft stimmen die Preise für die Nutzung der Produktionselemente Boden, Kapital und Arbeit in ihrer Gesamtheit mit dem Gesamtpreis der volkswirtschaftlichen Produktion überein. Im eigentlichen Sinne sind sie lediglich eine auf den Märkten der Produktionselemente ausgehandelte Verteilung des Erlöses aus der Gesamtproduktion (Sozialprodukt bzw. Volkseinkommen) auf

1. diejenigen, die die eigentliche Arbeit geleistet haben und dafür als selbständige Unternehmer den Unternehmerlohn, als unselbständige Arbeitskräfte den Arbeitslohn empfangen,
2. auf diejenigen, die leihweise das für die Produktion notwendige Kapital (Ersparnisse) zur Verfügung stellen und dafür einen Zins erhalten,
3. auf diejenigen, die den für die Produktion notwendigen Boden zur Nutzung zur Verfügung stellen und dafür einen Preis erhalten, der etwa der aus dem Boden fließenden Grundrente entspricht.

In der natürlichen, freisozialen Wirtschaft verschwindet der Zins unter dem Druck übergroßen Angebots von verleihwilligen Ersparnissen und infolge des Umlaufzwanges des Geldes. Der Kapitalcharakter der Ersparnisse geht unter. Der bisherige Zinsanteil an den Erlösen der Gesamtproduktion geht auf die Arbeitenden über und verwandelt sich in höhere Unternehmer- und Arbeiterlöhne. Die Grundrente wird zu Gunsten der Allgemeinheit abgeschöpft. Damit ist in der freisozialen Ordnung das arbeitslose

Einkommen in Form von Zins und Grundrente restlos aufgelöst. Der Erlös der Gesamtproduktion kommt nur noch den Arbeitenden zugute.

XI. Der Preis für die Nutzung des Bodens

(vgl. auch VI 48-52)

84. Nutzungsarten des Bodens

Je nach der Art der Produktion wird Boden benötigt

- a) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- b) für die bergmännische Nutzung
- c) für die Nutzung als Bauland.

85. Der Boden als Eigentumsrecht

Der Boden ist ein Bestandteil der Natur. Wie die freien Güter (Sonnenlicht, Sonnenwärme, Wasser, Luft usw.) kann auch der Boden nicht durch Menschenhand produziert oder beliebig vermehrt werden. Im Unterschied zu den im Überfluss vorhandenen freien Gütern steht der Boden nur im begrenzten Umfange zur Verfügung. Wegen der hierdurch bedingten Knappheit und in Anbetracht des Umstandes, dass der Boden letzten Endes der Bedürfnisbefriedigung des Menschen dient, wird er von der allgemeinen Volkswirtschaftslehre als wirtschaftliches Gut bezeichnet.

Seinem Ursprung und Wesen nach unterscheidet sich der Boden jedoch von allen sonstigen wirtschaftlichen Gütern dadurch, dass er nicht wie diese durch Nutzung von Kapital und Arbeit hergestellt werden kann. Es erscheint daher richtiger, ihn nicht als Ware im üblichen Sinne zu betrachten, sondern lediglich als ein vom Staat geschütztes Eigentumsrecht, das ursprünglich durch Okkupation von Teilen der Erdoberfläche begründet wurde.

Der Boden unterscheidet sich von den sonstigen wirtschaftlichen Gütern noch dadurch, dass sein Preis nicht, wie die letzteren, von den Produktionskosten beeinflusst wird, sondern ausschließlich von den für seine Nutzung erzielbaren Marktpreisen bestimmt wird. Der Bodenpreis ist deshalb eigentlich nur der am Markt des Bodens ausgehandelte und mit dem Landeszinsfuß kapitalisierte Preis für die Nutzung des Bodens. Der Bodenpreis wird deshalb immer nur, von dem Preis für seine Nutzung bestimmt, und nicht umgekehrt bestimmt der Bodenpreis den Preis für die Nutzung des Bodens.

86. Das Bodenmonopol

Der Preis für die zeitweise Nutzung des Bodens verdankt sein Zustandekommen in erster Linie dem Umstände, dass der Boden nur im beschränkten Umfange vorhanden ist und nicht beliebig vermehrt werden kann. Da sich das Eigentumsrecht am Boden in den Händen einer begrenzten Anzahl von wirtschaftenden Menschen befindet, nehmen diese eine gewisse Monopolstellung ein. Dieses Monopol ist allerdings nicht immer vollständig bzw. absolut. (Vgl. 64 C)

Der einzelne Bodeneigentümer hat zwar an seinem Boden ein absolutes Monopol. Er kann - sofern ein Nachfragender gerade seinen Boden nutzen oder erwerben will -

den Preis beliebig hoch festsetzen. Abgesehen von gewissen Ausnahmen ist aber niemand allein auf diesen Boden angewiesen. Wenn die Preisforderungen für Nutzung eines bestimmten Bodenstückes eine bestimmte Grenze, überschreiten, tritt gewöhnlich Boden ähnlicher Güte oder Lage mit in den Wettbewerb. Das Monopol der Bodeneigentümer gehört deshalb zu den relativen Monopolen, bei denen der Wettbewerb im allgemeinen nicht ganz ausgeschlossen, sondern nur beschränkt ist. (Vgl. 64 D)

87. Die Preisbildung

In dem beim relativen Monopol gegebenen beschränkten Wettbewerb kann zwar im allgemeinen der Preis für die Nutzung des Bodens nicht einseitig in beliebiger Höhe vom Anbieter bestimmt werden. Aber es kann doch jederzeit ein Preis in der Höhe durchgesetzt werden, der den laufenden Vorteilen, d.h. der Grundrente, entspricht, die der betreffende Boden gegenüber dem schlechtesten Boden (Grenzboden) jedem Benutzer gewährt.

Unter Grenzboden ist derjenige schlechteste Boden zu verstehen, der bei gegebenen Güterpreisen und gleichartiger Produktionsweise unter Berücksichtigung einer gegebenen Nachfrage noch herangezogen werden muss und bei welchem die Produktionskosten gerade noch durch die Preise der erzeugten Güter gedeckt werden.

Die Nutzung des Bodens erbringt deshalb je nach den gegebenen laufenden Vorteilen eine mehr oder minder hohe Grundrente, die dem Bodeneigentümer aufgrund seiner Monopolstellung vornehmlich als Differentialrente zufließt.

Der Preis für die Nutzung des Bodens, der bei einer Verpachtung als Pacht zustande kommt und bei einer Veräußerung des Eigentumsrechts am Boden in kapitalisierter Form im Kaufpreis des Bodens zum Ausdruck gelangt, entspricht in der Regel der Grundrente, denn normalerweise wird kein Bodeneigentümer den Boden zu einem geringeren Preise hergeben als demjenigen Geldbetrag, den er bei eigener Nutzung des Bodens als Grundrente erzielen würde. Andererseits wird im allgemeinen auch kein höherer Preis als die Grundrente bewilligt werden, weil bei Zahlung eines solchen die Nutzung des Bodens mit Verlusten verbunden wäre.

88. Abweichungen zwischen der Grundrente und dem Preis für die Nutzung des Bodens

Abweichend von der Regel (vgl. 87) ergeben sich am Markt in der Praxis häufig Unterschiede zwischen dem Preis für die Bodennutzung und der Grundrente, die u.a. auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

1. Der Preis für die Bodennutzung liegt niedriger als die Grundrente,
 - a) wenn bei geringerer Nachfrage nach Boden seitens der Nachfragenden die Marktsituation ausgenutzt werden kann, weil z.B. der Anbieter den Boden nicht selbst nutzen kann und aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Abgabe des Bodens genötigt ist,
 - b) wenn die Grundrente vom Anbieter zu niedrig eingeschätzt wird oder aus Gefälligkeit (altruistische Regelungen, Familienbeziehungen usw.) oder aus Irrtum oder Täuschung ein zu geringer Preis zustande kommt.

2. Der Preis für die Bodennutzung liegt höher als die Grundrente,

a) wenn die Grundrente seitens des Nachfragenden zu hoch eingeschätzt wird oder Irrtum oder Täuschung vorliegen,

b) wenn der Bodeneigentümer ein absolutes Monopol dadurch erlangt hat, dass gerade sein Boden von einem anderen Wirtschaftssubjekt (z.B. vom Nachbar) aus dringenden erwerbswirtschaftlichen Gründen zur Nutzung benötigt wird,

c) wenn der Bodeneigentümer ein absolutes Monopol dadurch erlangt hat, dass gerade sein Boden von einem anderen aus ideellen Gründen gefragt wird, z.B. zur Befriedigung einer besonderen Vorliebe (Kindheitserinnerungen, Jagderinnerungen, Rückerwerb früheren Familienbesitzes usw.),

d) wenn der Boden zur Verwendung für öffentliche Zwecke benötigt wird, aufgrund der bestehenden Gesetze zur Enteignung gelangt und für den Enteigneten ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer so genannten „vollständigen Entschädigung“ besteht, in welcher neben der Entschädigung für den Rechtsverlust noch eine Entschädigung für die durch die Enteignung entstehenden sonstigen Vermögensnachteile enthalten ist.

Abgesehen von Ausnahmen der vor bezeichneten Art orientiert sich der Preis für die Nutzung von Boden nach der Grundrente. Man kann sogar sagen, dass die Grundrente im allgemeinen dem Preis für die Nutzung des Bodens entspricht. Die genaue Kenntnis des Wesens der Grundrente ist deshalb als Grundlage für die richtige Bemessung der Preisgebote der Nachfragenden und der Preisforderungen der Anbieter unerlässlich.

89. Arten der Grundrente

Je nach der Verwendung des Bodens ergeben sich drei verschiedene Arten der Grundrente und zwar

a) die land- und forstwirtschaftliche Grundrente,

b) die Bergwerksgrundrente,

c) die städtische Grundrente.

90. Die landwirtschaftliche Grundrente - Ausgangsbasis

Die unterste Ebene der Grundrente, auf der sich gleichzeitig auch die städtische Grundrente aufbaut, ist die landwirtschaftliche Grundrente.

Ausgangspunkt für die Entstehung der landwirtschaftlichen Grundrente ist

a) die durch das Bodenmonopol gegebene Knappheit des Bodens,

b) die Verschiedenartigkeit des Bodens in Bezug auf seine Güte und Lage; sie bedingt unterschiedliche Produktionskosten für eine Einheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

c) die Bevölkerungsziffer; sie bestimmt die Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Ernährung der Bevölkerung notwendig ist und damit zugleich die Größe der Nachfrage nach diesen Gütern.

Damit die Gesamtnachfrage befriedigt werden kann, muss der Preis für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse so hoch liegen, dass die bei gleichartiger Produktionsweise am höchsten liegenden Produktionskosten des ungünstigsten Bodens (Grenzbo-

dens) gedeckt werden, der zur Produktion noch herangezogen werden muss.

Wird von den Eigentümern des Grenzbodens aufgrund ihrer Monopolstellung ein Preis für die Nutzung des Bodens gefordert, so müssen auch die Kosten für diese Mindestgrundrente durch den Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgebracht werden. Da für die gleiche Produktion bei freiem Wettbewerb, auf die Dauer gesehen, die Preise gleich sind, so wird die Nutzung desjenigen Bodens, bei dem für eine Einheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse weniger Kosten aufzuwenden sind, zusätzlich neben der etwa zu zahlenden Mindestgrundrente eine Differentialrente als Grundrente erbringen. Die Gesamtgrundrente fließt den Bodeneigentümern zu. Bei Verpachtung oder Verkauf des Bodens können sich deshalb die Bodeneigentümer den entgangenen Vorteil, die Grundrente, durch Zahlung eines entsprechenden Preises ersetzen lassen. Dieser Preis wird ihnen auch in der Regel in voller Höhe bewilligt, da es den Pächtern bzw. den Erwerbern in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Betriebsunternehmer nur darauf ankommt, dass die Produktionskosten einschließlich der marktmäßig gegebenen Arbeits- und Kapitalkosten durch die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll ersetzt werden.

Je nach der Art des landwirtschaftlichen Bodens ist die landwirtschaftliche Grundrente zu unterteilen in

- a) Mindestgrundrente,
- b) Qualitätsgrundrente,
- c) Intensitätsgrundrente,
- d) Lagegrundrente.

91. Landwirtschaftliche Mindestgrundrente

Ist in einem Lande Boden vorhanden, der noch nicht okkupiert und daher von jedermann ohne Zahlung eines Preises als Grenzboden genutzt werden kann, so entsteht auf diesem Boden keine Grundrente.

In Ländern, wie in Deutschland, in denen der gesamte Boden bereits längst okkupiert ist und wo der Grenzboden u.U. im Verhältnis zum Begehren der Menschen, d.h. zur Gesamtnachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, knapp ist, entsteht auch auf dem Grenzboden eine Grundrente, deren Höhe sich nach dem Grad der Knappheit richtet. Die Eigentümer erzielen dann nämlich aufgrund ihrer Monopolstellung auch für denjenigen Grenzboden, der zur Deckung der Gesamtnachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen noch benötigt wird, einen Preis. Damit jedoch dieser Grenzboden überhaupt herangezogen werden kann, müssen die Preise der Agrarerzeugnisse soweit ansteigen, dass nicht nur die höheren Produktionskosten der Grenzböden, sondern auch die Preise für die Nutzung dieser Böden gedeckt werden.

Die durch die Zahlung eines Preises für die Nutzung von Grenzboden entstehende Grundrente ist eine absolute Grundrente, die von den Differentialrenten zu unterscheiden ist; sie wird als Mindestgrundrente bezeichnet.

92. Landwirtschaftliche Qualitätsgrundrente

Die Qualitätsgrundrente entsteht, weil sich bei der Nutzung von Boden verschiedener Bonität zwischen den auf eine Einheit Bodenerzeugnisse entfallenden Arbeits-

und Kapitalkosten Differenzen ergeben. Die Höhe der Qualitätsrente wird durch die Qualitätsunterschiede gegenüber dem Grenzboden bestimmt und entspricht den je Einheit Bodenerzeugnisse auf den besseren Böden ersparten Arbeits- und Kapitalkosten.

93. Landwirtschaftliche Intensitätsgrundrente

Steht in einem Lande unbewirtschafteter Boden nicht mehr zur Verfügung, so kann es bei zunehmender Gesamtnachfrage und entsprechend ansteigenden Agrarpreisen lohnend sein, den bisher bearbeiteten Boden auch über das Optimum, d.h. über den Punkt des maximalen Ertrages hinaus, intensiver zu bewirtschaften. Aber dann wird das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag wirksam, welches besagt, dass die mit dem Boden verbundenen Bedingungen für das Leben der Pflanzen bei einem gegebenen Stande der Produktionsverhältnisse ein Optimum erreichen und dass bei Überschreitung dieses Punktes der Bodenertrag im Vergleich zum weiteren Aufwand eine abnehmende Tendenz hat.

Werden z.B. bei optimaler Bewirtschaftung des Bodens durch Produktionsaufwand von 100 Kosteneinheiten insgesamt 100 Mengeneinheiten von Bodenprodukten hervorgebracht, so wird eine Verdoppelung des Produktionsaufwandes nicht weitere 100, sondern z.B. nur 80 Mengeneinheiten von Bodenprodukten mehr hervorbringen.

Eine solche Vermehrung des Produktionsaufwandes ist nur dann lohnend, wenn der Preis der produzierten Mengeneinheiten von Bodenerzeugnissen soweit gestiegen ist, dass nunmehr 80 derselben die Kosten von 100 Einheiten des Aufwandes von Arbeit und Kapital ersetzen. Tritt eine solche Preissteigerung wegen erhöhter Gesamtnachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten ein, so kommt die Preissteigerung aber nicht nur den zusätzlich produzierten 80 Mengeneinheiten, sondern den gesamten 180 Mengeneinheiten, also auch den ersten 100 Mengeneinheiten zugute, die zu den bisherigen geringeren Kosten produziert worden sind. Der hierbei entstehende Überschuss der erzielbaren Preise über die auf zuwendenden Gesamtkosten fällt dem Bodeneigentümer als Intensitätsrente zu. Er kann sie aufgrund seiner Monopolstellung von jedem Unternehmer, der den Boden nutzen will, zusätzlich als Pachtpreis für die Nutzung des Bodens fordern. Der Pächter kann den erhöhten Pachtpreis auch ohne weiteres zahlen, da die Mehrpacht durch die höheren Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ersetzt wird und die bisherigen Arbeits- und Zinserträge dadurch nicht geschmälert werden.

94. Landwirtschaftliche Lagegrundrente

Produktionsort und Absatzmarkt der Agrarerzeugnisse liegen in der Regel nicht beisammen. Ein großer Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse muss vielmehr unter Aufwand von Kosten zum Markt transportiert werden. Bei gleicher Bodenqualität und gleichen Marktpreisen, aber verschieden großer Entfernung des Bodens zum Markt, entstehen daher im Rahmen der Gesamtproduktionskosten verschieden hohe Transportkosten. Bei marktnahem Boden wird gegenüber marktfernem Boden eine Kostenersparnis bzw. ein zusätzlicher Reinertrag erzielt, dessen Höhe sich durch das Maß der Entfernung des Bodens - oder anders ausgedrückt - durch den Unterschied zwischen

seinen Transportkosten und denjenigen der marktfernen Grenzböden bestimmt. Da dieser Gewinn dauernd ist und jährlich wiederkehrt, ergibt sich eine aus den Lagevorteilen entspringende Grundrente, die dem Gewinn aus der Transportkostensparnis entspricht und als Lagerrente bezeichnet werden kann.

95. Landwirtschaftliche Grundrente und Schutzzölle

Bestände in allen Ländern Freihandel und wäre die gesamte Erdbodenfläche ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, so würde sich die landwirtschaftliche Grundrente nicht - wie jetzt - innerhalb eines jeden Landes gesondert, sondern im weltwirtschaftlichen Rahmen einheitlich in der dargelegten Weise entwickeln.

Die relativ hohen Grundrenten in den überbevölkerten Ländern (z.B. in Deutschland) würden durch die Konkurrenz der Agrarprodukte aus überseeischen Ländern erheblich herabgedrückt werden, da die bevölkerungsarmen Länder mit günstigeren klimatischen Verhältnissen, größerer Bodenfruchtbarkeit bei extensiver Bodenbewirtschaftung trotz der hohen Transportkosten unter Umständen zu Preisen nach Deutschland exportieren könnten, die noch unter den inländischen Agrarpreisen liegen.

Die Schutzzölle halten diese ausländische Konkurrenz weitgehend von den einheimischen Märkten fern und berauben sie zumindest ihrer preisdrückenden Tendenzen. Weltwirtschaftlich gesehen wird also die Grundrente in Ländern mit Agrarschutzzöllen künstlich gestützt.

96. Veränderungen der landwirtschaftlichen Grundrente

Die landwirtschaftliche Grundrente ist im allgemeinen innerhalb eines Landes für eine längere Zeitdauer konstant, sofern insbesondere die Gesamtnachfrage nach Agrarerzeugnissen und deren Preise keinen größeren Schwankungen unterworfen sind.

Die Gesamtnachfrage ist abhängig von der Nachfrage der einzelnen Menschen und von der Größe der Bevölkerungsziffer. Da sich jeder Mensch zur Erhaltung seines Lebens ernähren muss, gehört die Agrarproduktion zu den Hauptbedürfnissen, deren Konsum nicht, wie der Verbrauch von Gütern des gehobenen Verbrauchs, bei Rückgang der Einkommen beliebig eingeschränkt werden kann.

Bei ziemlich konstanter Nachfrage der einzelnen Menschen ist deshalb auch die Gesamtnachfrage auf längere Sicht gesehen keinen größeren Veränderungen unterworfen, da sich die Bevölkerungsziffer eines Landes nur allmählich verändert.

Wenn auch in erster Linie die Gesamtnachfrage richtunggebend für die jeweilige Höhe und Struktur der landwirtschaftlichen Grundrente ist, so kann sie darüber hinaus doch noch von anderen Faktoren beeinflusst werden.

Die landwirtschaftliche Grundrente kann innerhalb eines Landes ansteigen:

1. infolge Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus (Inflation), sofern die Preise der Agrarerzeugnisse mehr steigen als die Produktionskosten;
2. infolge Einführung von Agrarschutzzöllen oder Erhöhung bereits bestehender Zölle;
3. infolge Erhöhung der Transportkosten für Agrarerzeugnisse, z.B. wegen Erhöhung des Kapitalzinses (Zunahme der Lagegrundrente);

4. infolge Zunahme der Bevölkerungsziffer, erhöhter Gesamtnachfrage nach Agrarerzeugnissen und die dadurch bedingte Steigerung der Agrarpreise. Die landwirtschaftliche Grundrente kann dagegen innerhalb eines Landes absinken:

1. infolge Rückganges des allgemeinen Preisniveaus (Deflation), sofern die Preise der Agrarerzeugnisse mehr fallen als die Produktionskosten;

2. infolge Abschaffung oder Ermäßigung von Agrarschutz-zollen;

3. infolge Erschließung neuer ausländischer Erzeugungsgebiete oder Verbilligung ausländischer Verkehrsmittel, sofern damit die Menge der auf den heimischen Markt gelangenden Agrarerzeugnisse vermehrt und diese Konkurrenz nicht durch entsprechende Schutzzölle abgewehrt wird;

4. infolge Verbilligung der einheimischen Transporttarife, z.B. aufgrund stärkerer Technisierung und Modernisierung der Verkehrsmittel oder wegen Verringerung des Kapitalzinses (Absinken der Lagegrundrente);

5. infolge Abnahme der Bevölkerungsziffer, Rückganges der Gesamtnachfrage nach Agrarerzeugnissen und Absinkens der Agrarpreise;

6. infolge Verbesserung der Produktionstechnik in der Agrarwirtschaft und Absinkens des Kapitalzinses.

97. Einfluss der Produktionstechnik auf die landwirtschaftliche Grundrente

Auch der Einsatz moderner Produktionstechnik in der Landwirtschaft kann in besonderen Fällen zu einer Veränderung der Höhe der landwirtschaftlichen Grundrente führen. Tritt z.B. eine Verbilligung der Düngemittelpreise ein, während alle anderen Produktionskosten gleich bleiben, so werden die Produktionskosten auf Sandböden verhältnismäßig weit stärker absinken als auf nährstoffreichem Boden. Es ergibt sich dann eine relative Steigerung der Grundrente auf nährstoffarmen Böden, während die Grundrente der fetten Böden absinkt.

Alle Vorteile, die dagegen durch Heranziehung Kosten ersparender Produktionstechnik allgemein allen Böden zugute kommen, rufen keine Veränderung der Grundrentenhöhe hervor, da bei allgemeiner Anwendung dieser Technik das Agrarpreisniveau im freien Wettbewerb um die Summe der Kostenersparnisse absinkt. Soweit sich jedoch die Anwendung neuzeitlicher Agrartechnik noch nicht überall durchgesetzt hat, ergibt sich durch den Kostenvorsprung für die fortschrittlichen Betriebe ein Mehrerlös, der ihnen als Unternehmergewinn zufließt, also nicht den Bodeneigentümern als Grundrente zufällt.

98. Grenzboden und Grenzbetriebe

Wie unter (90) dargelegt wurde, richten sich die Agrarpreise nach den Produktionskosten des ungünstigsten Bodens, d.h. des Grenzbodens, der gerade noch zur landwirtschaftlichen Produktion herangezogen werden muss. Das setzt jedoch voraus, dass für alle Böden ein etwa gleichartiges Niveau der Agrartechnik angewendet wird. Arbeitet hingegen ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe mit rückständigen Produktionsmethoden, so richten sich die Agrarpreise zugleich auch nach den Produktionskosten (einschl. Grundrente) dieser Grenzbetriebe (vergl. (73) und (76)), soweit deren Produktion noch zur Befriedigung der Gesamtnachfrage herangezogen

werden muss. In diesem Falle entsprechen also die Agrarpreise den Produktionskosten der noch zum Zuge kommenden Grenzbetriebe und Grenzböden, die bei Verwendung des ungünstigsten Bodens und bei Heranziehung der am ungünstigsten arbeitenden Betriebe entstehen.

Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Grenzboden bearbeitet, nicht zugleich auch Grenzbetrieb zu sein braucht, sondern dass bei Bewirtschaftung des Grenzbodens neben dem normalen Unternehmerlohn noch ein Unternehmergeinn erzielt werden kann. Umgekehrt kann ein Betrieb, der guten Boden bewirtschaftet, aber durch Verschulden des Betriebsunternehmers unrationell und unter Anwendung veralteter Produktionstechnik arbeitet, zum Grenzbetrieb werden, so dass u.U. sogar laufende Unternehmerverluste entstehen.

In Deutschland gibt es bekanntlich z.Z. eine große Anzahl unterdurchschnittlich arbeitender und besonders rückständiger landwirtschaftlicher Betriebe, die namentlich auch wegen ungünstiger Betriebsgröße und Besitzersplitterung mit derartig hohen Produktionskosten arbeiten, dass sie eigentlich wegen Überschreitung der Grenzkosten und der dadurch bedingten Unternehmerverluste aus der Produktion ausscheiden müssten.

Die Verluste dieser Betriebe treten aber gewöhnlich für die betreffenden Betriebsunternehmer nicht nach außen hin sichtbar in Erscheinung, da gewöhnlich auf den normalen Unternehmerlohn und auf die marktüblichen Löhne für die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen verzichtet wird. Ferner wird - sofern sich der Boden im Eigentum des Unternehmers befindet, die aus dem Boden aufkommende Grundrente zur Deckung der Verluste verwendet und auch der Zins für das im Betrieb investierte Eigenkapital wird zum Verlustausgleich benutzt.

Diese Unternehmer sind sich wegen des Fehlens einer einwandfreien Rechnungslegung über den Umfang ihrer laufenden Unternehmerverluste gewöhnlich nicht im klaren. Sie täuschen sich über diese eigentlichen Verluste hinweg, weil sie nicht erkennen, dass sie diese im Grunde nur durch Verwendung der ihnen aus dem Bodeneigentum zufließenden Grundrente und des Eigenkapitalzinses eliminieren.

99. Ermittlung der landwirtschaftlichen Grundrente

Die landwirtschaftliche Grundrente wird ermittelt, indem von dem erzielbaren Ertrag des Bodens, der sich bei gegebenen Agrarpreisen und bei gemeingewöhnlicher Bewirtschaftung ergibt, alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Produktionskosten abgesetzt werden. Unter Produktionskosten sind hierbei zu verstehen:

- a) Zinskosten für investiertes Fremd- und Eigenkapital,
- b) Abschreibungskosten,
- c) Transportkosten zum Markt,
- d) Kosten für sachliche Betriebsmittel,
- e) Lohnkosten einschließlich Unternehmerlohn,
- f) Grundsteuer,
- g) Kosten des Wagnisses und sonstige Kosten.

Der verbleibende Überschuss zwischen dem erzielbaren Gesamtertrag der auf dem Boden erzeugten Agrarprodukte und den Produktionskosten ist als Grundrente anzu-

sehen. Bei der in vorstehender Weise ermittelten Grundrente handelt es sich jedoch um einen Bodenrohertrag, d.h. um die rohe Grundrente.

Der Boden ist nicht immer ein für die landwirtschaftliche Nutzung fertiges Produktionselement. Häufig muss er nämlich erst durch Meliorationen (z.B. Drainagen usw.), Rodungen oder in sonstiger Weise urbar gemacht werden. Die Zins- und Abschreibungskosten für die hierfür aufzuwendenden Kapitalinvestitionen sind von der rohen Grundrente abzusetzen. Der nach dem Abzug dieser beiden Posten verbleibende Betrag ist die reine landwirtschaftliche Grundrente, die der Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens als Naturfaktor entspringt.

Soweit der Boden bereits in früheren Zeiten urbar gemacht wurde, läßt sich die reine landwirtschaftliche Grundrente nicht mehr ermitteln.

100. Einfluss des Zinses auf die landwirtschaftliche Grundrente

Nicht selten kommt es vor, dass guter Boden nicht urbar gemacht wird, während sich erheblich schlechterer Boden in Bewirtschaftung befindet. Derartige Fälle ergeben sich, wenn z.B. zu einem gegebenen Zeitpunkt die durch die Urbarmachung solchen Bodens entstehenden Zins- und Abschreibungskosten höher liegen würden als die erzielbare rohe Grundrente.

Die jeweilige Höhe des Kapitalzinses bestimmt daher die Grenze, wo die Neugewinnung von landwirtschaftlichem Boden wegen Unrentabilität aufhören muss. Je geringer der Kapitalzins liegt, umso eher ist es möglich, auch den letzten nur mit größerem Kapitaleinsatz urbar zu machenden Boden der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, vorausgesetzt allerdings, dass er an sich im urbar gemachten Zustande auf Grund seiner Bonität und Lage bei gegebenen Agrarpreisen noch zur Nutzung herangezogen werden könnte.

Ein Absinken des Kapitalzinsfußes kann daher u.U. dazu führen, dass größere Flächen bisher ungenutzt gebliebenen Bodens (z.B. durch Trockenlegung von Mooren und Seen) urbar gemacht werden, so dass dann das Angebot von landwirtschaftlich nutzbaren Böden erhöht wird. Als Folge davon würde dann ggfs. die Grundrente auf Böden minderer Güte oder in ungünstigerer Lage soweit absinken, dass dieser Boden überhaupt nicht mehr zur Nutzung herangezogen werden kann.

Tritt dagegen eine Senkung des Kapitalzinses nicht ein oder steigt der Kapitalzins sogar, so kann Boden, der bisher wegen der notwendigen ungewöhnlich hohen Kapitalinvestitionen nicht urbar gemacht wurde, nur dann zur Nutzung herangezogen werden, wenn die Agrarpreise und damit die Grundrenten allgemein soweit ansteigen, dass die für die Urbarmachung aufzuwendenden Zinskosten im Rahmen der für die Böden dann zu erzielenden rohen Grundrente zumindest voll ersetzt werden. Dieser Fall bedingt, dass derartiger Boden zur Befriedigung einer gegebenen Gesamtnachfrage nach Agrarerzeugnissen noch herangezogen werden muss.

101. Die Bergwerksgrundrente

Die Bergwerksgrundrente ist diejenige Grundrente, die durch Nutzung von Boden zum Abbau von Bodenschätzen entsteht. Sie entwickelt sich etwa nach den gleichen Regeln wie die landwirtschaftliche Grundrente. Auch sie entspricht den Vorteilen, die

der zur bergmännischen Nutzung verwendete Boden gegenüber dem schlechtesten Boden (Grenzboden) gewährt, der bei gegebenen Preisen der zum Abbau gelangenden Bodenschätze unter Berücksichtigung der gegebenen Nachfrage noch herangezogen werden muss.

Im einzelnen ist die Bergwerksgrundrente analog der landwirtschaftlichen Grundrente je nach der Art des Bodens zu unterteilen in

- a) Lagerrente, die den Vorteilen der besseren Lage zum Markt entspricht und
- b) Qualitätsrente.

Die Qualitätsrente beruht bei der bergmännischen Nutzung des Bodens nicht allein auf der Ergiebigkeit der Fundstätten und der verschiedenartigen Qualität der Bodenschätze, sondern sie wird auch von den natürlichen und technischen Bedingungen der Produktion beeinflusst, die im einzelnen sehr unterschiedlich sein können und je nach den gegebenen Umständen verschieden hohe Produktionskosten erfordern.

Die Bergwerksgrundrente ist außerdem im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Grundrente zeitweise größeren Schwankungen unterworfen, da die Absatzverhältnisse nicht so gesichert und die Preise der Bergwerksproduktion nicht so konstant sind, wie die der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Schwankungen der Preise sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Bodenschätze, wie Kohle, Erze usw. für die Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten nicht so dringlich sind wie Nahrungsmittel.

Insbesondere während einer durch eine Deflation ausgelösten Absatzkrise geht die Gesamtnachfrage nach Bodenschätzen, die vornehmlich für die Produktion von Konsumgütern des weniger dringlichen Bedarfs und von Investitionsgütern verwendet werden, gewöhnlich außerordentlich rapide zurück.

Da die Konsumenten bei vermindertem Volkseinkommen zunächst ihre zur Erhaltung ihres Lebens unumgänglich notwendigen Bedürfnisse befriedigen, ist der Rückgang der Preise der Bodenschätze in der Regel größer als der des allgemeinen Preisniveaus. Aus diesem Grunde ist die Bergwerksgrundrente in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sehr konjunkturrempfindlich.

102. Die städtische Grundrente

Die städtische Grundrente ist die durch Nutzung von Bauland entstehende Grundrente. Sie beruht auf der landwirtschaftlichen Grundrente. Aufgrund seiner Monopolstellung wird kein Bodeneigentümer landwirtschaftlich oder in sonstiger Weise genutzten Boden in Bauland umwandeln, wenn die durch diese U m w a n d l u n g zu erwartende reine Grundrente nicht mindestens so hoch ist, wie die bei landwirtschaftlicher Nutzung erzielbare reine Grundrente und wenn in der zu erwartenden städtischen Grundrente nicht ein Zuschlag enthalten ist, der einen Anreiz für die Verwendung des Bodens als Bauland bietet.

Die landwirtschaftliche Grundrente ist deshalb die unterste Ebene, auf der sich die reine städtische Grundrente aufbaut. Landwirtschaftliche Grundrente plus Anreizzuschlag stellen daher die absolute Grundrente des ungünstigsten Baulandes dar, das bei einer gegebenen Nachfrage noch als Bauland herangezogen werden muss bzw. auf Grund der bestehenden behördlichen Bebauungspläne zur Nutzung als Bauland

verwendet werden darf.

Alle laufenden wirtschaftlichen Vorteile

- a) der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit (Ausnutzungsvolumen),
- b) der zulässigen baulichen Ausnutzungsart (z.B. Wohnungsbau, Gewerbebetriebe usw.)
- c) der Lage (Entfernungs-, Verkehrs-, Geschäfts-, Gesellschafts-, Wohnlage),

die sich bei Nutzung eines bestimmten Baulandgrundstücks als höherer Reinertrag gegenüber der Nutzung des ungünstigsten Baulandes ergeben, schlagen sich in einer Differentialrente nieder, die dem Bodeneigentümer außer der absoluten Grundrente zufällt.

Die Vorteile der Ausnutzbarkeit und Lage eines bestimmten Stückes Bauland gegenüber dem ungünstigsten Bauland entstehen im Grunde erst durch das Vorhandensein der Bevölkerung bzw. durch das Anwachsen der Bevölkerungsziffer sowie durch die von der Allgemeinheit finanzierten Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen, Theater, Verkehrseinrichtungen usw.). Die Höhe der Differentialrente, die sich als Zuschlag zur absoluten Grundrente bildet, ist daher letzten Endes von der Größe der Bevölkerungsziffer abhängig.

103. Grundrente und Arbeitslohn

In Theorie und Praxis, namentlich bei beabsichtigten Agrarschutzzollerhöhungen oder -ermäßigungen ist viel darüber gestritten worden, ob steigende Grundrente mit steigenden Löhnen (Paralleltheorie) oder mit fallenden Löhnen (Konträrtheorie) verbunden ist. Der Vertreter der Paralleltheorie bemüht sich nachzuweisen, dass in einer Volkswirtschaft, die zugleich Land- und Industrierwirtschaft ist, mit dem Steigen der landwirtschaftlichen Grundrente ein Steigen des Reallohnes einhergehen kann, wenn auf Grund des Steigens des Reallohnes (z.B. durch Senkung der Preise der Industrieerzeugnisse bei gleichbleibenden Nominallöhnen) die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zunimmt. Diese Theorie ist unrichtig. Eine Steigerung der Nachfrage nach Agrarprodukten sowie die damit verbundene Erhöhung der Agrarpreise und der Grundrente entsteht nicht nur bei Zunahme der Realeinkommen, sondern z.B. auch durch Zunahme der Bevölkerungsziffer. Außerdem steigen Agrarpreise und Grundrente auch durch Erhöhung der Agrarschutzzölle.

Aber selbst wenn eine Erhöhung der Agrarpreise und der Grundrenten durch vermehrte Nachfrage infolge Steigerung der Reallohne ausgelöst worden ist, ändert das nichts an der Tatsache, dass im Endeffekt doch eine Minderung des Reallohns, in diesem Falle des vorher angestiegenen Reallohns, eingetreten ist, und dass schließlich jede Steigerung der Grundrente letzten Endes den Reallohn schmälert.

Im Übrigen stellt nicht nur eine erhöhte Grundrente, sondern die volle Grundrente, d.h. die Grundrente schlechthin, eine entsprechende Minderung der Reallohne dar, denn im Rahmen des Volkseinkommens ist der Anteil des Einkommens aus Arbeit die Differenz, die nach Abzug der Einkommen aus Zins und Grundrente verbleibt.

104. Grundrente als volkswirtschaftliche Gegebenheit

Wenn auch nicht bestritten werden kann, dass die Grundrente den Reallohn tatsächlich schmälert, so ist und bleibt sie als solche doch eine volkswirtschaftliche Gegebenheit, die nicht wegzudenken ist und die auch nicht in irgendeiner Weise zu Gunsten der Arbeitseinkommen aufgelöst werden könnte.

Wohl kann z.B. der Kapitalzins - unabhängig von einer gegebenen Gesamtnachfrage nach Gütern bei ungehinderter Kapitalbildung - durch den Druck des Angebots absinken und dadurch das Realeinkommen aus Arbeit vermehren, z.B. unmittelbar durch Erhöhung des Unternehmereinkommens oder der Arbeitslöhne oder mittelbar durch Minderung der Produktionskosten und des sich dadurch ergebenden Absinkens der Güterpreise.

Bei einer gegebenen Nachfrage nach Gütern ist dagegen ein Absinken der Grundrente zu Gunsten des realen Arbeitseinkommens nicht möglich und zwar schon deswegen nicht, weil der Boden nicht - wie die Güter oder das Kapital - vermehrt werden kann. Die Grundrente ist lediglich Ausdruck der Vorteile, die durch die Unterschiedlichkeit des Bodens als feste Realität gegeben sind. Die Grundrente, die im Preis für die Nutzung des Bodens zum Ausdruck kommt, ist deshalb, volkswirtschaftlich betrachtet, durchaus gerechtfertigt. Andererseits steht jedoch fest, dass der ohne eigenen Aufwand an Arbeit und Kapital entstandene Teil der Grundrente, die reine Grundrente, dem Bodeneigentümer ohne eigenes Verdienst zufällt und dass die Realeinkommen aus Arbeit um die Gesamtsumme aller aufkommenden Grundrenten vermindert werden.

105. Kapitalisierung der Grundrente

Wer Geldkapital für den Erwerb von Boden aufwendet, will in der Regel mindestens aus dieser Anlage den gleichen Ertrag erzielen, den er bei Ausleihung des Kapitals am Kapitalmarkt zu erwarten hätte. Im anderen Falle wäre der Erwerb des Bodens nicht lohnend und es wäre vorteilhafter, das dafür aufgewendete Geldkapital dem Geldkapitalmarkt zuzuführen.

Der Preis des Bodens entspricht in der Regel demjenigen Kapitalbetrag, welcher zu dem üblichen Landeszinsfuß einen Zinsertrag erbringen kann, der dem jährlich zu erzielenden Preis für die Nutzung des Bodens (= Grundrente) gleich ist.

Die Ermittlung des Bodenpreises (bzw. des Kapitalwertes) wird als Kapitalisierung bezeichnet, für die folgende Kapitalisierungsformel gilt:

$$K = \frac{R}{0,0 p}$$

K = Bodenpreis (= Kapitalwert)

R = Reinertrag (Grundrente)

p = Landeszinsfuß, ausgedrückt in Prozenten.

106. Kapitalisierte Grundrenten nicht mehr erfassbar

Die steuerliche Abschöpfung bereits bestehender Grundrenten ist praktisch in den meisten Fällen nicht mehr möglich. Das Eigentumsrecht am Boden ist im Laufe der Zeit gewöhnlich durch Veräußerung in andere Hände übergegangen. Dabei entsprach

der Verkaufspreis jedes mal dem kapitalisierten Preis für die Nutzung des Bodens, also in der Regel der kapitalisierten rohen Grundrente. Auf diese Weise behielt der Verkäufer eines Stückes Boden die Grundrente als persönliches Einkommen für sich, denn der ihm als Kaufpreis ausgezahlte Geldkapitalbetrag gewährt ihm bei anderweitiger wirtschaftlicher Verwendung, z.B. durch Ausleihung über den Kapitalmarkt, die gleiche Summe als Zins, die er bis dahin als Grundrente vereinnahmen konnte. Die Grundrente ist also in diesem Falle von dem Verkäufer als Gewinn abgeschöpft worden. Der Käufer bezieht dagegen, sofern sich nicht durch Steigen der Grundrente neue Grundrente bildet, keine Grundrente mehr als persönliches Einkommen. Selbstverständlich verschwindet die Grundrente durch ihre Kapitalisierung nicht als ökonomische Kategorie, denn der Boden erbringt nach wie vor die Grundrente. Aber sie fällt, nachdem sie von dem Verkäufer im voraus abgeschöpft ist, nicht mehr dem Käufer zu; der Käufer hat dem Verkäufer die auf dem verkauften Boden aufkommende Grundrente mit der Zahlung des Geldkapitalbetrages abgegolten. Der Käufer erhält anstelle des Zinses, den er bei anderweitiger Anlage seines als Kaufpreis aufgewendeten Kapitals erhalten würde, lediglich ersatzweise den gleichen Betrag als Grundrente. Er selbst wird also, sofern kein Steigen der Grundrente eintritt, nicht mehr Nutznießer des ursprünglich ohne Arbeits- und Kapitalaufwand entstandenen Teiles der Grundrente, d.h. der reinen Grundrente.

Die Grundrente kann daher - soweit sie bereits durch Veräußerung des Eigentumsrechts am Boden abgeschöpft wurde, nicht mehr seitens der Allgemeinheit (z.B. durch den Staat oder die Gemeinde) abgeschöpft werden. Eine solche Abschöpfung könnte sich lediglich auf die noch nicht durch Kapitalisierung abgeschöpften Grundrenten und auf alle nach der Kapitalisierung durch weiteres Steigen der Grundrente entstehenden Grundrenten erstrecken.

107. Veränderungen der absoluten Grundrente

Wenn sich z.B. im Zuge der städtebaulichen, verkehrsmäßigen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklung die Ausnutzungs- oder Lageverhältnisse des Bodens verändern, so ergeben sich auch bei ausgeglichenen Marktverhältnissen Grundrentenänderungen, deren Ursache in den veränderten Vorteilen des Bodens begründet liegt.

Absolute Grundrentenerhöhungen zeigen sich vor allem bei Umwandlung von landwirtschaftlichem Boden in Bauland oder wenn sich im Laufe der Zeit eine bessere oder vorteilhaftere Geschäfts- oder Wohnlage herausbildet oder eine höhere Bau-nutzbarkeit zugelassen wird.

108. Relative Veränderungen der Grundrente

Wer Boden bei einer Grundrente von z.B. 5000 € und einem Landeszinsfuß von 5% zu einem Preise von 100000 € erworben hat, bezieht durch Bewirtschaftung des Bodens aus dem investierten Kapital die gleiche Rente von 5000 €, die die gleiche Kapitalsumme bei Ausleihung am Kapitalmarkt als Zins erbringen würde. Sinkt jedoch der Landeszinsfuß von 5% auf 4%, so wären für die Summe von 100 000 € am Kapitalmarkt nur noch 4000 € als Zinsen zu erzielen. Dem Erwerber des Bodens fällt jedoch nach wie vor eine Grundrente von 5000 € zu. Im Verhältnis zum Kapitalzins ist

in diesem Falle eine relative Zunahme der Grundrente eingetreten. Steigt dagegen der Landeszinsfuß auf 6 %, so ergibt sich hieraus eine relative Verminderung der Grundrente im Verhältnis zum Kapitalzinsfuß, denn der Bodeneigentümer, der den Boden mit 100000 € erworben hatte, bezieht nach wie vor nur 5000 € als Grundrente, während die gleiche Summe am Kapitalmarkt 6000 € als Zins erbringen würde.

Der Einfluss des Kapitalzinsfußes auf die Grundrente kommt am sinnfälligsten in der Tatsache zum Ausdruck, dass die Grundrente in Verbindung mit dem Kapitalzinsfuß die Grundlage für die Preisgestaltung des Bodens (vgl. 105) bildet. Es gilt also die Regel:

Jede durch Veränderung des Kapitalzinsfußes bewirkte relative Zu- oder Abnahme der Grundrente verändert den Kapitalwert des Bodens und damit auch seinen Preis.

Bei einer Grundrente von 5000€ jährlich beträgt der Kapitalwert des Bodens unter Zugrundelegung

Eines Kapitalzinsfußes von %	Eines Kapitalisierungsfaktors von	
4	25	25 x 5000 = 125.000€
5	20	20 x 5000 = 100.000€
3 ¹ / ₂	30	30 x 5000 = 150.000€
2	50	50 x 5000 = 250.000€
1	100	100 x 5000 = 500.000€
¹ / ₂	200	200 x 5000 = 1.000.000€
0	unendlich	unendlich

Aus den vorstehenden Zahlen ist unschwer zu erkennen, wie gewaltig der Kapitalwert des Bodens und damit auch der Bodenpreis bei sinkendem Kapitalzins anschwillt.

Sobald sich der Zinsfuß dem Satz von 0% nähert, veräußern die Bodeneigentümer den in ihren Händen befindlichen Boden in der Regel überhaupt nicht mehr, zumal die Grundrente ewig fließt, während das als Kaufpreis zu zahlende Geldkapital endlich ist.

Steigende Zinssätze führen also zu sinkenden Bodenpreisen, sinkende Zinssätze zu steigenden Bodenpreisen.

Die Jagd nach unverdientem arbeitslosen Einkommen tobt sich deshalb sofort hemmungslos auf dem Bodenmarkt aus, wenn auf dem Kapitalmarkt wegen Rückganges des Kapitalzinsfußes nichts oder nur noch wenig zu holen ist. Das hat dann aber andererseits zur Folge, dass das Angebot an Geldkapital weitgehend vom Kapitalmarkt auf den Grundstücksmarkt abwandert und dass die dadurch erwachsende erneute Geldkapitalverknappung den Zins wieder in die Höhe treibt oder zumindest eine sonst mögliche Drosselung des Kapitalzinsfußes stark abbremst.

109. Gegenseitige Beeinflussung von Zins und Grundrente

Das Zinsproblem ist aus den unter 108) dargelegten Gründen so eng mit der Bodenfrage verflochten, dass die Lösung des einen Problems nicht ohne die des anderen

denkbar ist.

Das von Silvio Gesell erstrebte Ziel einer zinslosen und ausbeutungsfreien Wirtschaft (vgl. 29 C) ist deshalb nicht allein durch die von ihm geforderte Geldreform erreichbar. Gleichzeitig mit der Einführung von Umlaufgeld und Indexwährung müsste durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass das Geldkapital bei absinkendem Zinsfuß nicht auf die Bodenmärkte auszuweichen vermag.

Das setzt allerdings voraus, dass die bei absinkenden Zinssätzen entstehenden relativen Grundrentenzuwächse bzw. die sich dadurch ergebenden Bodenwertssteigerungen künftig nicht mehr den jeweiligen privaten Bodeneigentümern, sondern der Allgemeinheit zufallen, durch deren Wirken sie letztlich entstanden sind.

Zur erfolgreichen Durchführung der Gesell sehen Geldreform wäre daher erforderlich, dass

a) entweder der gesamte Boden der Privathand entzogen und vom Staat gegen angemessene Entschädigung angekauft wird, wie es Silvio Gesell gefordert hat (vgl. N.W.O.)

b) alle künftig entstehenden relativen und absoluten Grundrentenzuwächse laufend zu Gunsten der Allgemeinheit weggesteuert werden, wie es der Verfasser vorgeschlagen hat (vgl. 111!).

110. Verstaatlichung des Bodens nach den Vorschlägen von Silvio Gesell

Silvio Gesell forderte den Ankauf des gesamten in privaten Händen befindlichen Bodens durch den Staat.

Der vom Staat angekaufte Boden soll meistbietend verpachtet werden, wobei den bisherigen Eigentümern und ihren Kindern das Recht zugestanden werden soll, den Boden zu 10% unter dem erzielbaren Höchstgebot zu übernehmen.

Der zu bezahlende Kaufpreis soll sich nach dem Pachtzins richten, den das anzukaufende Grundstück bisher einbrachte oder einbringen würde. Der Kaufpreis hätte demjenigen Betrage zu entsprechen, der sich ergibt, wenn man den ermittelten Pachtpreis mit dem landesüblichen Kapitalzinsfuß kapitalisiert.

Der Kaufpreis soll zunächst nicht in bar, sondern durch Aushändigung verzinslicher Titel einer Staatsanleihe (Ablösungsscheine) beglichen werden. Die Höhe des Zinsfußes der Ablösungsscheine soll stets dem jeweiligen Landeszinsfuß entsprechen, d.h. der Zinsfuß soll beweglich sein. Durch den steten Angleich des Zinsfußes der Ablösungsscheine an den landesüblichen Kapitalzinsfuß soll gewährleistet werden, dass der Kurs der Ablösungsscheine nicht schwankt und immer dem Nennwert entspricht. (Parititel.)

Geht als Wirkung der zusammen mit der Bodenverstaatlichung einzuführenden Gesellschen Geldreform der allgemeine Kapitalzins abwärts, so wird damit auch von selbst der Zinsfuß der Ablösungsscheine zurückgehen, z.B. von 5% auf 4% - 3% - 2% - 1% - und 0%.

Zur Verzinsung und Tilgung der Ablösungsscheine sollen die Einnahmen des Staates dienen, die ihm aus der Verpachtung des Bodens zufließen. Bei gleich bleibendem Kapitalzinsfuß bliebe aus den eingehenden Pachtsummen nichts für die Tilgung der Ablösungsscheine übrig, da der Zinsdienst ebenso hoch wäre wie die Pachteinnah-

men. Sobald aber der Kapitalzinsfuß bzw. der Zins der Ablösungsscheine absinkt, können die sich dann bildenden Überschüsse zur Tilgung der Ablösungsscheine verwendet werden.

Die Finanzen der Bodenverstaatlichung werden etwa folgendes Bild zeigen:

Betragen die Grundrenten jährlich 10 Milld.€, so hat der Staat bei einem Zinsfuß von 5 % an Entschädigung an die Grundbesitzer 200 Milld.€ zu bezahlen gehabt, und bei einem Zinsfuß von 4 % 250 Milld.€. Zur Verzinsung von 200 Milld.€ zu 5% gehören 10 Milld.€. Geht der allgemeine Kapitalzinsfuß auf 4 % herab, so genügen zur Pariverzinsung der 200 Milld. € jährlich 8 Milld. €, während die Grundrenten zunächst auf dem gleichen Stand bleiben von 10 Milld. €. So kommt es im Soll und Haben der Bodenverstaatlichungsfinanzen zu einem Überschuss von jährlich 2 Milld. €, der zur Schuldentilgung herangezogen wird und nicht mehr verzinst zu werden braucht, während die Grundrenten weiter in die Staatskassen fließen. Dieser jährliche Überschuss wächst in demselben Verhältnis, wie der allgemeine Kapitalzins zurückgeht und erreicht bei Null schließlich den vollen Betrag der Grundrenten. Nach einigen Jahrzehnten wäre die gewaltige aus der Bodenverstaatlichung entstandene Staatsschuld restlos getilgt.

Die nach Tilgung der Ablösungsscheine weiterhin aufkommenden Pachteinahmen, d.h. die gesamte aus dem Boden fließende Grundrente soll dann der Staat an alle Mütter nach der Zahl ihrer Kinder verteilen (Mütterrente).

111. Wegsteuerung der absoluten und relativen Grundrentenzuwächse

Nach den Vorschlägen des Verfassers (vgl. Herbert K. R. Müller, „Die städtische Grundrente und die Bewertung von Baugrundstücken“!) sollen alle künftig entstehenden absoluten und relativen Grundrentenzuwächse durch Erhebung einer Rentenzuwachsabgabe in voller Höhe weggesteuert werden, d.h. die Grundrente soll jeweils soweit abgeschöpft werden, dass für den Bodeneigentümer stets nur der Betrag verbleibt, der der Verzinsung des ursprünglichen Bodenwertes nach dem jeweiligen Landeszinssfuß entspricht.

Bei absoluten Grundrentensteigerungen bleibt dann die dem Bodeneigentümer nach der Abgabenbelastung zufließende Grundrente unverändert in der bisherigen Höhe bestehen; bei relativen Grundrentensteigerungen sinkt sie darüber hinaus in der gleichen Weise ab, als wenn das im Boden investierte Kapital gegen Zins andersartig angelegt worden wäre. Demzufolge ergibt dann die mit dem jeweils geltenden Landeszinssfuß kapitalisierte privatwirtschaftlich verbleibende Grundrente stets nur den ursprünglichen, unveränderten Bodenwert.

Nach Einführung der Rentenzuwachsabgabe wäre deshalb zu unterscheiden zwischen der „vollen Grundrente“ und der durch die Abgabe gekürzten „privatwirtschaftlich verbleibenden Grundrente“.

Die „volle“ Grundrente ist die ungekürzte Grundrente, deren Höhe durch periodisch wiederkehrende Erhebungen festzustellen ist: sie zerfällt in zwei Teile, wovon ein Teil als Rentenzuwachsabgabe der Allgemeinheit, und der Rest als „privatwirtschaftliche Grundrente“ dem Bodeneigentümer zufließt.

Die „privatwirtschaftliche Grundrente“ ist der durch die Abgabe gekürzte und dem Bodeneigentümer verbleibende Teil der „vollen Grundrente“. Die „privatwirtschaftliche Grundrente“ soll stets dem Betrag entsprechen, der sich aus der Verzinsung des ursprünglichen, vor Einführung der Abgabe bereits bestehenden Bodenwertes nach dem jeweils geltenden Landeszinsfuß ergeben würde.

Ebenso wäre zu unterscheiden zwischen dem „vollen Bodenwert“ (= kapitalisierte volle Grundrente) und dem „privatwirtschaftlichen Bodenwert“ (= kapitalisierte privatwirtschaftliche Grundrente).

Die Rentenzuwachsabgabe wäre also die Differenz zwischen der „vollen Grundrente“ und der „privatwirtschaftlichen Grundrente“. Sie wird demgemäß nach folgender Formel ermittelt:

„Volle Grundrente - privatwirtschaftliche Grundrente = Rentenzuwachsabgabe“.

Beispiele:

A) Vor Eintritt eines absoluten oder relativen Grundrentenzuwachses beträgt:

die Grundrente: 2100€
 der Landeszinsfuß: 6%

der Bodenwert: $\frac{2100 \cdot 100}{6} = 35.000 \text{ €}$

B) Bei absolutem Grundrentenzuwachs beträgt:

die volle Grundrente: 6000€
 der Landeszinsfuß: 6%

der volle Bodenwert: $\frac{6000 \cdot 100}{6} = 100.000 \text{ €}$

die privatwirtschaftliche Grundrente: 2.100€
 6% von 35.000€=

der privatwirtschaftliche Bodenwert: $\frac{2100 \cdot 100}{6} = 35.000 \text{ €}$

Die Rentenzuwachsabgabe beträgt jährlich: 3.900 €

C) Bei relativem Grundrentenzuwachs (Bei Absinken des Landeszinsfußes von 6% auf 3%) beträgt:

die volle Grundrente: 2.100€
 der Landeszinsfuß: 3%

der volle Bodenwert: $\frac{2100 \cdot 100}{3} = 70.000 \text{ €}$

die privatwirtschaftliche Grundrente: 3% von 35.000€ = 1050€

der privatwirtschaftliche Bodenwert: $\frac{1050 \cdot 100}{3} = 35.000 \text{ €}$

Die Rentenzuwachsabgabe beträgt jährlich: 1050€

D) Bei absolutem und relativem Grundrentenzuwachs beträgt:

die volle Grundrente:	6.000€
der Landeszinsfuß: 3%	
der volle Bodenwert: $\frac{6000 \cdot 100}{3} = 200.000 \text{ €}$	
die privatwirtschaftliche Grundrente: 3% aus 35.000€	1050€
der privatwirtschaftliche Bodenwert: $\frac{1050 \cdot 100}{3} = 35.000 \text{ €}$	
<u>Die Rentenzuwachsabgabe beträgt jährlich:</u>	<u>4.950€</u>

E) Bei relativem Grundrentenzuwachs (nach Einführung der Gesellschen Geldreform und Absinken des Landeszinsfußes auf ca. 0%) beträgt:

die volle Grundrente:	2100€
der Landeszinsfuß: 0%	
die privatwirtschaftliche Grundrente: 0 % von 35 000 €	0€
<u>Rentenzuwachsabgabe beträgt jährlich:</u>	<u>2.100 €</u>

Eine Abwälzung der Rentenzuwachsabgabe auf die mit Hilfe des Bodens produzierten Güter ist nicht möglich, da die Abgabe nicht eine einheitliche und gleichmäßige Belastung je Einheit der auf dem Boden erzeugten Güter zur Folge hat, wie es z.B. bei der Grundsteuer der Fall ist. Die Abgabe trifft die Bodeneigentümer vielmehr unterschiedlich und belastet sie im einzelnen nur insoweit, als bei den ihnen gehörigen Grundstücken eine absolute oder relative Grundrentensteigerung zu verzeichnen ist.

Die vor Einführung der Rentenzuwachsabgabe vorhanden gewesenen und bereits kapitalisierten Grundrenten werden aus den unter 106) dargelegten Gründen nicht weggesteuert. Sobald aber der Landeszinsfuß nach Einführung der Gesell sehen Geldreform auf etwa 0% abgesunken sein wird, ist die gesamte Grundrente ohne Vermögensnachteile für den Bodeneigentümer in die Hände der Allgemeinheit übergegangen.

Eine Zurückhaltung des Bodens aus spekulativen Gründen ist nach Einführung der Rentenzuwachsabgabe nicht mehr zu erwarten, da Bodenwertgewinne nicht mehr entstehen können und die Rentenzuwachsabgabe auch von solchen Grundstücken erhoben werden soll, die vom Bodeneigentümer jeglicher Nutzung entzogen werden.

Von einer Verstaatlichung des Bodens zur Sicherung der Durchführung der Gesellschen Geldreform könnte also bei Einführung der Rentenzuwachsabgabe abgesehen werden. Die Gemeinden müssten jedoch verpflichtet werden, freihändig Boden anzukaufen. Außerdem müsste ihnen ein gesetzliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingeräumt werden, wie es bereits heute in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik aufgrund der Aufbaugesetze besteht. Die Gemeinden hätten dann den freihändig anzukaufenden Boden im Wege des Erbbaurechts bzw. Erbpachtrechts an private Interessenten weiterzugeben. (Vgl. auch Otto Valentin „Überwindung des Totalitarismus“.) Durch Änderung und Reform der z. Zt. geltenden Erbbaurechtsgesetzgebung müsste jedoch sichergestellt werden, dass der Erbbauzins jeweils automatisch an alle

Veränderungen der Grundrente und des Kapitalzinsfußes angeglichen werden darf und dass sich die Ausgabe von Erbbaurechten nicht - wie es heute noch der Fall ist - als Belastung für die Gemeinden auswirkt. (Vgl. H. K. R. Müller, „Gemeindliche Bodenvorratswirtschaft und Reform des Erbbaurechts“, „Informationen für Kultur, Wirtschaft und Politik“ Nr. 12/56 S. 182).

112. Vorschläge der Bodenreformer

Sozialreformer der verschiedensten Richtungen haben von jeher die Grundrente als ein dem Bodeneigentümer ohne eigene Leistung zufließendes Einkommen bezeichnet und deren Abschöpfung zu Gunsten der Allgemeinheit gefordert.

So verlangte z.B. Henry George eine vom reinen Bodenwert zu erhebende Steuer, die nicht nur die sich künftig bildenden Grundrenten, sondern alle bereits vorhandenen Grundrenten abschöpfen sollte. Henry George war sich der Auswirkung, die sich aus einer solchen nachträglichen Wegsteuerung der bereits bestehenden und längst kapitalisierten Grundrenten ergeben würde, voll bewusst (vgl. 106.) und er war sich auch im klaren darüber, dass der Boden nach Wegsteuerung der bereits kapitalisierten Grundrente keinen Preis mehr erzielen würde. Er bekannte sich sogar offen für den Gedanken der entschädigungslosen Enteignung des privaten Grundeigentums zu Gunsten des Staates. Das Unrecht, das auf diese Weise den jeweiligen Grundeigentümern zugefügt werden würde, die den Boden mit rechtmäßig und durch Arbeitsleistung verdientem Vermögen erworben haben, erinnert an die bolschewistischen Methoden in der UdSSR, wo die Bodeneigentümer ebenfalls entschädigungslos enteignet worden sind.

Es darf und kann aber nicht das Ziel einer Reform des Bodenrechts sein, ehrlich erworbenes Vermögen einfach zu konfiszieren, nur weil dieses Vermögen zufällig in Bodenwerten und nicht in sonstigen Sachwerten oder in Geldersparnissen angelegt worden ist. Nur unverdiente und künftig neu entstehende und daher noch nicht kapitalisierte Grundrenten können und müssen mit Recht der Allgemeinheit zugeführt werden.

So radikal und gewalttätig die von Henry George und anderen Bodenreformern geforderte Grundwertsteuer auf den ersten Blick anmutet, so harmlos ist sie jedoch im Grunde. Die Wirksamkeit der Grundwertsteuer beruht auf der Voraussetzung, dass sie unabwälzbar ist. Insbesondere beim Bauland versagt indessen diese Steuer in jeder Beziehung, da sie gleichmäßig von der Grundrente bzw. vom Bodenwert erhoben wird und die auf dem Boden erzeugten Güter durchweg in etwa gleicher Höhe belastet. Wegen dieser Gleichmäßigkeit kann die Steuer durchweg ohne weiteres auf die Güterpreise bzw. auf die Mieten abgewälzt werden und zwar im Unterschied zur „Rentenzuwachsabgabe“ (vgl. 111), bei der die Überwälzungsmöglichkeit wegen der Ungleichmäßigkeit dieser Abgabe nicht besteht.

Die Abwälzbarkeit der Grundwertsteuer bzw. Grundsteuer hat die Bodeneigentümer - soweit diese Steuerart bisher praktisch verwirklicht wurde - vor der Konfiskation

68

ihres Bodeneigentums bewahrt; die Grundsteuer hat noch nicht einmal die Entstehung neuer Bodenwertgewinne zu verhindern vermocht.

Die gemäßigteren bodenreformerischen Forderungen Adolf Damaschkes waren lediglich auf die Abschöpfung eines Teiles der künftig erwachsenden Grundrentenzuwächse gerichtet und bezogen sich in erster Linie auf Bauland. Die verlangten Steuersätze lagen erheblich niedriger als der Grundrentenzuwachs. Die auf Vorschlag Damaschkes nach dem ersten Weltkrieg in Deutschland eingeführte Wertzuwachssteuer hatte ebenfalls insofern versagt, als durch sie nur ein Bruchteil des tatsächlich entstandenen Wertzuwachses weggesteuert wurde und die Steuer überdies nur zur Erhebung gelangte, wenn ein Grundstück zum Verkauf kam.

Kurz vor dem letzten Weltkriege sind die Bodenpreise in Deutschland durch staatliche Maßnahmen gestoppt worden. Das erstrebte bodenpolitische Ziel konnte jedoch durch diesen törichten Eingriff in die Bodenpreisbildung nicht erreicht werden.

Der Bodenpreisstopp, der sich z. Z. nur noch auf unbebaute Grundstücke erstreckt, hat verständlicherweise dazu geführt, dass der Boden weitgehend vom Verkehr zurückgehalten wird und dass in den vorkommenden Verkaufsfällen durchweg hinterherum höhere Preise gezahlt werden.

Die Bodenpreise wären auch ohne gesetzliche Preisbildung seit damals nicht angestiegen, wenn sich der Gesetzgeber dazu entschlossen hätte, alle neu entstehenden Grundrentenzuwächse wegzusteuern (Rentenzuwachsabgabe). Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, in dem z. Zt. in Vorbereitung befindlichen Bundesbaugesetz die Einführung einer Wert-Steigerungsabgabe vorzusehen. Gelegentlich der Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurden auch die Vorschläge des Verfassers (Rentenzuwachsabgabe) in den zuständigen Fachgremien und in der Fachliteratur diskutiert. Nach dem derzeitigen Stande der Verhandlungen ist jedoch damit zu rechnen, dass in dem erwähnten Gesetz nur die teilweise Wegsteuerung der durch städtebauliche Maßnahmen entstehenden Wertsteigerungen vorgesehen wird und dass die durch Absinken des Landeszinsfußes oder durch das sonstige Wirken der Allgemeinheit sich ergebenden Wertsteigerungen des Bodens unberücksichtigt bleiben.

XII. Der Preis für die Nutzung von Kapital

(vgl. VII 53-56 u. X 82)

113. Begriff des Zinses

Zins ist der Marktpreis für die Nutzung des Produktionselements „Kapital“.

Man unterscheide:

- a) Geldkapitalzins
- b) Realkapitalzins (= Sachkapitalzins)

Der Zins ist volkswirtschaftlich gesehen arbeitsloses Einkommen, um das der Ertrag der Arbeit gekürzt wird.

114. Geldkapitalzins

Geldkapitalzins ist der erzielbare Preis (Geldertrag) für die vorübergehende Ausleihung von Geldkapital

a) am Geldmarkt bei kurzfristiger Ausleihung als Tagesgeld (Darlehn, die ohne Kündigung nach 24 Stunden zurückzuzahlen sind) oder als Monatsgeld (Darlehn, die nach

Ablauf eines Monats ohne Kündigung zurückzuzahlen sind)

b) am Kapitalmarkt bei langfristiger Ausleihung z.B. als Darlehn, Hypothek, durch Ankauf von Wertpapieren (Staatsanleihen, Pfandbriefen, Obligationen u.a.).

Die Höhe des Geldkapitalzinsfußes ist verschieden und zwar je nach der Fristigkeit, Sicherheit und dem Grade der Knappheit des Geldkapitals an den speziellen Märkten. Die Zinssätze am Markt des kurzfristigen Geldkapitals (Geldmarkt) sind in der Regel wesentlich niedriger als diejenigen am Markt des langfristigen Geldkapitals.

Der Zins für langfristiges Geldkapital, der Kapitalmarktzins, bildet sich auf dem Wertpapiermarkt, wo das Angebot an Werttiteln eine Nachfrage nach volkswirtschaftlich langfristigem Geldkapital und Nachfrage nach Werttiteln das Angebot von volkswirtschaftlich langfristigem Geldkapital darstellt.

Die am organisierten Kapitalmarkt, d.h. an den Wertpapierbörsen gehandelten Werttitel werden von den Ausgebern zu einem festen Zinssatz (Nominalzins) verzinst. Der Nominalzins ist jedoch nicht der tatsächliche Zins, der am Kapitalmarkt zustande kommt. Der wirkliche Geldkapitalzins (Effektivzins) kommt vielmehr im Kurs der Wertpapiere zum Ausdruck. Der Effektivzins ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Effektivzins} = \frac{\text{Nominalzins} \cdot 100}{\text{Kurs}}$$

Beträgt der Kurs eines mit einem Nominalzins von 4% verzinslichen Wertpapiers z.B. 80, so beträgt der Effektivzins:

$$\frac{4 \cdot 100}{80} = 5\%$$

115. Landeszinsfuß

Der Effektivzins, d.h. der im Kurs festverzinslicher Wertpapiere in Erscheinung tretende Geldkapitalzins, wird als landesüblicher Zins (auch Landeszinsfuß) bezeichnet.

116. Der reine Geldkapitalzins

Im Geldkapitalzins sind häufig noch Bestandteile enthalten, die nicht als eigentlicher Zins, sondern gewissermaßen als Kostenaufwand der Verleiher anzusehen sind. So ist z.B. bei Ausleihung von Geldkapital für Zwecke, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind, im Zinssatz noch eine Risikoprämie enthalten, deren Höhe je nach der Größe des Risikos, in bestimmten Geschäftsarten, zu bestimmten Zeiten sowie in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Ländern unterschiedlich ist. Die Risikoprämie ist quasi eine Selbstversicherung zum Ausgleich möglicher Verluste. Der an den Märkten erzielbare Geldkapitalzins ist daher ein Bruttozins. Bruttozins minus Risikoprämie = (reiner) Nettozins.

117. Realer Geldkapitalzins

Der Geldkapitalzins ist nur bei festem Preisstand der Güter (bzw. bei stabiler Kaufkraft des Geldes) in voller Höhe als echter Zins anzusehen.

Da der Geldkapitalverleiher das ausgeliehene Geldkapital nach Ablauf der Kreditdauer in der nominell gleichen Höhe zurückerhält, entsteht für ihn bei einer Steige-

zung des allgemeinen Preisniveaus (Inflation) ein Verlust an Kaufkraft des ursprünglich ausgeliehenen Geldkapitals.

Aus diesem Grunde ist zur Ermittlung des wirklich erzielten Geldkapitalzinses von dem gezahlten Zins eine Hausseprämie abzusetzen, falls sich die Kaufkraft des Geldes während der Zeitdauer der Ausleihung vermindert hat. Die Hausseprämie entspricht dem Prozentsatz der Abnahme der Kaufkraft des Geldes innerhalb eines Jahres. Beträgt z.B. die Hausseprämie 3% und der Geldkapitalzins 5%, so beträgt der reale Geldkapitalzins - d.h. also der Zins, der sich unter Berücksichtigung der verminderten Kaufkraft des Geldes ergibt - : 2%.

118. Realkapitalzins (= Sachkapitalzins)

Realkapitalzins ist der Mehrertrag, der in der Gütererzeugung durch Einsatz von Realkapital (vgl. 54 C) erwirtschaftet wird. Der Realkapitalzins wird wie folgt ermittelt: Von dem am Markt erzielten Gesamterlös für alle Güter, die mit Hilfe des Realkapitals produziert wurden, sind alle Produktionskosten (ohne Zinskosten) - vgl. 74 und 75 - sowie der Unternehmergewinn abzusetzen und zwar

- a) Bodenpacht (bzw. Grundrente),
- b) Kosten der Abschreibung,
- c) Kosten der Werkstoffe,
- d) Kosten für die Inanspruchnahme betriebsfremder Leistungen,
- e) Löhne, Gehälter und Unternehmerlohn,
- f) Kosten des Risikos (Risikoprämie),
- g) Unternehmergewinn (Quasirenten, Monopolgewinne, Konjunktur- und Spekulationsgewinne u.a.) vgl. 76.

Der sich ergebende Restbetrag ist der Ertrag des Realkapitals, d.h. der Realkapitalzins.

Der Realkapitalzins tritt im allgemeinen nach außenhin nicht klar in Erscheinung; er ist bei den meisten Unternehmen im bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn zusammen mit dem Unternehmergewinn enthalten. In vielen Fällen sind Teile des Realkapitalzinses in stillen Reserven (in Form von überhohen Abschreibungen, Rücklagen usw.) verborgen.

Die Höhe des Realkapitalzinses wird durch den Grad der Knappheit an Realkapital bestimmt. Ist wenig Realkapital vorhanden (z.B. nach Zerstörung von Anlagen und Maschinen durch Krieg) und kann die Nachfrage nach Gütern nicht befriedigt werden, so werden relativ hohe Güterpreise am Markt erzielt und demgemäß ergibt sich ein entsprechend hoher Realkapitalzins. Wird im Zuge einer länger anhaltenden Konjunktur durch Investition von Geldkapital der Bedarf an Gütern stärker befriedigt, so wird bei sinkenden Güterpreisen oder steigenden Löhnen der Realkapitalzins herabgedrückt.

Geldkapitalzins und Realkapitalzins gleichen sich innerhalb eines Landes aus. Beim Geldkapitalzins ist dies wegen der Mobilität des Geldkapitals stets sofort der Fall. Beim Realkapitalzins vollzieht sich der Ausgleich langsamer und zwar dadurch, dass das Geldkapital auf die Dauer stets in solchen Wirtschaftszweigen angelegt wird, die den größten Ertrag versprechen.

119. Wechselwirkung zwischen Geldkapitalzins und Realkapitalzins

A. Vermehrung des Realkapitals drückt auf den Geldkapitalzins

Wird im Zuge einer Konjunktur im zunehmenden Umfange Geld gespart und an die Wirtschaft für Investitionen ausgeliehen, so führt die dadurch entstehende Vermehrung des Realkapitals (=Vermehrung von Produktionsmitteln) zu einem erhöhten Güterangebot. Die durch Vermehrung der Produktionsmittel gleichzeitig bedingte Zunahme der Arbeitsplätze führt außerdem zu einer Verknappung der Arbeitskräfte.

Infolge des vermehrten Güterangebots fallen zwangsläufig die Güterpreise und wegen der Verknappung der Arbeitskräfte steigen u. U. auch die Löhne. Bei geringeren Güterpreisen und erhöhten Lohnkosten verbleibt dann ein geringerer Ertrag aus der Verwendung des Realkapitals, d.h. ein geringerer Realkapitalzins (vgl. 118).

Das Absinken des Realkapitalzinses bewirkt naturgemäß einen Druck auf den Geldkapitalzins, denn die Inanspruchnahme von Geldkapitalkrediten und ihre Verwendung für Investitionen (Umwandlung in Realkapital) ist nur dann sinnvoll und wirtschaftlich, wenn der dafür aufzuwendende Geldkapitalzins nicht höher liegt als der erzielbare Realkapitalzins. Bei einem über den Realkapitalzins hinausgehenden Geldkapitalzins ist die Vornahme von Investitionen nicht mehr lohnend, sondern sogar mit Verlusten verbunden. Bei absinkendem Realkapitalzins geht deshalb die Nachfrage nach Geldkapital automatisch zurück, bis sich der Geldkapitalzins an den abgesunkenen Realkapitalzins angeglichen hat.

B. Liquiditätsprämie und Geldkapitalzins

Die Zurückhaltung des Tauschmittels „Geld“ und seine Aufbewahrung (Unterhaltung von Kassenbeständen) gewährt dem jeweiligen Besitzer dieser Geldvorräte den Vorteil der Liquidität, d.h. die auf dem Vorhandensein flüssiger Mittel beruhende Fähigkeit

a) zur rechtzeitigen Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen bzw. zur Vermeidung von Zahlungsschwierigkeiten und deren verlustreiche Folgen,

b) zur Ausnutzung günstiger Gelegenheits- und Spekulationsgeschäfte,

c) zur Ausnutzung von Preisnachlässen bei sofortiger Bezahlung von Warenlieferungen und zur Erlangung sonstiger Vorteile. Wer über Geldvermögen verfügt, leiht dieses Geld deshalb selbstverständlich nur aus, wenn ihm als Entschädigung für den dadurch bedingten Verzicht auf den Vorteil der Liquidität eine entsprechende Entschädigung gezahlt wird, die Keynes als Liquiditätsprämie bezeichnet hat. Die Höhe der Liquiditätsprämie wird je nach dem Stande der Konjunktur unterschiedlich eingeschätzt und zwar wird sie während einer Wirtschaftskrise (Deflation) wegen des erschwerten Umtausches von Waren in Geld am höchsten bewertet. Das Geld ist allerdings gegenüber den Waren nur insofern einzigartig, als ihm eine besonders hohe Liquiditätsprämie anhaftet. Das Geld weicht nämlich in Bezug auf die Liquidität nur im Grade von dem der Waren ab, denen indirekt ebenfalls eine mehr oder minder hohe Liquiditätsprämie anhaftet. Die besondere Bedeutung des Geldes und die ihm gemäße höhere Liquiditätsprämie rührt daher, dass es als Funktionsmittel des Tausches jederzeit unmittelbar zum Kauf von Gütern oder zur Begleichung von Geldschulden ver-

wendet werden kann. Der Besitz von Waren anstelle von Geld erfordert dagegen gewöhnlich erst den Umtausch in Geld, um die Liquidität herbeiführen zu können, es sei denn, dass im Ausnahmefalle auch Waren anstelle von Geld als Zahlungsmittel entgegengenommen werden. Da die Umwandlung von Waren in Geld gewöhnlich nicht rechtzeitig möglich ist und bei rückläufiger Konjunktur überhaupt nicht oder nur mit großen Verlusten durchführbar ist, besteht bei allen Wirtschaftssubjekten ein sogenannter „Hang zur Liquidität“, d.h. zur Ansammlung von Geldreserven (Geldhortung), um die wirklichen oder vermeintlichen Vorteile der dadurch gegebenen Liquidität auszunutzen bzw. etwa entstehende Nachteile und Verluste wegen mangelnder Geldflüssigkeit (z.B. durch Zahlungsschwierigkeiten) zu vermeiden.

Der in der Liquiditätsprämie zum Ausdruck gelangende Vorteil der durch Ansammlung von Kassenbeständen (Geldhortung) gegebenen Liquidität muss bei Ausleihung von Geldkapital mindestens in voller Höhe durch den Geldkapitalzins erstattet werden. Die Liquiditätsprämie bestimmt daher die untere Grenze des Geldkapitalzinses. Wird dieser unterste Satz nicht mehr am Kapitalmarkt als Geldkapitalzins erzielt, so wird erspartes Geld in der Regel nur noch gehortet und nicht mehr ausgeliehen.

Sinken nun der Realkapitalzins und demzufolge auch der Geldkapitalzins im Verlaufe einer länger anhaltenden Konjunktur ständig weiter ab (vgl. 119 A, letzter Absatz), so wird u. U. eines Tages jener unterste Satz erreicht, bei welchem für die Geldbesitzer kein Anreiz zum Sparen und Verleihen von Geldkapital mehr besteht und bei welchem auch für den Unternehmer sowohl die Fremdfinanzierung als auch die Selbstfinanzierung von Investitionen unwirtschaftlich wird. Die meisten Geldbesitzer gehen dann verständlicherweise dazu über, ihr Geldkapital lieber durch Ansammlung vermehrter Kassenbestände zu horten als sie weiterhin langfristig auszuleihen. Geldkapital bleibt deshalb stets so knapp, dass mindestens ein Zins in Höhe der Liquiditätsprämie erzwungen werden kann.

C. Geldkapitalzins = Urzins

Der Geldkapitalzins kann wegen der Hortbarkeit des Geldes und der dadurch bedingten permanenten Knappheit des Geldkapitals nicht unter den Satz der Liquiditätsprämie absinken. Der Geldkapitalzins ist deshalb letztlich die Ursache des Realkapitalzinses, denn die Vermehrung des Realkapitals ist vom Angebot und der Bereitstellung von Geldkapital abhängig. Der Geldkapitalzins begründet die Knappheit des Realkapitals und damit den Realkapitalzins. Der Geldkapitalzins ist also der primäre Zins (Urzins), und der Realkapitalzins ist der vom Geldkapitalzins abgeleitete sekundäre Zins.

D. Durchhaltekosten und Geldkapitalzins (= Urzins)

Die bei Unterschreitung der unteren Grenze des Geldkapitalzinses einsetzende Geldhortung kann nur deshalb in Erscheinung treten, weil das Geld gegenüber den meisten zum Austausch gelangenden Waren - außer der ihm anhaftenden Liquiditätsprämie - noch eine weitere Überlegenheit dadurch besitzt, dass seine Aufbewahrung keine oder doch nur sehr geringe Durchhaltekosten verursacht, während die Aufbewahrung von Waren zum Teil erhebliche Durchhaltekosten (z.B. Kosten der Lagerung,

Mengen- und Qualitätsverluste durch natürlichen Schwund), erfordert.

Die Durchhaltekosten des Geldes (z.B. für Aufbewahrung in einem Banksafe, Versicherung gegen Diebstahl) sind relativ so gering, dass sie praktisch überhaupt nicht zu Buche schlagen. Die Durchhaltekosten der Waren betragen dagegen im groben Durchschnitt etwa 5-10% jährlich. Wären die Durchhaltekosten beim Geld etwa ebenso hoch wie diejenigen der Waren, so könnten die Geldbesitzer beim Absinken des Geldkapitalzinses unter das Niveau der Liquiditätsprämie nicht mehr ohne Verluste zur Geldhortung übergehen, denn die Liquiditätsprämie beträgt höchstens nur 3%. Die Geldbesitzer würden es unter diesen Umständen vorziehen, ihr Geldkapital sogar dann noch auszuleihen, wenn der Geldkapitalzins infolge ständig vermehrten Angebots auf 0% abgesunken wäre, denn die bei Hortung des Geldes erwachsenden Durchhaltekosten wären dann immer noch höher als der Vorteil der Liquidität.

E. Geldkapitalzins (Urzins) als Ursache der Wirtschaftskrisen

Wird bei Absinken des Geldkapitalzinses auf seine untere Grenze Geldhortung ausgelöst, so wird damit zugleich der Kreislauf des Tauschmittels Geld unterbrochen. Das Gleichgewicht in der Wirtschaft wird dann zunächst dadurch gestört, dass die Investitionsrate (Gesamtsumme aller Investitionen) geringer wird als die Sparrate (Gesamtsumme aller Ersparnisse in Form von gehortetem Bargeld und von ausgeliehenem Geldkapital).

Verminderte Nachfrage nach Investitionsgütern bewirkt zunächst Arbeitslosigkeit in den Investitionsgüterindustrien. Als Folge der hierdurch verminderten Lohneinkommen geht auch die Nachfrage nach Verbrauchsgütern zurück. Ein allgemeiner Preisverfall setzt ein, der noch dadurch verstärkt wird, dass auch die Verbraucher dazu übergehen, Geld zu horten, indem sie Einkäufe an entbehrlichen Verbrauchsgütern in der Erwartung zurückstellen, dass sie diese Güter später billiger einkaufen können.

Die Gesamtnachfrage (Geldmenge mal Umlaufgeschwindigkeit) wird bei zunehmender Geldhortung immer geringer und sinkt weit unter das Gesamtangebot an Gütern ab.

Der Preisverfall bewirkt, dass der Realkapitalzins im Verlaufe der sich nunmehr zwangsläufig entwickelnden Wirtschaftskrise (Deflation) weit unter den Geldkapitalzins zurückgeht. Die Aufnahme von Investitionskrediten ist unter diesen Umständen mit Verlust verbunden, so dass die Investitionstätigkeit ganz eingestellt wird. Wegen des verstärkt auftretenden Liquiditätsbedürfnisses werden darüber hinaus schließlich auch zahlreiche Geldkredite zurückgefordert. Wirtschaftliche Zusammenbrüche und Massenarbeitslosigkeit sind die unvermeidbare Folge. Die Wirtschaftskrise wird erst allmählich wieder überwunden, wenn sich infolge einer langanhaltenden Investitionseinschränkung ein erneuter Mangel an Realkapital herausgebildet hat, der den Realkapitalzins wieder wesentlich über die untere Grenze des Geldkapitalzinses hinaus anhebt.

Die Gefahr des Ausbruchs einer Wirtschaftskrise wird häufig durch verstärkte Kriegsrüstung gebannt, weil die hierfür notwendigen Investitionen eine außerordentlich starke Zunahme der Nachfrage nach Realkapital zur Folge haben und den Geldkapitalzins dadurch erneut wesentlich in die Höhe treiben. Noch wirksamer für die Er-

haltung hoher Zinssätze sind Kriegszerstörungen, da es gewöhnlich sehr lange dauert, bis der dadurch entstandene große Mangel an Realkapital wieder halbwegs behoben ist.

In Anbetracht der Erfahrungen während der letzten Weltwirtschaftskrise (anfangs der 30er Jahre) und wegen der mit dem Ausbruch einer neuen Wirtschaftskrise verbundenen kommunistischen Gefahr ist damit zu rechnen, dass künftig in den kapitalistischen Ländern versucht werden wird, den Geldkapitalzins notfalls durch staatliche Subventionen zu stützen, falls er im Laufe einer länger anhaltenden Hochkonjunktur bis auf den Satz der Liquiditätsprämie absinken sollte. Bereits jetzt sind in verschiedenen westlichen Ländern Ansätze dafür vorhanden, dass dies durch Bewilligung eines „fiskalischen Zinses“ (z.B. in Form von Steuerbegünstigungen für Kredite und Investitionen, Gewährung von Prämien usw.) geschehen wird. (Vergl. H. K. R. Müller, „Wandlungen des ökonomischen Weltbildes“, S. 9 ff.)

F. Umlaufgeld und Zins

Silvio Gesell forderte die Beseitigung der wirtschaftshemmenden Überlegenheit des Geldes gegenüber den Waren und die Herstellung eines gleichen Starts zwischen Geldbesitzer und Warenbesitzer. Er schlug vor, das Geld durch Erhebung einer laufenden Gebühr von 5% in ungefähr der gleichen Höhe mit Durchhaltekosten zu belasten, wie sie bei der Aufbewahrung von Waren durchschnittlich entstehen.

Durch ein solches unter Umlaufszwang stehendes Geld (Umlaufgeld) würde erreicht werden, dass es nicht ohne Verluste für seinen Besitzer gehortet und seiner volkswirtschaftlichen Funktion als Tauschmittel entzogen werden kann. Das Geldkapital würde auch dann noch angeboten werden müssen, wenn der Geldkapitalzins den Satz der Liquiditätsprämie unterschreitet und bis auf 0% absinkt.

Wenn man z.B. annimmt, dass die Liquiditätsprämie 3% und die Umlaufgebühr des Geldes (Durchhaltekosten) 5% betragen, so wäre der Geldbesitzer auch bei einem Geldkapitalzins von 0% immer noch an der Ausleihung des Geldkapitals interessiert, denn bei Hortung des Umlaufgeldes würde für ihn ein Verlust von $5\% - 3\% = 2\%$ erwachsen, während bei Ausleihung des Geldkapitals zu 0% kein Verlust entstehen würde.

Die Einführung des Gesell'sehen Umlaufgeldes würde jedenfalls auch nach Absinken des Geldkapitalzinses unter den Satz der Liquiditätsprämie die ungestörte weitere Umwandlung von Geldkapital in Realkapital ermöglichen. Der Prozeß der kontinuierlichen Vermehrung des Volumens an Produktionsmitteln würde nicht mehr durch Wirtschaftskrisen unterbrochen werden. Eine solche ungestörte Vermehrung des Realkapitals würde zu einer weiteren Verminderung des Realkapitalzinses führen und damit wiederum einen Druck auf den Geldkapitalzins ausüben (vgl. 119 A), bis Realkapitalzins und Geldkapitalzins schließlich auf 0% abgefallen sind. Damit wäre zugleich die Beseitigung des Zinses als arbeitsloses Einkommen erreicht.

Von Keynes wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass der Geldbesitzer bei Einführung von Umlaufgeld dazu übergehen könnte, in andere Güter oder in solche Ersatzmittel (z.B. Gold, Devisen, Bankguthaben usw.) auszuweichen, die ebenfalls keine oder nur geringe Durchhaltekosten verursachen, denen aber gleichfalls eine Liquidi-

tätsprämie anhaftet. (Vgl. J. M. Keynes „Allgemeine Theorie der Beschäftigung“, 23. Kap. VI.)

Ein solches Verhalten wäre aber keinesfalls bedenklich. Das Umlaufgeld kann - und da rauf kommt es allein an - auch bei einem „Ausweichen“ in Ersatzmittel nicht aus dem Wirtschaftskreislauf ausscheiden. Die Empfänger des Umlaufgeldes, die es als Gegenleistung für die Hergabe von Ersatzmitteln entgegengenommen haben, können es ebenfalls nicht ungestraft horten; sie müssen es anstelle der ursprünglichen Geldbesitzer zum Kauf von Gütern benutzen oder es als Geldkapital ausleihen.

G. Umlaufgeld und Liquiditätsprämie

Bei einem durch Umlaufgeld gesicherten kontinuierlichen Investitionsfluß, der das stetige Gleichgewicht zwischen Sparrate und Investitionsrate gewährleistet, würde naturgemäß jegliche Furcht vor Illiquidität schwinden. Der Hang zur Liquidität würde allmählich gegenstandslos werden, weil sich keine Wirtschaftskrisen mehr entwickeln können und weil der Verzicht auf die Geldhortung dann nicht mehr gleichzeitig mit einem Verzicht auf kommerzielle Vorteile verbunden wäre.

Es gelänge dann jederzeit, langfristige Geldforderungen oder sonstige Vermögenswerte unverzüglich in Geld umzuwandeln und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar auf dem Wege einer bankmäßigen Beleihung. Die Liquiditätsprämie, die heute vielleicht bis etwa 3% betragen mag, würde dann nahezu auf 0% absinken, weil der Vorteil der Liquidität seine heutige Bedeutung verliert.

120. Sonstige Zinstheorien

Das Bestehen des Zinses wird durch eine große Reihe weiterer Zinstheorien zu erklären versucht, die aber alle mehr oder weniger widerspruchsvoll sind und nicht die letzte Ursache für die Entstehung des Zinses berücksichtigen, wie sie in der unter 119 dargestellten Urzinstheorie aufgezeigt wurde.

Einige der bekanntesten Zinstheorien seien nachstehend kurz skizziert:

a) Nach der Agio-Theorie Böhm-Bawerks haben „gegenwärtige“ Güter einen höheren Tauschwert als „zukünftige“ Güter gleicher Art und Zahl. Leih jemand Kapital aus, so tauscht er nach Böhm-Bawerk „gegenwärtige“ Güter gegen „zukünftige“ Güter. Da „gegenwärtige“ Güter einen höheren Tauschwert als „zukünftige“ Güter haben, so muss der geringere Wert der „zukünftigen“ Güter bei Rückgabe des Kapitals durch den Zins ausgeglichen werden. Die Auffassung Böhm-Bawerks verwechselt Ursache und Wirkung. „Heute“ sind z.B. 100€ gleich 105€ des nächsten Jahres wert, weil und insofern ein Zins in Höhe von 5% existiert. Dass 105 „künftige“ Einheiten Kapital „heute“ nur mit 100 Einheiten bewertet werden, ist eine wirtschaftlich wohl begründete Rechnung, weil in der Wirtschaft ein Zins gezahlt wird. Der dargelegte Tatbestand ist aber nicht - wie Böhm-Bawerk annimmt - Ursache, sondern das Ergebnis, d.h. die Wirkung des bereits bestehenden Zinses. Der Zins selbst wird durch diese Theorie nicht erklärt.

b) Durch Gustav Cassel hat die in ihren Anfängen auf Senior zurückgehende Warten-Theorie (auch Abstinenz- oder Enthaltensamkeits-Theorie) große Beachtung gefunden. Der Zins ist nach ihr ein Preis, der für den knappen und nützlichen Produktions-

faktor „Warten“ bezahlt wird. Um eine bessere Versorgung mit Gütern in der Zukunft zu erlangen, müssen Kapitalgüter hergestellt werden. Und um Kapitalgüter produzieren zu können, muss auf gegenwärtigen Genuss von Konsumgütern verzichtet werden, d.h. die gegenwärtig an sich mögliche Produktion von Konsumgütern muss zugunsten der Produktion von Kapitalgütern eingeschränkt werden. Das Verzichten auf gegenwärtig möglichen Genuss von Konsumgütern im Interesse einer besseren künftigen Güterversorgung ist ein „Warten“ auf die gegenwärtig mögliche Befriedigung durch Konsumgüter. Der Zins ist deshalb angeblich ein Preis, der für dieses Warten bezahlt wird.

Nach der Warten-Theorie wird das Sparen als eine Leistung bzw. als ein zugunsten der besseren Produktion dar gebrachtes Opfer der Sparer aufgefasst, das durch den Zins belohnt werden müsste. Von einem Opfer oder einer besonderen Leistung kann aber beim Sparen nicht die Rede sein, da der Sparer im eigenen Interesse spart und sein Spartrieb auch ohne Zins wirksam wäre, (z.B. Sparen für das Alter, für ein Eigenheim, für die Ausstattung der Tochter, für die Ausbildung der Kinder, oder für sonstige Zwecke). Eine andere Frage ist allerdings, ob die Sparer das im eigenen Interesse ersparte Geld horten oder ob sie es ausleihen. Das Horten der Geldersparnisse ist - wie unter 119 dargelegt wurde - mit dem Vorteil der Liquidität verbunden und niemand wird daher Geldkapital ausleihen, wenn nicht ein Zins gewährt wird, der zumindest so hoch ist wie die Liquiditätsprämie. Der Zins ist also bei unserem heutigen hortenbaren Geld nicht ein Entgelt für die angebliche Leistung des Wartens oder das angebliche Opfer des vorübergehenden Konsumverzichts, sondern ein Preis, der gewährt werden muss, um den Geldbesitzer zu veranlassen, seine Geldersparnisse auszuleihen. Die Höhe des Zinses wird dabei von dem jeweiligen Grad der Knappheit des Geldkapitals bestimmt und muss mindestens der Liquiditätsprämie entsprechen. Bei dem unter 119 F beschriebenen Umlaufgeld wäre indessen nach Beseitigung der Geldkapitalknappheit selbst die zinslose Ausleiherung von Geldersparnissen immer noch vorteilhafter als die Geldhortung, da die mit der Hortung verbundenen Durchhaltekosten des Geldes höher sind als seine Liquiditätsprämie.

c) Die Produktivitäts-Theorie besagt, dass das Realkapital (Produktionsmittel) die Arbeit unterstütze und dadurch eine höhere Ergiebigkeit der Produktion ermögliche. Das Mehrerzeugnis fließt nach dieser Theorie den Kapitalbesitzern als Zins zu, d.h. als Entgelt für die gesteigerte Produktivität. Die Produktivitäts -Theorie übersieht, dass sich nicht feststellen lässt, welchen Anteil Arbeit und Produktionsmittel an der Produktion haben. Das eine ist ohne das andere nutzlos. Es kann deshalb auch nicht gefolgert werden, dass das Mehr an Erzeugnissen allein auf die Produktionsmittel entfällt. Wäre diese Auffassung richtig, so würde auf den Arbeiter nur ganz wenig entfallen, da ohne Produktionsmittel fast keine Arbeit geleistet werden kann.

Bei der Erklärung des Zinses muss nicht nur die Nachfrage nach Produktionsmitteln (Realkapital) berücksichtigt werden, sondern auch das Angebot. Je mehr Produktionsmittel vorhanden sind, je mehr also die Nachfrage nach ihnen befriedigt wird, desto geringer muss der Zins des Realkapitals sein. Je weniger Produktionsmittel vorhanden sind, desto höher muss der Realkapitalzins sein. (vgl. 119 A). Nach der Produktivitäts-Theorie müsste es aber umgekehrt sein, da ja mit mehr Produktionsmitteln (Realkapital) auch mehr erzeugt wird. In Wirklichkeit sinkt der Realkapitalzins aber dann dau-

ernd und er müsste bei ungehemmter Produktion bis auf Null sinken, denn die Nachfrage nach Produktionsmitteln (Realkapital) würde dann immer stärker befriedigt werden, d) Nach der Marx'schen Ausbeutungs-Theorie ist der Zins ein Abzug, den die Besitzer der Produktionsmittel aufgrund ihrer Monopolstellung gegenüber dem Arbeiter vom Arbeitsertrag vornehmen. Bezüglich dieser Theorie gelten die gleichen Einwände, die unter 55 näher dargelegt sind.

XIII. Der Preis für die Nutzung der Arbeit

121. Unternehmerlohn und Arbeitslohn

Der wirtschaftliche Einsatz der Arbeitskraft tritt als selbständige Arbeit eines Unternehmers oder als unselbständige Arbeit eines Angestellten oder Arbeiters unter Leitung und im Dienste eines Unternehmers auf.

Bei selbständiger Tätigkeit ist die Vergütung für die geleistete Arbeit der Unternehmerlohn (vgl. 75, Abs. 7). Die Vergütung für selbständige Arbeit zeigt sich außerdem in Gestalt des Preises für persönliche Dienstleistungen (z.B. als Arzthonorar).

Bei unselbständiger Arbeit wird für die Überlassung der Arbeitskraft der Arbeitslohn gezahlt. Der Lohn ist der aufgrund von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt unmittelbar oder mittelbar (durch Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften) zustande kommende und in Geld gezahlte Preis für die Nutzung der Arbeitskraft je Zeit- oder Leistungseinheit.

Volkswirtschaftlich betrachtet, ist die Gesamthöhe aller Arbeitseinkommen, also die Gesamtsumme aller Unternehmerlöhne und aller Arbeitslöhne aus unselbständiger Arbeit, von den Preisen abhängig, die an die Eigentümer von Kapital und Boden aufgrund der jeweils gegebenen Marktverhältnisse für die Nutzung dieser beiden Produktionselemente in Form von Zins und Grundrente zu zahlen sind. Das volkswirtschaftliche Arbeitseinkommen entspricht daher den Gesamtpreisen der Produktion (Sozialprodukt) abzüglich der Preise für die Nutzung von Kapital und Boden.

122. Nominallohn

Nominallohn ist der in Geldeinheiten ausgedrückte Lohn.

123. Reallohn

Reallohn ist der an der Kaufkraft des Geldes (z.B. Index der Lebenshaltungskosten) gemessene Arbeitslohn.

124. Lohnentwicklung im Verlaufe einer Wirtschaftskrise

Während einer Wirtschaftskrise und der mit ihr verbundenen Deflation gelingt es den Unternehmern im allgemeinen, die Löhne der Arbeitnehmer zugunsten ihres Unternehmergewinnes (vgl. 76) herab zudrücken. Der Streik als letztes Machtmittel der Gewerkschaften bleibt dann gewöhnlich wegen der großen lohndrückenden Arbeitslosenzahl wirkungslos. Die Unternehmer erleiden dagegen keinen Schaden, da sie ohnehin wegen des Absatzmangel genötigt sind, Arbeiter zu entlassen.

125. Lohnentwicklung im Verlaufe einer Hochkonjunktur

Sofern im Verlaufe einer Hochkonjunktur ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften eintritt, vermögen die Gewerkschaften ihre dann wirksam werdende Monopolstellung auszunutzen und notfalls gewaltsam Lohnerhöhungen durchzusetzen. Derartige erzwungene Lohnerhöhungen, die weder durch entsprechende Produktivitätssteigerung noch durch eine Verminderung des Kapitalzinses aufgewogen werden, werden in der Regel auf die Preise der Güter abgewälzt.

Die Praxis hat insbesondere in jüngster Zeit gezeigt, dass die Industrie selbst bei einem etwa als Folge der Preissteigerung eintretenden Nachfragerückgang keineswegs eine einmal wegen Lohnkostenerhöhung vorgenommene Preiserhöhung wieder aufhebt, und zwar insbesondere dann nicht, wenn durch sie die Kosten der Grenzbetriebe (vgl. 76, 78, 79) über die bisherigen Preise hinausgewachsen sind. Andererseits sind auch die Löhne unelastisch und starr; bei dem heutigen Lohntarifsystem wären sie selbst dann nicht ohne weiteres reduzierbar, wenn wegen Umsatzrückganges Arbeiterentlassungen notwendig wären.

Falls sich unter diesen Umständen die Notenbank nicht dazu entschließen würde, die Notenmenge entsprechend den erhöhten Preisen auszuweiten, um dadurch die gleiche Mengennachfrage, wie bisher, zu ermöglichen, wäre eine Absatzstockung und Deflation unvermeidbar. Aus Furcht vor den möglichen Folgen eines Nachfrage rückganges und der damit verbundenen Freisetzung von Arbeitern wird gewöhnlich die Geldmenge vermehrt, sodass die durch die nominelle Lohnsteigerung eingeleitete inflatorische Entwicklung voll wirksam wird.

Ein Ausgleich der Lohnkostensteigerung durch Minderung der Kapitalzinskosten ist durch eine nur mit den Machtmitteln der Gewerkschaften erzwungene Lohnerhöhung nicht möglich, denn die Höhe des Kapitalzinses wird ausschließlich durch die Knappheitsverhältnisse am Kapitalmarkt bestimmt. Der Kapitalzins, d.h. das arbeitslose Einkommen des Kapitalrentners, lässt sich nur durch vermehrte Kapitalbildung mit Hilfe des von Gesell geforderten Umlaufgeldes (vgl. 119F) herabdrücken und ganz beseitigen.

XIV. Geld und Währung

126. Begriff und Aufgaben des Geldes

„Geld ist ein Gegenstand, der ohne selbst konsumiert zu werden und ohne einen Substanzpreis haben zu müssen, in einem bestimmten Gebiet als allgemeines Tauschmittel dient.“ (Dr. Stahlberg).

„Das Geld ist unentratbare Voraussetzung entwickelter Arbeitsteilung“ (Gesell) und

80

alle Besitzer von Waren und Erzeuger von Leistungen sind deshalb gezwungen, diese gegen Geld auszutauschen, um mit seiner Hilfe wieder andere Waren oder Leistungen eintauschen zu können.

Die Funktionsfähigkeit des Geldes ist nur gegeben

a) wenn es von jedem Wirtschaftenden als gesetzliches Zahlungsmittel jederzeit gern gegen Austausch von Gütern und Leistungen oder zur Tilgung von Schulden entgegengenommen wird;

b) wenn es Preisausdrucksmittel ist, d.h. wenn sich das Tauschverhältnis der Waren untereinander in ihm ausdrückt;

c) wenn das Geld um seiner selbst willen entgegengenommen und nicht ohne Schaden für seinen Besitzer verschätzt (gehörtet) werden kann (wie es bei unserem heutigen Geld der Fall ist).

127. Bargeld (Münzen und Papiergeld)

Die Art des Geldstoffes (Metall oder Papier) ist für die Erfüllung der Austauschfunktion völlig gleichgültig, da das Geld nicht konsumiert, sondern nur als Tauschmittel geschätzt wird.

Bis vor einigen Jahrzehnten herrschte die metallistische Theorie vor, nach der der Geldwert (gemeint ist der Geldpreis) nur durch den Metallgehalt desselben bestimmt wird. Papiergeld ist danach kein Geld, sondern nur eine Anweisung auf Geld. Als Geld ist angeblich nur Edelmetall geeignet, da dieses selten, unzerstörbar und daher wertbeständig, leicht transportabel, teilbar sowie leicht erkennbar und prüfbar ist.

Jahrhundertlang war deshalb Geld gleichbedeutend mit geprägtem Metall, d.h. mit Münzen. Der Wert der Münzen (gemeint ist der Geldpreis) wurde bestimmt durch ein in Bezug auf Gewicht und Feingehalt (Edelmetallgehalt) öffentlich beglaubigtes Stück Metall. Veränderungen des Geldpreises fanden aber von jeher auch bei Edelmetallgeld statt, wenn die Edelmetallfunde vermehrten oder sich verminderten oder die Umlaufgeschwindigkeit (vgl. 130) der Münzen sich veränderte. Die Seltenheit und Unzerstörbarkeit der Edelmetalle machte das Geld nicht etwa besonders zur Erfüllung der Tauschmittelfunktion geeignet; es beeinträchtigte sie vielmehr, weil der Metallgehalt zur Hortung des Geldes anreizt.

Die metallistische Theorie ist deshalb unzutreffend. Papiergeld ist ebenfalls selbständiges Geld, das erfahrungsgemäß auch ohne Deckung oder Umtauschverpflichtung umläuft und die ihm zugedachte Funktion als Tauschmittel zu erfüllen vermag. Der Geldwert bzw. der Geldpreis entsteht weder beim Münzgeld noch beim Papiergeld durch die staatliche Proklamation oder durch die Produktionskosten des Geldstoffes, sondern er wird allein bestimmt von dem Grade der Knappheit des Geldes im Verhältnis zu der ihm gegenüberstehenden Warenmenge, (vgl. 129)

128. Buchgeld (Bankgeld, Giralgeld)

A. Allgemeines

In unserer modernen Volkswirtschaft wird ein großer Teil des Warenumsatzes, insbesondere in der Produktions- und Großhandelssphäre, im unbaren Zahlungsverkehr mit Hilfe von Schecks oder durch Überweisung von Bankkonto zu Bankkonto verrechnet.

Nach der orthodoxen Volkswirtschaftslehre sind Bankguthaben, über die jederzeit durch Schecks oder Überweisung verfügt werden kann, als zusätzliches Geld anzuse-

hen, da sie wie Bargeld den Austausch von Gütern und Leistungen vermitteln. Bankguthaben sind danach nicht etwa nur Anweisungen auf Geld, sondern ein selbständiges zur Umsatztätigkeit bereites Geld, das die gleichen Dienste wie Bargeld leistet. Im Hinblick darauf, dass mit den Bankguthaben eine Geldfunktion ausgeübt werden kann, werden sie als Buchgeld (auch Bankgeld, Giralgeld oder Kontengeld) bezeichnet. Dieses Buchgeld, so wird ferner behauptet, sei zwar kein gesetzliches Zahlungsmittel, das zur Begleichung von Verpflichtungen verwendet werden muss, aber es sei doch ein fakultatives Zahlungsmittel, das überdies jederzeit in Bargeld eingelöst werden kann.

Bei den Bankguthaben, die als Buchgeld bezeichnet werden, handelt es sich um täglich abrufbare Giroguthaben (Scheckguthaben, Kassendepositen, Sichtdepositen, Sichteinlagen), die ursprünglich immer durch Einzahlung von Bargeld entstanden sein müssen und zwar unmittelbar durch Einzahlung von Bargeld oder mittelbar durch Überweisung von einem anderen Girokonto, das seinerseits ursprünglich durch Bargeldeinzahlung entstanden ist.

Giroguthaben (Buchgeld) setzen also stets eine Bargeldeinzahlung voraus und verpflichten die Bank andererseits, den Gegenwert bei täglicher Abrufmöglichkeit auf Wunsch in bar zurückzuzahlen. Wegen seiner täglichen Fälligkeit stellt das Giroguthaben keine echte Ersparnis und keinen zeitweisen Verzicht auf einen an sich gegenwärtig möglichen Konsum dar. Die Banken dürften daher das ihnen anvertraute Bargeld eigentlich nicht weiter verleihen, denn es besteht zumindest theoretisch jederzeit die Möglichkeit, dass die Guthaben von allen oder doch von vielen Einlegern plötzlich in bar zurückgefordert werden und dass die Banken dann nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zur sofortigen Barrückzahlung nachzukommen. Würden die Banken wegen des Risikos der evtl. Zahlungsunfähigkeit darauf verzichten, das ihnen mit täglicher Abrufzeit überlassene Bargeld weiter zu verleihen, so würde insgesamt keine höhere Summe an Giroguthaben bei den Banken bestehen können als Bargeldbestände in den Kassen der Banken angesammelt sind. Der Überweisungs- und Scheckverkehr würde dann nur stellvertretend für das bei den Banken stillgelegte Bargeld ausgeführt werden können.

In Wirklichkeit arbeiten die Banken heute aber nicht nach diesem Grundsatz. Sie wissen aus Erfahrung, dass bei den dauernden Abhebungen und Einzahlungen von Bargeld ein bestimmter Prozentsatz, z.B. ein Zehntel der auf Girokonten eingezahlten Bargeldbeträge genügt, um die im allgemeinen vorkommenden Bargeldabhebungen erfüllen zu können, da in der Regel etwa nur neun Zehntel ihrer Zahlungen u n b a r erledigt werden. Die Banken brauchen daher gewöhnlich nur ein Zehntel der auf Girokonten eingezahlten Bargeldbeträge in Reserve zu haben. Das bedeutet, dass der Inhaber eines Giroguthabens mit einem Guthaben von 1000 € Zahlungen in gleicher Höhe vornehmen kann, obwohl die Bank 90% des eingezahlten Barbetrages als nicht benötigt ausgeliehen hat. Wenn diese 90% = 900 € Bargeld einer anderen Bank zufließen, so wiederholt sich hier der gleiche Prozeß, indem diese Bank dem Einzahler 900 € auf Girokonto gutschreibt und wiederum 90 % = 810 € ausleiht. Dieser Vorgang kann sich im gesamten Banksystem fortsetzen, so dass zuletzt bei einer Bargeldreservequote von 10% etwa das zehnfache des ursprünglich eingezahlten Bargeldbetrages ausgeliehen und dadurch ebenfalls zu sogenanntem B u c h g e l d geworden

ist.

Eine gegebene Bargeldmenge kann jedenfalls auf die vorstehend geschilderte Weise im Rahmen des Bankensystems zu einer vielfachen Summe an Giroguthaben umgewandelt werden, und mit diesem vervielfachten Betrage kann genau so wie mit Bargeld eine Geldfunktion ausgeübt werden. Aus diesem Grunde wird gewöhnlich von einer Buchgeldschöpfung seitens der Banken gesprochen. Obgleich es sich hierbei eigentlich um ein bloßes Kreditgebäude handelt, das auf dem Fundament des Bargeldes ruht und deshalb quasi als eine gewisse Form der Umlaufgeschwindigkeit (Umschlagshäufigkeit, vgl. auch 130) des Bargeldes anzusehen ist, kann andererseits nicht geleugnet werden, dass die vergrößerte Summe an Giroguthaben die gleiche Wirkung hat wie eine Vergrößerung des Geldvolumens.

Der Umfang der durch die Ausleihung von eingezahlten Bargeldbeträgen zusätzlich entstehenden Giroguthaben (Buchgeld) wird aber begrenzt

- a) durch die Bargeldmenge, über die die Banken verfügen,
- b) durch das Verhältnis der unbaren Zahlungen zu den Barzahlungen.

B. Geldschöpfungsbereitschaft der Notenbank

Die unter A dargestellte so genannte Neuschöpfung von Buchgeld erscheint bei näherer Betrachtung zunächst unverantwortlich und äußerst risikoreich, denn sie ist nur dadurch möglich, dass die Banken das ihr mit täglicher Abrufmöglichkeit anvertraute Bargeld mit einer längeren Frist von z.B. 1 bis 6 Monaten ausleihen, und es ist schließlich keineswegs sicher, dass sich die Bargeldanforderungen tatsächlich im Durchschnitt immer nur im Rahmen einer Barreserve von z.B. 10 % bewegen werden. Es ist durchaus möglich, dass aus bestimmten Gründen (z.B. Inflationsfurcht) plötzlich sehr erhebliche Giroguthaben in bar abgerufen werden. Eine Besorgnis für die Banken besteht jedoch im heutigen Notenbanksystem (vgl. 134 - „Freie Währung“) nicht, denn die bei den Banken eingezahlten Bargeldbeträge werden in der Regel in der Weise ausgeliehen, dass die Banken von den Kreditnehmern Wechsel entgegennehmen bzw. diskontieren. Diese Wechselbestände können sie wie bares Geld betrachten, denn sie können sie - falls die Bargeldanforderungen unvorhergesehener Weise plötzlich weit größer sein sollten als die 10%ige Kassenreserve - jederzeit bei der Notenbank rediskontieren und in Bargeld umwandeln. Die Notenbank muss dann allerdings notfalls die Bargeldmenge erhöhen, um das für die rediskontierten Wechsel benötigte Bargeld an die Banken auszahlen zu können.

Der Kredit der Banken bzw. deren angebliche Kreditschöpfung stützt sich also im Grunde ausschließlich auf den Rückhalt bei der Notenbank, denn diese gibt den Banken erst die Möglichkeit, sich durch Rediskontierung der Wechsel, jederzeit das etwa fehlende Bargeld zu beschaffen, falls die Bargeldreserven nicht ausreichen sollten. In Wirklichkeit gründet sich deshalb der von den Banken hergegebene Kredit nur scheinbar auf die bei ihnen unterhaltenen täglich abrufbaren Giroguthaben. In Wahrheit basiert er vielmehr letztlich auf der Geldschöpfungsbereitschaft der Notenbank, denn nur auf Grund dieser Bereitschaft können die Banken überhaupt erst die bei ihnen eingezahlten Bargeldbeträge einstweilen und solange für die Kredithergabe verwenden, wie sie nicht von den Girokonteninhabern in bar zurückgefordert werden.

C. Stilllegung vom Buchgeld

Während das Volumen der Giro Guthaben (Buchgeld) einerseits je nach der Höhe der Bargeldreservequote um ein Vielfaches der im Banksystem eingezahlten Barbeträge erweitert werden kann, ist es andererseits aber auch möglich, dass die Wirtschaft dazu übergeht, einen Teil dieses für den unbaren Zahlungsverkehr bestimmten so genannten Buchgeldes zu horten. Das kann z.B. geschehen, indem ein Teil der Giro Guthaben stillgelegt, also nicht für den unbaren Zahlungsverkehr verwendet wird, so dass das Gesamtvolumen an Giro Guthaben weniger als sonst umgeschlagen wird. Außerdem wird bei rückläufiger Konjunktur und Abbau der Warenlager auch weniger an Krediten in Anspruch genommen. Die Banken gehen dann dazu über, die über die Barreservequote hinausgehenden Bargeldbestände, die auf dem Kreditwege nicht mehr unterzubringen sind, an die Notenbank als Sichteinlage weiterzuleiten, so dass dadurch die ausgegebene Bargeldmenge vermindert wird. Die Notenbank vermag also die Hortung bzw. Stilllegung von Giro Guthaben nicht zu verhindern, und sie ist infolge der Entgegennahme der von den Banken eingezahlten Bargeldbestände obendrein noch genötigt, die Gesamtmenge an Bargeld einzuschränken und die Deflation zu verschärfen. (Vgl. 134)

129. Der Preis des Geldes

Der Preis des Geldes (auch Geldwert bzw. Kaufkraft genannt) entsteht nicht durch staatliche Proklamation. Der Staat kann nur den Nennwert des Geldes festsetzen, aber nicht bestimmen, wie viel für eine Geldeinheit an Gütern eingetauscht werden kann. Der Preis des Geldes wird ausschließlich durch den Grad seiner Knappheit, also durch das Verhältnis der Gesamtnachfrage nach Gütern (Geldseite) zum Gesamtangebot an Waren (Güterseite) bestimmt,

Der Geldpreis drückt sich aus in der so genannten „Kaufkraft“, d.h. der Warenmenge, die mit einer bestimmten Geldeinheit gekauft werden kann. Die Kaufkraft entspricht der Höhe des Preisniveaus, d.h. der Höhe des durchschnittlichen Preisstandes aller Güter innerhalb der Volkswirtschaft. (Vgl. 131)

130. Umlaufgeschwindigkeit des Geldes

Die Knappheit des Geldes im Verhältnis zur Warenmenge hängt nicht nur ab von der Menge der in Umlauf gesetzten Geldeinheiten, sondern von der Umlaufgeschwindigkeit (bzw. Umschlagshäufigkeit) des Bargeldes. Es ist ein Unterschied, ob ein Hundertmarkschein nur einmal im Jahr verwendet wird und im übrigen in einer Schublade liegt, oder ob er ohne Unterbrechung umläuft und hunderte von Tauschakten während dieser Zeitspanne vermittelt. Umlaufgeschwindigkeit ist daher die Häufigkeit, mit der Bargeld unmittelbar oder mittelbar durch Buchgeldschöpfung (vgl. 128) innerhalb eines bestimmten Zeitraums zum Austausch genutzt wird; sie entspricht der Summe der volkswirtschaftlichen Gesamtumsätze innerhalb einer bestimmten Zeitspanne dividiert durch die ausgegebene Bargeldmenge.

Die unmittelbare Umlaufgeschwindigkeit des Bargeldes hängt ab von den Zahlungssitten, die in der Volkswirtschaft herrschen, von der Dichte der Bevölkerung, vom Vertrauen, das die Bevölkerung in das Geld setzt und insbesondere von dem je-

weiligen Grad der Bargeldhortung. Die mittelbare Umlaufgeschwindigkeit des Bargeldes durch Buchgeldschöpfung mittels Bargeld und durch Buchgeldumsätze (vgl. 128) hängt insbesondere ab von der üblichen Barreservequote der Banken und von der jeweiligen Handelscharakteristik, d.h. vom üblichen Verhältnis der Barzahlungen zum unbaren Zahlungsverkehr.

Der Geldpreis wird daher nicht ausschließlich durch das Verhältnis der angebotenen Warenmenge zur Bargeldmenge, sondern durch das Verhältnis der Warenmenge (Gesamtangebot) zum Geldumlauf (Gesamtnachfrage) bestimmt, wobei unter „Geldumlauf“ die ausgegebene Bargeldmenge multipliziert mit der Umlaufgeschwindigkeit zu verstehen ist.

Nach der dynamischen Quantitätstheorie ergibt sich - wenn man dabei die mittelbare und die unmittelbare Umlaufgeschwindigkeit auseinander hält, - folgende Preisstandsformel:

$$P = \frac{G \cdot U + B}{W}$$

(P = durchschnittlicher Preisstand (Preisindex); G = ausgegebene Bargeldmenge; U = (unmittelbare) Umlaufgeschwindigkeit des Bargeldes; B = unbarer Zahlungsverkehr (d.h. Buchgeldsumme x Umschlagshäufigkeit); W = Warenmenge.

131. Preisindex

Da der Preis des Geldes im umgekehrten Verhältnis zum Waren -Preisniveau steht, kann aus dem Preisniveau der Geldpreis hergeleitet werden. Das geschieht mit Hilfe des Preisindex. (Vgl. 129)

Indexziffern sind Messziffern, mit denen man vergleichbare Größen erfasst. Setzt man z.B. das Preisniveau von 1936 = 100, so kann man den Preisspiegel anderer Jahre daran messen. Wenn man die Preise aller Waren addiert und die so gewonnene Summe durch die Zahl aller Waren dividiert, erhält man den ungewogenen Preisindex. Dieses Verfahren ist jedoch zur Messung der Kaufkraft des Geldes (des Geldpreises) nicht zuverlässig, da hierbei jedem Preis die gleiche Bedeutung zugemessen wird. Entsprechend dem Grad der Dringlichkeit der menschlichen Bedürfnisse und der unterschiedlichen Größe der Nachfrage nach den verschiedenen Güterarten ist aber z.B. der Brotpreis sehr viel wichtiger als etwa der Preis einer Blumenvase. Denn wenn sich der Brotpreis verändert, so hat das für die Änderung der Kaufkraft des Geldes eine ungleich größere Bedeutung als wenn sich der Preis für Blumenvasen verändert. Bei der Errechnung von Preisindizes wird deshalb jedem Güterpreis ein bestimmtes Gewicht beigelegt, indem ein jeder Güterpreis mit der aus den allgemeinen Verbrauchsgewohnheiten ermittelten Gewichtszahl multipliziert wird. Am geeignetsten für die Bemessung der Kaufkraft des Geldes ist der Lebenshaltungskostenindex.

132. Währung

Unter dem Begriff Währung wird das als Einheit aufgefasste Geld eines bestimmten Staates (z.B. €, Dollar) einschließlich der das Geldwesen dieses Staates regelnden Bestimmungen verstanden.

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer Währung ist ein Geldsystem, bei dem die Kaufkraft des Geldes (Geldpreis) währt, d.h.: sie darf nicht schwanken, sondern muss stabil sein, und zwar so, dass das Tauschmittel „Geld“ die Preisveränderungen der Güter als neutraler Wertmesser widerspiegelt ohne selbst Preisschwankungen zu unterliegen.

Aus diesem Grunde kommt es entscheidend darauf an, dass die vom Staat mit der Ausgabe von Geld betraute Währungsverwaltung den Geldumlauf (Bargeldmenge und Umlaufgeschwindigkeit) (vgl. 130) stets derart reguliert, dass er ständig dem jeweiligen Warenangebot entspricht. Der Angleich des Geldumlaufs an die Veränderungen der Warenmenge muss in der Weise geschehen, dass er bei sinkendem Preisindex soweit vermehrt und bei steigendem Preisindex jeweils soweit entsprechend vermindert wird, dass der ursprüngliche Preisstand (Preisniveau) stets sofort wieder hergestellt wird.

Wird dieser ständige Angleich nicht vorgenommen, und ist der Geldumlauf in einem Lande größer als die Warenmenge, so steigt das allgemeine Preisniveau (Preisindex), und der Preis der Geldeinheit (Kaufkraft des Geldes) sinkt.

In diesem Falle liegt eine Inflation vor.

Ist der Geldumlauf in einem Lande dagegen geringer als die Warenmenge, so sinkt das allgemeine Preisniveau, und der Preis der Geldeinheit (Kaufkraft des Geldes) steigt; es liegt eine Deflation vor. (Vgl. 119 E)

Neben der Erhaltung der Stabilität der Kaufkraft des Geldes im Inlande ist es Aufgabe der Währungsverwaltung, auch die Valuta (Wechselkurs), d.h. den Preis der Geldeinheit, ausgedrückt in der Geldeinheit eines anderen Landes (z.B. 1 Dollar = 4,20€) stabil zu erhalten.

133. Gebundene Währung (Edelmetallwährung)

Die gebundene Währung wird durch eine feste Bindung des Geldes an ein Edelmetall (meist Gold) gekennzeichnet. Die „gebundene Währung“ stützt sich entweder auf ein Währungsmetall (Monometallismus) oder auch auf zwei Währungsmetalle (Bimetallismus), wobei gewöhnlich Gold und Silber die Grundlage bilden. Bei der Goldwährung ist zu unterscheiden zwischen

a) Goldumlaufswährung (unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel ist nur Gold; daneben kursieren Silbermünzen als Scheidemünzen),

b) Goldkernwährung (Gold ist Währungsgrundlage, aber es besteht kein Goldumlauf. Von der Zentralbank werden Banknoten ausgegeben, die ganz oder in einem bestimmten Verhältnis durch Gold gedeckt sein müssen. Die Summe der ausgegebenen Banknoten (Geldmenge) wird also stets durch den Goldschatz der Notenbank begrenzt). Bei der „gebundenen Währung“ ist ein Angleich des Geldumlaufs an die Warenmenge nicht immer möglich, da die Geldmenge von den vorhandenen Beständen an Edelmetall abhängig ist und diese ihrerseits z.B. durch Schwankungen der Goldproduktion, Goldspekulationen, Übergang eines Landes zur Goldwährung oder umgekehrt bzw. durch Goldeinfuhren oder -ausfuhren ständig verändert werden. Auch auf die Umlaufgeschwindigkeit vermag die Währungsverwaltung bei der „gebundenen Währung“ keinen Einfluss auszuüben, da das Geld hortungsfähig ist, d.h. ohne Nach-

teile für seinen Besitzer aus dem Verkehr zurückgehalten werden kann.

Aus diesem Grunde ist bei der gebundenen Währung nur der Preis des als Grundlage dienenden Edelmetalls stabil (z.B. früher in Deutschland: 1kg Gold = 2790 RM). Das Preisniveau der Güter (Preisindex) schwankt indessen ständig.

So betrug beispielsweise unter der Herrschaft der Goldwährung in Deutschland die Preisindexziffern des Statistischen Reichsamtes vor 1914: (1873 = 100) 1873 = 100; 1886 = 58; 1891 = 79; 1895 = 58; 1900 = 73; 1903 = 66; 1912 = 90; 1913 = 78.

Der deutsche Großhandelsindex betrug nach dem ersten Weltkrieg unter der Goldwährung: (1913 = 100) 1928 = 140; 1929 = 137,2; 1930 = 124,6; Juli 1931 = 111,7; Januar 1932 = 100.

Der Wechselkurs bewegt sich bei Goldwährungsländern um die Goldparität (= Wertverhältnis zwischen zwei Goldwährungen, das sich aufgrund des gesetzlich festgelegten Feingoldgehaltes der Währungseinheiten ergibt). Die Abweichungen zwischen Wechselkurs und Goldparität halten sich in engen Grenzen, den so genannten Goldpunkten. Wenn sich das Angebot und die Nachfrage nach einem bestimmten Zahlungsmittel im internationalen Verkehr zwischen Goldwährungsländern nicht die Waage halten, wird zum Ausgleich der Spitzenbeträge Gold versandt. - überschritt z.B. früher der Dollarkurs in Deutschland 4,22 RM etwa dadurch, dass dauernd mehr Dollar nachgefragt wurden als RM, dann konnte der deutsche Schuldner billiger seine Schuld einlösen, wenn er direkt Gold nach Amerika versandte, da es dort zur Parität eingelöst wurde. Der obere Goldpunkt (Golddausfuhrpunkt) konnte sich daher nur um die Transport- und Versicherungskosten über die Parität erheben. Der untere Goldpunkt (Goldeinfuhrpunkt) wurde dann erreicht, wenn es sich für den ausländischen Schuldner lohnte, direkt Gold ins Inland zu senden.

134. Freie Währung (Papiergeldwährung)

Bei der „freien Währung“ ist der nominelle Wert des hortungsfähigen Geldes nicht an den Preis des Stoffes (Edelmetall) gebunden. Das Papiergeld wird unabhängig von der Deckung durch Edelmetall ausgegeben. Als Deckung der Papiergeldwährung gelten (unnötigerweise) Wechsel und Wertpapiere, gegen deren Ankauf Banknoten (Papiergeld) ausgegeben werden. Bei der heutigen € wird ein erheblicher Teil der ausgegebenen Banknoten außerdem durch Ausgleichsforderungen „gedeckt“. (Ausgleichsforderungen sind Schulden des Bundes und der Länder gegenüber der Notenbank, die anlässlich der Währungsumstellung 1948 durch die Ausgabe von €-Beträgen an die Bevölkerung (Kopfgeld) und durch die Erstausrüstung der Wirtschaft und der öffentlichen Hand entstanden sind.) Irgendeine Deckung der Papiergeldwährung ist nicht erforderlich, denn Voraussetzung für die Stabilerhaltung der Kaufkraft des Geldes ist ausschließlich die ständige Herstellung des Gleichgewichts zwischen der Warenmenge und dem Geldumlauf durch entsprechende Regulierung der beiden Faktoren des Geldumlaufs: der Geldmenge und der Umlaufgeschwindigkeit. (Vgl. 130)

In den meisten westlichen Ländern (auch in der Bundesrepublik) bemühen sich die mit der Währungsverwaltung betrauten Notenbanken, die Regulierung des Geldumlaufs ihrer „freien Währungen“ und seinen Angleich an die Gütermenge mit folgen-

den klassischen Mitteln der Währungspolitik zu erreichen:

A. Diskontpolitik

Die Notenbank stellt - wie bereits erwähnt - einen Teil der Banknoten den privaten Banken und Unternehmern gegen Ausstellung von Wechseln zur Verfügung. Nach Ablauf der festgelegten Frist (in der Regel drei Monate) können die Noten von der Notenbank zurückgefordert werden. Für die Überlassung der Banknoten fordert die Notenbank einen Diskont (= Zinsabzug vom Nennbetrag eines vor Fälligkeit erworbenen Wechsels.) Die Höhe des Diskontsatzes ist im allgemeinen von starkem Einfluss auf die Nachfrage nach Banknoten. Wenn die Notenbank den Diskontsatz heraufsetzt, also die Ausgabe von Noten verteuert, so drängt sie damit die Nachfrage danach zurück. Umgekehrt setzt die Notenbank, wenn sie den Zahlungsmittelumlauf der Volkswirtschaft (Bargeldmenge) vergrößern will, den Diskontsatz herab.

Um die Geldmenge den wirklichen Güterumsätzen in der Wirtschaft anzugleichen, nimmt die Notenbank von Privaten in der Regel nur Warenwechsel in Zahlung, die dadurch entstehen, dass effektiv vorhandene Waren verkauft, aber erst nach Ablauf der Wechselfrist bezahlt werden. Der Verkäufer zieht in diesem Falle einen Wechsel auf den Empfänger der Ware und lässt den Wechsel diskontieren, d.h. er lässt sich gegen Abzug des Diskonts von der Bank Noten in bar auszahlen. Die privaten Banken beschaffen sich das von ihnen jeweils benötigte Bargeld, indem sie die von ihnen diskontierten Wechsel ihrer Kunden bei der Notenbankrediskontieren (= Weiterverkauf angekaufter Wechsel). Nach Ablauf der Frist wird der Wechsel dem Warenempfänger zur Einlösung präsentiert, und das Bargeld fließt wieder an die Notenbank zurück.

Die Diskontpolitik der Notenbank durch Variation des Diskontsatzes ist nicht immer voll wirksam, da bei schlechter und unsicherer Wirtschaftslage (z.B. Deflation) auch ein niedriger Diskontsatz nicht zur Bargeldbeschaffung anreizt und umgekehrt während einer Inflation ein nominell hoher Diskont nicht die Diskontierung von Wechseln bei der Notenbank einschränkt.

B. Offenmarktpolitik

Die so genannte Offenmarktpolitik wird angewendet, wenn die Notenbank am offenen Markt (= Wertpapierbörse) festverzinsliche Wertpapiere (insbesondere Staatspapiere) an- oder verkauft, je nachdem ob sie die Bargeldmenge einschränken oder vermehren will.

C. Mindestreservpolitik

Die Geschäftsbanken werden seitens der Notenbank verpflichtet, bestimmte Prozentsätze der bei ihnen unterhaltenen Sicht- und Termineinlagen (vgl. 128) als Mindestreserveguthaben zu hinterlegen. Die Erhöhung oder Ermäßigung dieser Pflichtsätze führt zur Verknappung oder Vermehrung der Bargeldmenge und beeinflusst auch die Größe des Buchgeldvolumens (vgl. 128).

D. Kreditrestriktionen

Durch staatliche Anordnung oder Anordnung der Notenbank werden die Geschäftsbanken verpflichtet, ihre Kreditgewährung an die Wirtschaft auf dem Wege der Kontingentierung zu begrenzen. Ähnlich wie bei der Erhöhung der Mindestreservesätze wird durch derartige restriktive Maßnahmen die Buchgeldmenge im gewissen Umfange eingeschränkt.

Durch Anwendung des vorstehend erläuterten notenbankpolitischen Instrumentariums ist es in der Regel, aber nur unter normalen Umständen, möglich, das Geldvolumen mit der Warenmenge in Übereinstimmung zu bringen, d.h. die Notenbank ist zur Sicherung des Gleichgewichts im allgemeinen in der Lage, die Bargeldmenge entsprechend den jeweiligen Erfordernissen zu vermehren oder zu vermindern und auch das von der Bargeldmenge abhängige Buchgeldvolumen in der notwendigen Größenordnung zu halten, vorausgesetzt, dass die Umlaufgeschwindigkeit des Bargeldes sowie der unbare Zahlungsverkehr (Umschlag des Buchgeldvolumens) keinen wesentlichen Schwankungen unterworfen ist.

Sofern aber die Umlaufgeschwindigkeit, insbesondere durch Bargeldhortung oder auch durch Buchgeldstilllegung (vgl. 128 C), erheblich verringert wird, ist die Notenbank gewöhnlich nicht mehr fähig, die deflatorische Entwicklung aufzuhalten und die Geldmenge so schnell und so reichlich zu vermehren, um auf diese Weise den Gleichgewichtszustand und die Stabilität des Preisniveaus zu sichern. Dieser Fall tritt z.B. ein: a) bei Absinken des Kapitalzinsfußes unter das Niveau der Liquiditätsprämie (vgl. 118 DE) oder b) aus psychologischen Gründen (z.B. bei Ankündigung einer Preissenkung, Nachlassen des Vertrauens zur weiteren Entwicklung der Wirtschaft, Deflationsfurcht usw.). Ein Angleich durch Vermehrung der Bargeldmenge z.B. mit Hilfe der Diskontpolitik bleibt gewöhnlich erfolglos. Soweit eine Vergrößerung der Geldmenge dann überhaupt möglich ist, wird sie meist durch vermehrte Geldhortung unwirksam. Außerdem gehen die Geschäftsbanken bei Stilllegung von Giro Guthaben (Buchgeld) dazu über, die über die Barreservequote hinausgehenden Bargeldbestände, die sie nicht mehr auf dem Kreditwege unterzubringen vermögen, an die Notenbank als Sichteinlage einzuzahlen, so dass auch dadurch die Bargeldmenge vermindert statt erhöht wird. (vgl. 128 C)

Sofern die Geldumlaufgeschwindigkeit, insbesondere durch Rückführung bisher gehorteten Bargeldes in den Verkehr oder durch die Geldschöpfungsbereitschaft der Notenbank gegenüber den Geschäftsbanken, (vgl. 128 B), wesentlich zunimmt, ist die Notenbank umgekehrt auch nicht in der Lage, die dadurch entstehende inflatorische Entwicklung aufzuhalten und die Geldmenge soweit zu vermindern, dass auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen Geldumlauf und Warenmenge sichergestellt werden kann. Dieser Fall tritt u.a. im Verlaufe einer Übersteigerung der Hochkonjunktur oder aus psychologischen Gründen ein, so z.B. bei Ankündigungen von Preissteigerungen, Kriegsgefahr, Inflationsfurcht usw. Ein Angleich durch Verminderung der Geldmenge mit Hilfe der Diskontpolitik oder anderer notenbankpolitischer Mittel gelingt gewöhnlich nicht, denn der expansive Einfluss auf den Geldumlauf durch Enthortung großer Bargeldbestände und turbulente Zunahme der Umlaufgeschwindigkeit ist dann in der Regel größer und nachhaltiger als die kontraktiv wirkende Einschrän-

kung der Bargeldmenge durch notenbankpolitische Maßnahmen. Außerdem müssen die Geschäftsbanken in diesem Falle gezwungenermaßen von der Geldschöpfungsbereitschaft der Notenbank (Vermehrung der Bargeldmenge) durch Rediskontierung von Wechseln Gebrauch machen, weil sie dann wegen überdurchschnittlicher unvorhergesehener Bargeldanforderungen (Umwandlung von Buchgeld in Bargeld) nicht mehr in der Lage sind, diese aus den üblichen Kassenreserven zu decken, so dass dadurch die Bargeldmenge sogar u. U. noch wesentlich vermehrt werden muss. (Vgl. 128 B)

Bei der „freien Währung“ besteht überdies keine „gesetzliche Verpflichtung“ der Notenbank, das Gleichgewicht zwischen Geldseite und Güterseite herzustellen und die Stabilität der Kaufkraft des Geldes bzw. die Erhaltung eines festen Preisstandes durch Koppelung der Währung an das allgemeine Preisniveau (Güterpreisindex) zu gewährleisten.

Der Wechselkurs des Geldes (Preis der Geldeinheit eines Landes, ausgedrückt in der Geldeinheit eines anderen Landes) richtet sich bei der „freien Währung“ nach dem Verhältnis, in dem Waren und Dienstleistungen der eigenen Volkswirtschaft vom Ausland nachgefragt werden im Verhältnis zum Angebot und der Nachfrage ausländischer Waren durch das Inland, Angebot und Nachfrage nach einer Währung sind letzten Endes Angebot und Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen einer Volkswirtschaft. Für die Höhe des Wechselkurses ist daher die Zahlungsbilanz bestimmend. Eine stark passive Zahlungsbilanz bedeutet, dass mehr ausländische Zahlungsmittel zur Tilgung von Verpflichtungen nachgefragt werden, als einheimische Zahlungsmittel vom Ausland begehrt werden. Der Wechselkurs der einheimischen Währung wird also sinken.

Es hängt aber nicht nur der Wechselkurs von der Zahlungsbilanz ab, sondern diese wird ihrerseits durch den Wechselkurs beeinflusst. Ein niedriger Wechselkurs als Folge einer passiven Zahlungsbilanz reizt das Ausland an, mehr inländische Waren nachzufragen, so dass der Preis (Wechselkurs) der einheimischen Währung steigt und die Zahlungsbilanz aktiviert wird.

Nach der von Gustav Cassel aufgestellten Kaufkraftparitäten-Theorie spielt sich bei der „freien Währung“ der Wechselkurs des Geldes auf den Preis (Kaufkraft) des Geldes im Inland ein, d.h. man wird auf die Dauer für das Geld im Ausland genau soviel bzw. so wenig kaufen können wie im Inland. Wenn z.B. der Preis des Geldes im Inland durch eine Inflation sinkt und das Warenpreisniveau steigt, so würde es für das Ausland unvorteilhaft sein, in diesem teuren Lande zu kaufen. Die Ausfuhr geht zurück; die Zahlungsbilanz wird passiv. Die ausländische Nachfrage nach einheimischen Zahlungsmitteln lässt nach, so dass der Wechselkurs der Währung, der durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sinkt und zwar soweit, bis für das Ausland der innere Preisstand der Volkswirtschaft (Güterpreisniveau) ausgeglichen ist durch einen entsprechend niedrigen Wechselkurs der Währung. Bei freiem zwischenstaatlichen Güter- und Zahlungsverkehr, der nicht durch Zölle und sonstige staatliche Maßnahmen (z.B. Subventionen, Prämien, Importdrosselungen, Dumping, Diskriminierungen und andere Handelsbeschränkungen und -restriktionen) beeinflusst bzw. behindert wird, pendelt sich daher das Austauschverhältnis von Währungseinheiten zweier Länder auf die Kaufkraftparität ein, d.h. die Kaufkraft beider Währungen ist gleich. Der Wechselkurs entspricht der Kaufkraft; seine Stabilität ist gewährleistet. Die Kaufkraft-

parität wird jedoch in den meisten Ländern mit „freier Währung“ wegen Beeinflussung und Behinderung des zwischenstaatlichen Güterverkehrs nicht gewährleistet, so dass sich der Wechselkurs nach den jeweiligen Angebots- und Nachfrageverhältnissen verschiebt. Damit der Wechselkurs trotzdem keinen Schwankungen unterworfen wird, ist man in vielen Ländern dazu übergegangen, die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln mit deren Angebot künstlich in Übereinstimmung zu bringen und zwar durch Einführung der Devisenzwangswirtschaft. Anstelle der sich frei bildenden Wechselkurse wurden diese meist behördlich festgesetzt. Die tragischen Folgen dieser Zwangsmaßnahmen sind in allen davon betroffenen Ländern ständig spürbar. Ist nämlich der Wechselkurs im Verhältnis zur Kaufkraft des Geldes zu hoch festgesetzt, so muss es auf die Dauer zu einer Devisenkrise kommen, da ausländische Waren relativ zu billig sind und der Import den Export übersteigt. Umgekehrt führt ein zu niedrig angesetzter Wechselkurs zu einer Exportsteigerung und Importsenkung und zu einer evtl. ungünstigen Anreicherung von Devisenreserven, wie es z.B. z.Z. (1952-1957) in der Bundesrepublik der Fall ist.

135. Indexwährung

A. Umlaufgeld (nach Vorschlägen von Silvio Gesell)

Der Nominalwert des Geldes ist bei der Indexwährung wie bei der „freien Währung“ nicht an den Preis des Stoffes gebunden. Die Geldzeichen (Papiergeld oder Münzen) werden unabhängig von irgendwelchen Deckungsvorschriften ausgegeben.

Damit das Geld nicht, wie bei der „freien Währung“, gehortet werden kann und nicht mehr als Schatzmittel geeignet ist, sondern nur als Tauschmittel dient, wird es unter Umlaufszwang gestellt, indem eine vom jeweiligen Inhaber zu entrichtende Umlaufgebühr erhoben wird, deren Höhe 5-6 % jährlich beträgt. Dieser Satz entspricht etwa den durchschnittlichen Durchhaltekosten der Waren. Durch die Umlaufgebühr wird das Geld seiner bisherigen Vorzugsstellung beraubt und auf die Rangstufe der Waren herabgedrückt. Da die Durchhaltekosten beim Umlaufgeld etwa ebenso hoch sind wie diejenigen der Waren, können die Geldbesitzer auch beim Absinken des Geldkapitalzinses unter das Niveau der Liquiditätsprämie nicht mehr ohne Verluste zur Geldhortung übergehen. Zur Vermeidung von Verlusten sind sie gezwungen, ihr Geldkapital sogar dann noch auszuleihen, wenn der Geldkapitalzins im Verlaufe der durch die Indexwährung bedingten Dauerkonjunktur infolge ständig vermehrten Angebots auf 0% absinken würde. (Vgl. 119 D)

Hinsichtlich der Technik des Umlaufgeldes bestehen verschiedene brauchbare Vorschläge (Stempelgeld, Klebegeld, Dynamische Doppelwährung nach Dr. Christen usw.). Besonders geeignet erscheint das so genannte Seriengeld, dessen Prinzip sich sowohl beim Papiergeld als auch bei Münzen anwenden lässt und bei dem die Umlaufgebühr, falls erforderlich, jederzeit ohne technische Schwierigkeiten verändert werden kann.

Beim Seriengeld werden von jeder Stückelung (z.B. Fünfeuroschein, Zehneuroschein) mehrere voneinander gut unterscheidbare Serien in gleicher Menge ausgegeben. Von der gesamten im Dienst der Wirtschaft zirkulierenden Geldmenge wird eine

Umlaufgebühr in Höhe von z.B. 6% erhoben. Die Umlaufgebühr wird z.B. monatlich oder zweimonatlich und zwar anteilmäßig in der Weise erhoben, dass die auf eine Stückelung auf den abgelaufenen Zeitraum entfallene Umlaufgebühr auf eine Serie umgelegt und bei gleichzeitiger Einziehung dieser Serie durch Abzug vom Nennwert entrichtet wird. Die zum Aufruf kommende Serie wird jeweils vor dem Einziehungstermin durch das Los bestimmt. Zur Umwechslung zum verminderten Kurswert sind alle öffentlichen Kassen verpflichtet, die anstelle der eingezogenen Serie Geld einer neuen Serie in den Verkehr zu bringen haben.

Wenn beispielsweise stets vier Serien in gleicher Menge im Umlauf sind und die Umlaufgebühr für die gesamte Geldmenge 6% jährlich beträgt, so sind bei monatlichem Aufruf einer Serie jedes mal $4 \text{ mal } 1/2 \% = 2 \%$ des Nennwertes oder bei zwei monatlichem Aufruf $4 \text{ mal } 1\% = 4\%$ des Nennwertes des Geldes der aufgerufenen Serie als Umlaufgebühr abzuziehen. Da niemand vorher weiß, welche Serie von der Auslosung betroffen wird, steht die gesamte Geldmenge unter der Wirkung des Umlaufzwanges.

B. Währungsverwaltung

Im Gegensatz zur „freien Währung“, bei der das Notenprivileg einer Notenbank übertragen wird, die die Banknoten vornehmlich auf dem Kreditwege in Form des Wechselrediskonts in der Verkehr bringt, wird bei der Indexwährung ein staatliches Währungsamt mit der Ausgabe des Umlaufgeldes betraut. Das Währungsamt darf keine Bankgeschäfte betreiben, sondern hat lediglich die gesetzliche Verpflichtung zu übernehmen, das allgemeine Güterpreisniveau (Preisindex), stabil zu erhalten.

Soweit es sich als notwendig erweist, die Geldmenge zu vermehren, weil der Güterpreisindex zum Absinken neigt, übergibt das Währungsamt dem Staat neues Geld, der dafür die Steuern entsprechend senkt. Soll umgekehrt bei einer steigenden Tendenz des Warenpreisstandes (Preisindex) die Geldmenge vermindert werden, so wird ein Zuschlag zu den Steuern erhoben, den der Staat an das Währungsamt abzuführen hat. Außerdem kann das Währungsamt durch Offenmarktpolitik (vgl. 134 B) die Geldmenge je nach Bedarf vergrößern oder vermindern.

Im Gegensatz zur „freien Währung“, bei der das notenbankpolitische Instrumentarium in kritischen Situationen (Deflations- oder Inflationspsychose) nicht immer voll wirksam ist oder ganz versagt, kann das Währungsamt bei der Indexwährung die Geldmenge je nach Bedarf beliebig genau manipulieren. Durch die völlige Unterbindung jeglicher Bargeldhortung ergibt sich eine wesentliche schnellere Umlaufgeschwindigkeit, die zugleich stetig und keinen beachtlichen Schwankungen mehr unterworfen ist. Infolge der größeren Umlaufgeschwindigkeit genügt eine erheblich geringere Geldmenge als bei der hortungsfähigen „freien Währung“, so dass dadurch gegenüber dem heutigen Zustande schon eine relativ geringe Bargeldmengenveränderung ausreicht, um geldpolitische Wirkungen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Geldseite und Güterseite zu erreichen. Außerdem genügt bei einer stets gleichmäßigen Umlaufgeschwindigkeit, die nicht mehr durch Hortung oder Enthortung von Bargeldbeträgen beeinflusst werden kann, allein die Regulierung der Bargeldmenge, um damit zugleich auch den Geldumlauf zu regulieren. Nur bei der

Indexwährung in Verbindung mit Umlaufgeld hat die Währungsverwaltung beide Faktoren des Geldumlaufs, nämlich die Geldmenge und die Umlaufgeschwindigkeit, fest in der Hand, so dass sie den Geldumlauf bei etwa eintretenden Änderungen des Preisindex jederzeit ohne Schwierigkeiten mit der Warenmenge in Übereinstimmung zu bringen vermag. Die Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes durch die Koppelung der Währung an den Preisindex ist dadurch stets gesichert.

Bei der Indexwährung wird ein Einfluss auf den Geldumlauf durch den Buchgeldverkehr nicht ausgeübt. Die Banken sind dann nicht mehr, wie heute, in der Lage, das ihnen als Giro Guthaben mit täglicher Fälligkeit anvertraute Bargeld langfristig auszuliehen, denn sie wären bei plötzlich auftretenden größeren Bargeldanforderungen (vgl. 128 B) nicht mehr imstande - wie bei der „freien Währung“ - durch Rediskontierung von Wechseln Bargeld von der Notenbank zu beschaffen.

Die Banken müssen daher nach Einführung der Indexwährung damit rechnen, dass sie zahlungsunfähig werden, wenn sie das ihnen mit täglicher Fälligkeit und zur Gutschrift auf ein Girokonto anvertraute Bargeld weiter verleihen. Dieses Risiko können sie jedoch nicht übernehmen. Ihre Kassenbestände müssen dann vorsorglich stets der Höhe der bei ihnen unterhaltenen Giro Guthaben entsprechen. Zur Sicherung der Girokonteninhaber und um leichtfertige Dispositionen der Banken von vornherein zu unterbinden, ist den Banken ggf. eine gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen, eine 100%ige Kassenreserve zur Sicherung der täglich abrufbaren Giro Guthaben zu unterhalten. Die Innehaltung dieser Verpflichtung wäre durch die Bankenaufsichtsbehörde zu überwachen. Unter diesen Bedingungen kann das so genannte Buchgeld, das bei der „freien Währung“ größtenteils letztlich der Geldschöpfungsbereitschaft der Notenbank entspringt, nicht über die Kassenbestände der Banken hinauswachsen. Die Banken wären unter diesen Umständen gezwungen, die aus der Unterhaltung der Kassenbestände entstehenden Belastungen durch Umlaufgebühren auf die Inhaber der Girokonten abzuwälzen. Jeder einzelne Bankkunde würde dann notgedrungen danach trachten, sein Giro Guthaben so niedrig wie möglich zu halten und dasjenige Geld, über das er nicht alsbald zu verfügen beabsichtigt, nicht mehr als Giro Guthaben, sondern mit längerer Kündigungsfrist anzulegen. Nur dadurch würde er mit diesem Betrage der Umlaufgebühr entgehen, denn die Banken können das ihnen mit einer mehr oder minder längeren Frist überlassene Bargeld selbstverständlich ohne jedes Risiko für eine ebenso lange Frist ausleihen. Sie würden den Einlegern sogar, wie heute, zunächst auch noch je nach der Fristigkeit, einen Zins gewähren, solange die Nachfrage nach diesen Krediten noch größer ist als das Angebot.

Eine Hortung bzw. Stilllegung von Giro Guthaben wäre außerdem nach Einführung der Indexwährung nicht mehr ohne Verluste für den Kontoinhaber denkbar. Die Banken könnten das bei ihnen zur Gutschrift auf Girokonten eingezahlte Bargeld nicht mehr - wie heute - bei der Notenbank unterbringen, da das Währungsamt keine Einlagen entgegen nimmt. Alternativ könnte bei Einführung der Indexwährung zugelassen werden, dass Banken, die über große Summen von Giro Guthaben mit täglicher Fälligkeit verfügen, dieses Geld langfristig ausleihen dürfen und zwar im Hinblick darauf, dass sie erfahrungsgemäß nur eine geringe Barreservequote benötigen und nach Einführung der Indexwährung wegen der dadurch gesicherten Stabilität der Kaufkraft des Geldes niemals mit einem Run auf die Banken zu rechnen ist. Die Banken wären

jedoch zu verpflichten, Kassenbestände in angemessener Höhe zu unterhalten, so dass sie selbst bei größeren Bargeldabhebungen nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Banken hätten jedoch dann für die auf diese Weise entstehenden Buchgeldsummen, die über ihre Kassenbestände hinausgehen, die gleiche Umlaufgebühr an das staatliche Währungsamt abzuführen, die für Bargeld festgesetzt ist.

C. Wechselkurs

Nach den Vorschlägen von Silvio Gesell sind alle Beschränkungen des Außenhandels durch Zölle und sonstige staatliche Maßnahmen aufzuheben. Die Devisenzwangswirtschaft und die Festsetzung der Wechselkurse sind zu beseitigen. Die Konvertibilität der Währungen, d.h. der freie Austausch der Geldeinheit mit der Geldeinheit eines anderen Landes ermöglicht nach Einführung der Indexwährung, dass sich die Wechselkurse auf die Kaufkraftparität (vgl. 134) einpendeln und sich - gemessen an der Kaufkraft der Indexwährung zur Währung anderer Länder - stabilisieren.

LITERATURVERZEICHNIS

- Böhm-Bawerk: „Kapital und Kapitalzins“, 1924.
Carell, Erich: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, München 1951.
Cassel: „Theoretische Sozialökonomie“, 1932.
Christen, Th.: „Das Geldwesen, ein dynamisches System“, 1920.
Conrad, L.: „Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie“, 1921.
Eucken, Walter: „Wozu Nationalökonomie?“, Godesberg.
Fisher, Irving: „Feste Währung“, 1937.
Fourastie, Jean: „Die große Hoffnung des 20. Jahrhunderts“, Köln 1954.
Gesell, Silvio: „Die natürliche Wirtschaftsordnung“, 1919.
George, Henry: „Fortschritt und Armut“, Berlin 1881.
Keynes, John Maynard: „Allgemeine Theorie der Beschäftigung“, München 1936.
Menger: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 1923.
Mill, J. St.: „Grundsätze der politischen Ökonomie“, 1881.
Müller, Herbert, K.R.: „Die städtische Grundrente“, 1942; „Die städtische Grundrente und die Bewertung von Baugrundstücken“, Tübingen 1952; „Die Baulandbewertung“, Berlin 1955; „Die Produktivität im modernen Industrialismus“; „Wandlungen des ökonomischen Weltbildes“, 1956; „Wohnung und Währung“, Erfurt 1933.
Philippowich: „Grundriß der politischen Ökonomie“, 1909.
Rothkegel, Walter: „Schätzungslehre für Grundbesitzungen“, 1930.
Smith, Adam: „Natur und Ursachen des Volkswohlstandes“, 1908.
Stahlberg, Max: „Grundlagen der Volkswirtschaft“, 1932.
Schwarz, Fritz: „Segen und Fluch des Geldes“, Berlin 1931.
Schumpeter: „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“, 1935.
Thünen, v. : „Der isolierte Staat“, 1910.
Valentin, Otto: „Überwindung des Totalitarismus“, 1952.
Weber, Ad.: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, 1933.
Walker, Karl: „Überwindung des Imperialismus“.
Winkler, Ernst: „Theorie der natürlichen Wirtschaftsordnung“, 1952.